

**der provinziellen und lokalen Verwaltungen**  
ÖFFENTLICHE SOZIAL VERSICHERUNGSANSTALT



**LSSPLV**

**ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN  
QUARTALMELDUNG**

**LLS**  
Erste Quartal 2006



# ERSTE TEIL

---

**EITLINIEN ZUM  
AUSFÜLLEN DER  
MULTIFUNKTIONELLEN  
MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-  
VERWALTUNGEN  
(DMFAPPL)**

---

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

---

## TITEL 1

### EINLEITUNG

#### K A P I T E L 1

---

### EINLEITUNG

#### EINLEITUNG

---

##### *1.1.101*

Nachstehend finden Sie die Version von **Januar 2006** der Anweisungen, in denen erläutert wird, wie die DMFAPPL ausgefüllt werden muss. Diese Hinweise müssen gemeinsam mit dem Glossar gelesen werden, in dem die bei der Meldung anzugebenden Informationen auf eine technischere Weise erläutert werden.

Dabei werden die Angaben erläutert, die Sie in der Meldung ausfüllen müssen, sowie die auf die Meldung anwendbaren Prinzipien. Die folgenden Erklärungen gelten deshalb, ungeachtet der Weise, wie die Meldung erfolgt.

Die Meldung kann auf zwei verschiedene Weisen vorgenommen werden: Verwaltungen, die viel Personal beschäftigen, oder Rechenzentren, die zahlreiche Meldungen vornehmen müssen, können ihre Meldung mittels Dateiübertragung einreichen (MQSeries, Ftp, Isabel usw.). Zu dieser Meldeform finden Sie technische Informationen im Glossar. Die technischen Informationen finden Sie auf der Portalsite der sozialen Sicherheit (<http://www.soziale-sicherheit.be>).

Kleinere Verwaltungen können die Meldung über die interaktive Web-Anwendung auf der Portalsite vornehmen (<http://www.soziale-sicherheit.be>). Diese Anwendung bietet eine Online-Hilfe, auf die Sie zugreifen können, während Sie die Meldung ausfüllen.



## TITEL 2

# ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

## K A P I T E L 1

---

### ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL

#### ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL

---

##### 1.2.101

Wie der Name schon sagt, handelt es sich um eine multifunktionelle Meldung. Das heißt, dass die Meldung nicht nur dient, um die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge auf korrekte Weise zu berechnen. Die in der Meldung erteilten Angaben werden auch von den verschiedenen Einrichtungen benutzt, die für die Vergabe von Entschädigungen und Auszahlungen im Rahmen der sozialen Sicherheit zuständig sind (Krankenversicherung, Arbeitslosigkeit, Pensionen, Berufskrankheiten und Kindergeld).

Um dieser Vielzahl von Zielen gerecht zu werden, wurden alle Lohn- und Arbeitszeitdaten, die die verschiedenen Benutzer der DMFAPPL benötigen, analysiert. Anschließend werden sie funktionell unter einigen Codes gruppiert, wobei vom Grundprinzip ausgegangen wird, dass Angaben, die durch alle Benutzer auf die gleiche Weise behandelt werden, einem einzigen Code zugeordnet werden. So bleibt die Anzahl der Codes relativ beschränkt.

Es gibt eine deutliche Kontinuität mit der früheren LSSPLV-Meldung, und im Jahre 2004 wurden bereits einige Initiativen ergriffen, um den multifunktionellen Charakter der Sozialversicherungsmeldung zu erhöhen. Bestimmte Begriffe (Arbeitsregelung, die unbestimmte Maßperson usw.) wurden in Abhängigkeit vom neuen Meldemodell ab dem 1.1.2005 neu definiert. Gleichzeitig werden zusätzliche Daten angefordert und der Meldung des sozialen Risikos in den Sektoren Arbeitslosigkeit, Krankheit - Invalidität und Berufskrankheiten zur Verfügung gestellt.

Es ist äußerst wichtig, dass Sie die nachfolgenden Leitlinien so genau wie möglich befolgen. Wenn Sie Lohn- oder Arbeitszeitangaben falschen Codes zuordnen – auch wenn dies in einigen Fällen für die geschuldeten Beiträge keine Rolle spielt – kann dies ernste Folgen für die sozialen Rechte der Arbeitnehmer haben.



## K A P I T E L 2

---

### KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

#### KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005

---

##### 1.2.201

Ebenso wie die LSSPLV-Meldung für 2005 beruht das Konzept der vierteljährlichen DMFAPPL darauf, dass alle Daten auf dem Niveau des Arbeitnehmers gemeldet werden und die Beitragsberechnung (einschließlich der Beitragsermäßigungen) auf diesem Niveau erfolgt.

Ein wichtiger Unterschied ist, dass ein Arbeitnehmer in der DMFAPPL pro Arbeitgeber nur einmal pro Quartal identifiziert wird.

Die Meldung muss stets auf elektronischem Weg erfolgen.

#### DIE DMFAPPL IST WIE FOLGT STRUKTURIERT

- Eine Meldung pro Verwaltung (= LSSPLV-Mitgliedsnummer/Nummer der Datenbank der Unternehmen), auf der **alle** Arbeitnehmer angegeben sind.
- Eine Gruppierung aller Daten nach Arbeitnehmern, die nur einmal identifiziert werden.
- Pro Arbeitnehmer gibt es mindestens eine **Arbeitnehmerzeile**. Dies ist das Niveau, auf dem die Beiträge für diesen Arbeitnehmer berechnet werden und auf dem einige Angaben mitgeteilt werden müssen, die für das ganze Quartal gelten. Nur in den wirklich außerordentlichen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer während des Quartals verschiedene Beitragssätze anwendbar sind, müssen Sie mehrere Arbeitnehmerzeilen verwenden (beispielsweise wenn ein Personalmitglied auf Vertragsbasis im Laufe des Quartals fest eingestellt wird, wenn ein bezuschusster Vertragsangestellter in der gleichen Verwaltung auch noch als freiwilliger Feuerwehrmann arbeitet).
- Pro Arbeitnehmerzeile gibt es eventuell mehrere Beschäftigungszeilen. Dies ist das Niveau, auf dem die Lohn- und Arbeitszeitangaben angefordert werden (beispielsweise ein Arbeitnehmer wechselt von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitstelle, ein Teilzeitarbeiter, der zu 80 % arbeitet, wechselt zu einer 50 %-Regelung).

#### DIE LSSPLV-MELDUNG VOR 2005 WAR, SEHR SCHEMATISCH DARGESTELLT, WIE FOLGT STRUKTURIERT:

- Eine oder mehrere Meldungen pro Verwaltung (Hauptnummer und gegebenenfalls eine oder mehrere Gliederungsnummern).
- Pro Arbeitgeber, eine Anzahl der Arbeitnehmerkategorien (Arbeiter, Angestellte, bezuschusstes Vertragspersonal, Festangestellte...).
- In jeder Arbeitnehmerkategorie gibt es gegebenenfalls mehrere Arbeitnehmer.
- Pro Arbeitnehmer eventuell mehrere Arbeitsregelungen oder Beschäftigungszeilen.

#### Schematische Übersicht über einige wichtige Differenzpunkte

##### DMFAPPL

Eine Meldung pro Verwaltung

Beiträge pro einzelnen Arbeitnehmer, berechnet auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile

Ein Arbeitnehmer wird einmal angegeben (1)

Elektronisch

##### LSSPLV-Meldung vor 2005

Eine oder mehrere Meldungen pro Verwaltung

Beiträge, berechnet pro einzelnen Arbeitnehmer auf dem Niveau der Arbeitnehmerkategorie

Ein Arbeitnehmer wird pro arbeitnehmerkategorie angegeben (2)

Elektronisch oder auf Papier

(1) Die Eigenschaft (Arbeiter, Angestellter, fest ernannt usw.) wird auf dem Niveau der

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Arbeitnehmerzeile definiert.

(2) Die Eigenschaft (Arbeiter, Angestellter, fest angestellt usw.) wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerkategorie definiert.

### BEISPIEL:

Ein Arbeitnehmer arbeitet in einer Verwaltung als bezuschusster Vertragsmitarbeiter bis 30. April. Ab 1. Mai stellt ihn die gleiche Verwaltung auf Teilzeitbasis als Vertrags-bediensteten ein. Am 1.06. wird dieser Arbeitsvertrag in einen Vollzeitvertrag geändert.

In der LSSPLV-Meldung vor 2005 wird diese Person wie folgt angegeben:

**April:** Die Kenndaten des Arbeitnehmers, die Löhne/Gehälter und Leistungen werden in der Arbeitnehmerkategorie „Bezuschusstes Vertragspersonal“ angegeben. Es wird eine Arbeitsregelung benutzt.

**Mai - Juni:** Die Kenndaten des Arbeitnehmers, die Löhne/Gehälter und Leistungen werden in der Arbeitnehmerkategorie „Geistesarbeiter auf Vertragsbasis“ angegeben. Es werden zwei Arbeitsregelungen verwendet, weil die Löhne und Leistungen in Bezug auf die Teilzeit- bzw. die Vollzeitleistungen getrennt anzugeben sind.

Die Löhne/Gehälter des gesamten Zeitraums Mai-Juni werden auf dem Niveau des Arbeitnehmers zusammengerechnet und darauf werden die Beiträge berechnet.

In **der DMFAPPL** wird dieser Arbeitnehmer wie folgt angegeben:

Er wird einmal als Person identifiziert. Es werden zwei Arbeitnehmerzeilen erstellt: eine für die Leistungen als bezuschusster Vertragsmitarbeiter und eine für die Leistungen als Vertragsangestellter (die Beiträge sind verschieden).

Die Lohn-/Gehalts- und Leistungsdaten für den Zeitraum als bezuschusster Vertrags-mitarbeiter (April) werden auf einer Beschäftigungszeile angegeben. Die für diesen Zeitraum geschuldeten Beiträge (abzüglich des verminderten Beitrags-satzes) werden für diese Löhne/Gehälter berechnet.

(Die Lohn- und Leistungsangaben für die Periode als Angestellter (Mai - Juni) werden auf zwei Beschäftigungszeilen aufgeteilt. Die für diese Periode geschuldeten Beiträge werden für die gesamte Periode berechnet (die Beiträge sind nämlich die gleichen für die Teilzeit- und Vollzeitleistungen als Vertrags-angestellter).

Wie aus dem Beispiel hervorgeht, basiert das Meldeprinzip auf der Verwendung von **Arbeitnehmerzeilen** und innerhalb dieser Arbeitnehmer-zeilen von **Beschäftigungszeilen**.

Die betreffenden Verwendungsprinzipien werden im Folgenden ausführlich erläutert.

## TITEL 3

### DER ARBEITGEBER

#### K A P I T E L 1

---

#### DER ARBEITGEBER

##### DER ARBEITGEBER

---

##### *1.3.101*

Anlässlich der Einführung einer DIMONA-Meldung für die Lokal- und Provinz-verwaltungen am 1. Januar 2003 wurde vom LSSPLV ein neues Arbeitgeberverzeichnis entwickelt. Dieses Verzeichnis enthält keine Gliederungsnummern mehr.

Das Arbeitgeberverzeichnis enthält die Identifikationsangaben der Zentralen Unternehmensdatenbank. Eine eindeutige ID-Nummer wird jeder Lokal- und Provinz-verwaltung infolge des Gesetzes zur Gründung einer Zentralen Unternehmensdatenbank, zur Modernisierung des Handelsregisters und zur Gründung zugelassener Unternehmensschalter zugewiesen.

Das Arbeitgeberverzeichnis Ihrer Verwaltung kann auf der Portalsite der Sozialversicherung abgefragt werden unter: [https://www.sozialesicherheit.be/site\\_nl/Applics/empdir/index.htm](https://www.sozialesicherheit.be/site_nl/Applics/empdir/index.htm). Es gibt zwei Abfragemöglichkeiten: eine begrenzte Abfrage, die für jeden verfügbar ist, und eine vollständige Abfrage, die nur für die Benutzer zugänglich ist, die einen gesicherten Zugriff auf die Portalsite haben.

Die eindeutige Unternehmensnummer wird mit der Einführung der DMFAPPL zur Identifikation der dreimonatlichen Sozialversicherungsmeldung verwendet. Ab dem 1. Januar 2005 können die Gliederungsnummern (beispielsweise für ein ÖHSZ-Krankenhaus) nicht mehr zum Einreichen einer dreimonatlichen Meldung verwendet werden.

Die LSSPLV-Mitglieder wurden darüber informiert, welche Angaben der Lokal- oder Provinzverwaltung in das Arbeitgeberverzeichnis aufgenommen wurden.



## TITEL 4

# DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

## K A P I T E L 1

---

### DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

#### DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

---

##### 1.4.101

Jeder Arbeitnehmer wird bei der dreimonatlichen Meldung als Person nur einmal identifiziert. (im Prinzip sind alle Personen, die Sie über DIMONA als bei Ihnen beschäftigte Arbeitnehmer gemeldet haben, in Ihrem elektronischen Personalverzeichnis enthalten). Wenn Sie die Meldung über die interaktive Anwendung auf der Portalsite der sozialen Sicherheit einreichen, werden all diese Personen identifiziert, Sie müssen sie deshalb nicht immer wieder neu identifizieren). Nur die Betreuer, für die keine DIMONA-Meldung vorgenommen wird und die nicht in die Personal-liste aufgenommen wurden, müssen auf der DMFAPPL immer wieder angegeben werden.)

Die Identifikation erfolgt im Grunde anhand der ID-Nummer bei der sozialen Sicherheit (INSS) und einiger anderer Angaben (wie Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum).

Wenn es sich um einen (ausländischen) Arbeitnehmer ohne INSS-Nummer handelt, von dem Sie nur das Geburtsjahr, jedoch nicht das volle Geburtsdatum kennen, dürfen Sie ein Geburtsdatum in der Form 00-00-19xx mitteilen, d.h. beispielsweise 00-00-1963.

Wenn die INSS-Nummer fehlt, sind extra Angaben erforderlich (wie Adresse, Staatsbürgerschaft, Geburtsland usw.)

Pro Arbeitnehmer muss mindestens eine „Arbeitnehmerzeile“ benutzt werden.

Dies ist das Niveau, auf dem die Beiträge berechnet werden.

Nur dann, wenn für den Arbeitnehmer im Laufe des Quartals verschiedene Beitrags-prozentsätze anwendbar sind, müssen mehrere Arbeitnehmerzeilen verwendet werden (siehe weiter).

Pro Arbeitnehmerzeile muss man stets eine oder mehrere „Beschäftigungszeilen“ verwenden.

Die Beschäftigungszeile ist das Niveau, auf dem die Lohn- und Arbeitszeitangaben abgefragt werden.



## K A P I T E L 2

---

### **DIE ARBEITNEHMERZEILE**

#### **DIE ARBEITNEHMERZEILE**

---

**1.4.201** Wie angegeben, gibt es pro Arbeitnehmer mindestens eine Arbeitnehmerzeile.

Wenn sich die Arbeitnehmerkennzahl eines Arbeitnehmers im Laufe eines Quartals ändert oder wenn er mehrere Arbeitnehmerkennzahlen hat (d. h. bei unterschiedlichen Beiträgen), ist mehr als eine Arbeitnehmerzeile zu erstellen. In diesem Fall müssen die erforderlichen Angaben pro Arbeitnehmerzeile angegeben werden.

Im Kern ist die Arbeitnehmerzeile das Niveau, auf dem die Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden. Das heißt, dass - auch wenn die Lohn- und Arbeitszeitangaben im Laufe des Quartals weiter aufgeschlüsselt werden müssen (siehe später) -, die Beiträge auf die Gesamtheit der Löhne berechnet werden, die sich auf eine Arbeitnehmerzeile beziehen.

Die folgenden Angaben müssen Sie nur einmal pro Arbeitnehmerzeile mitteilen, auch dann, wenn für diese Arbeitnehmerzeile verschiedene Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen.

1. DIE ARBEITGEBERKATEGORIE
2. DIE ARBEITNEHMERKENNZAHLE
3. BEGINN- UND ENDDATUM DES QUARTALS
4. DER BEGRIFF GRENZGÄNGER
5. ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT

#### **DIE ARBEITGEBERKATEGORIE**

---

**1.4.202** Die Arbeitgeberkategorie gibt an, welche der folgenden Regelungen der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer anwendet. Beim Vertragspersonal gibt der Code an, welche Urlaubsregelung der Arbeitgeber für sein Vertragspersonal anwendet und welcher Pensionsregelung seine fest angestellten Arbeitnehmer beigetreten sind. Ein Arbeitgeber kann mehrere Arbeitgeberkategorien auf der Meldung angeben.

Die angegebene Arbeitgeberkategorie ist daher mit dafür bestimmend, welche Beitragssätze für die Lohn-/Gehaltsbestandteile gelten. Es gelten höhere Sozialversicherungsbeiträge für die Vertragsarbeitnehmer, die in den Genuss der Urlaubsregelung des Privatsektors kommen. Pensionsbeiträge (27,5 %) werden dem LSSPLV von den Festangestellten geschuldet, die dem gemeinschaftlichen Pensions-system der örtlichen Verwaltung, dem Pensionssystem der Neumitglieder des Landes-dienstes oder dem Pensionsfonds der integrierten Polizei beigetreten sind.

Die Liste mit den Arbeitgeberkategoriecodes der LSSPLV finden Sie in Anlage 29 des Glossars. In der DMFAPPL können folgende 9 Arbeitgeberkategorien angegeben werden:

<b>Arbeitgeberkategorie</b>	<b>Beschreibung</b>
951	Vertragspersonal - Urlaubsregelung Privatsektor
952	Vertragspersonal – Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor
953	Festangestellte - gemeinschaftliches Pensionssystem der örtlichen Verwaltungen
954	Festangestellte - Pensionssystem der Neumitglieder des Landesdienstes
955	Festangestellte - eigenes Pensionssystem
956	Festangestellte - Altersvorsorgeanstalt
957	Festangestellte - Pensionsfonds der integrierten Polizei
958	Sonderkategorien
959	Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Die Werte 951 und 952 müssen für das Vertragspersonal verwendet werden und die Werte 953 bis 957 für die Festangestellten.

Der Wert 958 ("Sonderkategorien") muss für die Studenten, die Messdiener und die Delegierten des Freisinnigen Rats, die nicht geschützten lokalen Mandatsträger, die Künstler und die Tageseltern verwendet werden.

Der Wert 959 darf nur bei den "Arbeitnehmern, die nicht mehr im Dienst sind" verwendet werden. Für diese Arbeitnehmer können nur noch bestimmte Sonderbeiträge geschuldet sein (siehe Kapitel 7).

Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Arbeitgeberkategorien in der DMFAPPL und den vier Arbeitgebertypen der heutigen LSSPLV-Meldung. Diese Arbeitgebertypen bestimmten gleichfalls die Beitragsprozentsätze, sie entfallen aber in der DMFAPPL.

### DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL

---

#### 1.4.203

Die Arbeitnehmerkennzahl identifiziert den Arbeitnehmertyp und bestimmt – gemeinsam mit der Arbeitnehmerkategorie – die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge. Es gibt verschiedene Arbeitnehmerkennzahlen für Vertragsangestellte, Vertragsarbeiter, bezuschusstes Vertragspersonal, Festangestellte, freiwillige Feuerwehrleute usw.

Indem die Urlaubsregelung für das Vertragspersonal und die Pensionsregelung der fest angestellten Personalmitglieder in der DMFAPPL über die Arbeitgeberkategorie angegeben werden, kann die Anzahl der Arbeitnehmerkategoriecodes in der LSSPLV-Meldung von vor dem 01.01.2005 reduziert werden.

Die unten stehenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen den Arbeitnehmer-kategoriecodes in der LSSPLV-Meldung von vor dem 01.01.2005 und den Arbeitnehmer-kennzahlen in der DMFAPPL wieder. Alle Arbeitnehmerkategoriecodes aus der früheren Meldung wurden konvertiert, außer dem Arbeitnehmerkategoriecode 740. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen nach dem 01.01.2005 nicht mehr gemeldet werden.

In der ersten Tabelle finden Sie für jeden Arbeitnehmerkategoriecode vor dem 01.01.2005 die in der DMFAPPL übereinstimmende Kombination von:

- Arbeitgeberkategorie
- Arbeitnehmerkennzahl
- etwaigen Ermäßigungscodes (außer dem Ermäßigungscodes für niedrigen Löhne) (siehe Titel neun Beitragsermäßigungen).

Die zweite Tabelle gibt für jede Arbeitnehmerkennzahl in der DMFAPPL die entsprechenden Arbeitnehmerkategoriecodes in der Meldung von vor dem 01.01.2005 an.

Die vollständige Liste der Arbeitnehmerkennzahlen der DMFAPPL finden Sie in der strukturierten Anlage 28 des Glossars. Glossar 28 enthält gleichfalls die Arbeitnehmerkennzahlen für „Zusatzbeiträge“. Diese Kennzahlen sind erforderlich, um bestimmte Sonderbeiträge exakt berechnen zu können, sie beziehen sich aber nicht auf eine Arbeitnehmerkategorie. Sie wurden nicht in die DMFAPPL-Anweisungen aufgenommen. .

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
<b>BEFRISTETE HANDARBEITER (außer bezuschussten Vertragsarbeitern und Lehrpersonal)</b>				
Befristet eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)	102	951	101	/
Befristet eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	103	952	101	/
Vertraglich eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)	104	951	101	/
Vertraglich eingestellte Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	105	952	101	/
Handarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	130	951	101	1201 oder 3410
Handarbeiter Interdepartementales Budgetfonds (IBF) (Urlaubsregelung im Privatsektor)	132	951	101	/
Handarbeiter Interdepartementales Budgetfonds (IBF) (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	133	952	101	/
Handarbeiter (Art. 60, § 7)	138	951 oder 952	121	/
Handarbeiter – 18-25 Jahre alt – Königlicher Erlass 495	140	951 oder 952	132	1211
Handarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Teilzeitschulpflicht <b>Art. 5bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969</b>	147	951 oder 952	131	/

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitsnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Handarbeiter - Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden -sozioprofessionelle Eingliederung - <b>Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969</b>	148	951 oder 952	133	/
Befristet eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)	164	951	102	/
Befristet eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	165	952	102	/
Vertraglich eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)	166	951	102	/
Vertraglich eingestellte Handarbeiter als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	167	952	102	/
Handarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	170	951	101	3240, 3241 oder 3250
Handarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	171	952	101	3240, 3241 oder 3250
Handarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	172	952	101	1201 oder 3410

## DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

Beschreibung	Arbeitnehmer kategorie vor dem 01.01.2005	DMFAPPL		
		Arbeitgeber	Arbeit- nehmer	Ermäßigungs- code
Handarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	173	951	101	0600 und 3600
Handarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	174	952	101	0600 und 3600
Handarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)	191	951	101	1105 oder 1106
Handarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	192	952	101	1105 oder 1106
Handarbeiter – Berufs- umschulungsprogramm (Urlaubsregelung im Privat- sektor)	193	951	101	1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231
Handarbeiter – Berufs- umschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	194	952	101	1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231
Handarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im Privat- sektor)	197	951	101	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210
Handarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	198	952	101	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210
Handarbeiter – IBF – Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose	199	951 oder 952	101	3200, 3201, 3202, 3203, 3210 oder 3211

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitsnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
<b>BEFRISTETE HANDARBEITER – bezuschusstes Vertragspersonal</b>				
Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	108	952	112	/
Wallonische Region (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	112	952	111	/
Flämische Region – 27.10.1993 – bezuschusstes Vertragspersonal-Wep-Plus	117	952	112	/
öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 – Urlaubs- regelung im Privatsektor	119	951	113	/
öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 – Urlaubs- regelung im öffentlichen Sektor	120	952	113	/
Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 5.701 EUR	121	952	111	/
Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 10.907 EUR	122	952	111	/
Wallonische Region – (Urlaubsregelung im Privat- sektor)	123	951	112	/
Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im Privat- sektor)	124	951	112	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 5.701 EUR	126	952	111	/

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 11.403,10 EUR	127	952	111	/
Flämische Region – 27.10.1993 – Jugend- arbeitsgarantie	128	952	112	/
Wallon. und Brüss. Regierung – Kinder- tagesstätten	129	952	112	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 17.106 EUR	181	952	111	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 22.808 EUR	182	952	111	/
<b>BEFRISTETE GEISTESARBEITER - kein bezuschusstes Vertragspersonal, Ärzte und Lehrpersonal</b>				
Befristete Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)	202	951	201	/
Befristete Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	203	952	201	/
Vertragliche Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privat- sektor)	204	951	201	/
Vertragliche Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffent- lichen Sektor)	205	952	201	/

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitsnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Geistesarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppen-ermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	230	951	201	1201 oder 3410
Geistesarbeiter IBF (Urlaubsregelung im Privatsektor)	232	951	201	/
Geistesarbeiter IBF (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	233	952	201	/
Geistesarbeiter – Artikel 60 § 7	238	951 oder 952	221	/
Geistesarbeiter – 18-25 Jahre – Königlicher Erlass 495	240	951 oder 952	232	1211
Geistesarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Teilzeitschulpflicht – <b>Art. 5bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969</b>	247	951 oder 952	231	3430
Geistesarbeiter, Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – sozio-professionelle Eingliederung - <b>Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969</b>	248	951 oder 952	233	/
„soziale MARIBEL“-Maßnahme (Urlaubsregelung im Privatsektor)	262	951	201	/
„soziale MARIBEL“-Maßnahme (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	263	952	201	/
Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche	264	951	202	/

**DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Befristet eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche	265	952	202	/
Vertraglich eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche	266	951	202	/
Vertraglich eingestellte Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor) als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche	267	952	202	/
Geistesarbeiter, gering qualifizierte Jugendliche – erste Arbeitsstelle (Job für Anfänger) – Zielgruppen-ermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	272	952	201	1201 oder 3410
Geistesarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)	291	951	201	1105 oder 1106
Geistesarbeiter – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	292	952	201	1105 oder 1106
Geistesarbeiter – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im Privatsektor)	293	951	201	1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231
Geistesarbeiter – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	294	952	201	1111, 1112, 3220, 3221, 3230 oder 3231
Geistesarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im Privatsektor)	297	951	201	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitskategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeitnehmer</b>	<b>Ermäßigungscode</b>
Geistesarbeiter – Activa-Plan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	298	952	201	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210
Geistesarbeiter – IBF – Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose	299	951 oder 952	201	3200, 3201, 3202, 3203, 3210 oder 3211
Geistesarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	370	951	201	3240, 3241 oder 3250
Geistesarbeiter – soziale Eingliederungswirtschaft – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	371	952	201	3240, 3241 oder 3250
Geistesarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im Privatsektor)	373	951	201	0600 und 3600
Geistesarbeiter – entlassen nach Umstrukturierung – Zielgruppenermäßigung (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	374	952	201	0600 und 3600
<b>BEFRISTETE GEISTESARBEITER – bezuschusstes Vertragspersonal</b>				
Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im Privatsektor)	200	951	212	/
Wallonische Region – 16.07.1992 – Bekämpfung des sozialen Ausschlusses (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	208	952	212	/

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Wallonische Region – (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	212	952	211	/
Flämische Region – 27.10.1993 – bezuschusstes Vertragspersonal-Wep-Plus	217	952	212	/
öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 (Urlaubs- regelung im Privatsektor)	219	951	213	/
öffentliche Verwaltungen – 30.12.1988 (Urlaubs- regelung im öffentlichen Sektor)	220	952	213	/
Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 5.701 EUR	221	952	211	/
Flämische Region – 27.10.1993 – Prämie 10.907 EUR	222	952	211	/
Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 17.724 EUR	224	952	212	/
Region Brüssel – 05.02.1998 – Prämie 22.310 EUR	225	952	212	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 5.701 EUR	226	952	211	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 11.403,10 EUR	227	952	211	/

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitsnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Flämische Region – 27.10.1993 – Jugend- arbeitsgarantie	228	952	212	/
Wallonische und Brüsseler Region – Kindertagesstätten	229	952	212	/
Wallonische Region – (Urlaubsregelung im Privatsektor)	279	951	212	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 17.106 EUR	281	952	211	/
Brüsseler Region – 05.02.1998 – Prämie 22.808 EUR	282	952	211	/
<b>BEFRISTETES LEHRPERSONAL</b>				
Handarbeiter Bildungs- bereich (Urlaubsregelung im Privatsektor)	149	951	101	/
Handarbeiter Bildungs- bereich (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	150	952	101	/
Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Activa-Plan (Urlaubs- regelung im öffentlichen Sektor)	237	952	201	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210
Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Activa-Plan (Urlaubs- regelung im Privatsektor)	239	951	201	1111, 1112, 3200, 3201, 3202, 3203, 3210, 3211, 8100, 8200 oder 8210

<b>TABELLE 1</b>				
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005</b>	<b>DMFAPPL</b>		
		<b>Arbeitgeber</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>	<b>Ermäßigungs- code</b>
Nicht bezuschusstes Personal – (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	249	952	201	/
Nicht bezuschusstes Personal – (Urlaubsregelung im Privatsektor)	250	951	201	/
Nicht bezuschusstes Personal – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	254	952	201	1105 oder 1106
Nicht bezuschusstes Personal – Berufsumschulungsprogramm (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	255	952	201	3220, 3221, 3230 oder 3231
Nicht bezuschusstes Personal als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	256	952	202	/
Nicht bezuschusstes Verwaltungspersonal – Beschäftigungsplan (Urlaubsregelung im Privatsektor)	259	951	201	1105 oder 1106
Nicht bezuschusstes Personal – Urlaubsregelung im Privatsektor – Berufsumschulungsprogramm	260	951	201	3220, 3221, 3230 oder 3231
Nicht bezuschusstes Personal – als Ersatz für freiwillige 4-Tage-Woche (Urlaubsregelung im Privatsektor)	261	951	202	/
<b>BEFRISTETE ÄRZTE</b>				
Ärzte – Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	270	951 oder 952	251	/

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

**TABELLE 1**

Beschreibung	Arbeitsnehmer- kategorie vor dem 01.01.2005	DMFAPPL		
		Arbeitgeber	Arbeit- nehmer	Ermäßigungs- code
Freigestellte Ärzte	271	951 oder 952	252	/
Befristet eingestellte Ärzte (Urlaubsregelung im Privatsektor)	275	951	201	/
Befristet eingestellte Ärzte (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	276	952	201	/
Vertragsärzte (Urlaubs- regelung im Privatsektor)	277	951	201	/
Vertragsärzte (Urlaubs- regelung im öffentlichen Sektor)	278	952	201	/

**FESTANGESTELLTE (außer Ärzten oder Lehrpersonal)**

gemeinschaftliches Pensionssystem	601	953	601	/
Neumitglieder des Landesdienstes	602	954	601	/
„Soziale Maribel“- Maßnahme – gemein- schaftliches Pensions- system	607	953	601	/
„Soziale Maribel“- Maßnahme – Neumit- glieder	608	954	601	/
Pensionssystem des Polizeipersonals	609	957	601	/
eigenes Pensionssystem	610	955	601/602	/
Vorsorgeeinrichtung	611	956	601/602	/
„Soziale Maribel“- Maßnahme – eigenes Pensionssystem	617	955	601	/
„Soziale Maribel“- Maßnahme -Alters- vorsorgeanstalt	618	956	601	/

## DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

---

FESTANGESTELLTE ÄRZTE				
Pflichtversicherte Ärzte – gemeinsames System	620	953	601	/
Pflichtversicherte Ärzte – eigenes System	621	955	601	/
Pflichtversicherte Ärzte – Neumitglieder	622	954	601	/
Pflichtversicherte Ärzte – Altersvorsorgeanstalt	623	956	601	/
Pflichtversicherte Ärzte – keine Pension – gemein- schaftl. System	625	953	642	/
Pflichtversicherte Ärzte – keine Pension – - eigenes System	626	955	642	/
Freigestellte Ärzte – gemeinschaftl. System	630	953	651	/
Freigestellte Ärzte – eigenes System	631	955	651	/
Freigestellte Ärzte – Neumitglieder	632	954	651	/
Freigestellte Ärzte – Altersvorsorgeanstalt	633	956	651	/
Freigestellte Ärzte – keine Pension – gemeinschaftl. System	635	953	652	/
Freigestellte Ärzte – keine Pension – eigenes System	636	955	652	/

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>FESTANGESTELLTES LEHRPERSONAL</b>				
Nicht bezuschusstes Personal – gemeinschaftliches System	649	953	601	/
Nicht bezuschusstes Personal – eigenes System	650	955	601	/
Nicht bezuschusstes Personal – Neumitglieder	659	954	601	/
Nicht bezuschusstes Personal – Altersvorsorgeanstalt	660	956	601	/
<b>PERSONEN, FÜR DIE EINE SONDERREGELUNG GILT</b>				
Studenten	700	958	701	/
Leiter und Betreuer im Sozial- und Kulturbereich	710	958	702	/
Messdiener oder Delegierte des Zentralrats der Freisinnigen	720	958	711	/
Künstler (Urlaubsregelung im Privatsektor)	731	958	741	1531
Ehrenamtliche Mitarbeiter	740	/	/	/
Tageseltern – Leistungsbruch unter 0,33	761	958	761	/
Tageseltern – Leistungsbruch von 0,33 bis 0,8	762	958	761	1521
Tageseltern – Leistungsbruch von 0,8 bis 1	763	958	761	1521
Freiwillige Feuerwehr – Handarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)	771	951	731	/
Freiwillige Feuerwehr – Handarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	772	952	731	/
Freiwillige Feuerwehr – Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im Privatsektor)	781	951	732	/
Freiwillige Feuerwehr – Geistesarbeiter (Urlaubsregelung im öffentlichen Sektor)	782	952	732	/
Meldung Sonderbeitrag von 8,86 %	790	951 bis 959	851	/
Nicht geschützte lokale Mandatsträger	795	958	721	/

Für die fest angestellten Arbeitnehmer, die einer Altersvorsorgeanstalt oder einer eigenen Pensionskasse beigetreten sind, wurden in der DMFAPPL zwei Arbeitnehmerkennzahlen erstellt, je nachdem, ob der Arbeitgeberbeitrag für das Kindergeld (5,25 %) dem LSSPLV bezahlt wird oder nicht. Die regionalen Wirtschaftsräte und die regionalen Entwicklungs-gesellschaften müssen für die Festange-

## DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

stellten die Arbeitnehmerkennzahl 602 verwenden. Die anderen Verwaltungen müssen den Code 601 für diese Arbeitnehmer angeben.

<b>TABELLE 2</b>		
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- Kennzahl in der DMFAPPL</b>	<b>Arbeitnehmer- kategoriecodes vor dem 01.01.2005</b>
<b>Normale Beiträge</b>		
Vertragshandarbeiter	101	102,103,104,105,130,132,133,149,150,170,171,172,173,174,191,192,193,194,197,198,199
Vertragshandarbeiter als Ersatz eines Arbeiters, der sich für die freiwillige Viertagewoche entschieden hat – Gesetz vom 10.04.1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor	102	164,165,166,167
Handarbeiter-bezuschusstes Vertragspersonal – KONTINGENT	111	112,121,122,126,127, 181,182
Handarbeiter-bezuschusstes Vertragspersonal – PROJEKTE	112	108,117,123,124,128,129,
Handarbeiter-bezuschusstes Vertragspersonal – öffentliche Verwaltungen	113	119, 120
Handarbeiter, eingestellt im Rahmen von Art. 60, § 7 des Gesetzes vom 08.07.1976 über die ÖSHZ, die von Arbeitgeberbeiträgen freigestellt werden – Gesetz vom 22.12.1995 über den Mehrjahresplan für die Beschäftigungsmöglichkeiten	121	138
Handarbeiter – teilzeitschulpflichtige Jugendliche bis zum vierten Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Art. 5bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	131	147
Handarbeiter – Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren, die im dualen System der Beschäftigung und Ausbildung eingestellt sind – Königlicher Erlass Nr. 495 vom 31.12.1986	132	140
Handarbeiter – Jugendliche bis zum 4. Quartal des Kalenderjahrs, in dem sie 18 werden, die mit einem anerkannten Vertrag für sozioprofessionelle Eingliederung beschäftigt sind – Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 – Überbrückungsprojekte – Beschluss der Flämischen Regierung vom 24.07.1996	133	148

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

**TABELLE 2**

<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- Kennzahl in der DMFAPPL</b>	<b>Arbeitnehmer- kategoriecodes vor dem 01.01.2005</b>
Vertragsgeistesarbeiter	201	202,203,204,205,230,232,233,237,239,249,250,254,255,259,260,262,263,272,275,276,277,278,291,292,293,294,297,298,299,370,371,373,374
Vertragsgeistesarbeiter als Ersatz eines Arbeiters, der sich für die freiwillige Viertagewoche entschieden hat – Gesetz vom 10.04.1995 über die Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor	202	264,265,266,267,256,261
Geistesarbeiter-bezuschusstes Vertragspersonal – KONTINGENT	211	212,221,222,226,227 281,282
Geistesarbeiter-bezuschusstes Vertragspersonal – PROJEKTE	212	200,208,217,224 225,228,229,279
Geistesarbeiter – bezuschusstes Vertragspersonal – öffentliche Verwaltungen	213	219,220
Geistesarbeiter, eingestellt im Rahmen von Art. 60, § 7 des Gesetzes vom 08.07.1976 über die ÖSHZ, die von Arbeitgeberbeiträgen freigestellt werden – Gesetz vom 22.12.1995 über den Mehrjahresplan für die Beschäftigungsmöglichkeiten	221	238
Geistesarbeiter – teilzeitschulpflichtige Jugendliche bis zum 4. Quartal des Jahres, in dem sie 18 werden – Art. 5bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	231	247
Geistesarbeiter – Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren, die im dualen System der Beschäftigung und Ausbildung eingestellt sind – Königlicher Erlass Nr. 495 vom 31.12.1986	232	240
Geistesarbeiter – Jugendliche bis zum 4. Quartal des Kalenderjahrs, in dem sie 18 werden, die mit einem anerkannten Vertrag für sozioprofessionelle Eingliederung beschäftigt sind – Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 – Überbrückungsprojekte – Beschluss der Flämischen Regierung vom 24.07.1996	233	248

<b>TABELLE 2</b>		
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer-Kennzahl in der DMFAPPL</b>	<b>Arbeitnehmer-kategoriecodes vor dem 01.01.2005</b>
Vertragsärzte in Ausbildung zum Facharzt – Art. 15bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	251	270
Beitragsbefreite Vertragsärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969	252	271
Festangestellte – Kindergeld LSSPLV (inkl. der sozialversicherungspflichtigen Ärzte, die Anspruch auf eine staatliche Rente haben)	601	601,602,607,608 609,610,611,617618 ,620,621,622,623,64 9,650,659,660
Festangestellte – Kindergeld außer LSSPLV (nur GER und GOM)	602	610,611
Festangestellte, sozialversicherungspflichtige Ärzte, die keinen Anspruch auf eine staatliche Rente haben	642	625, 626
Von den Sozialversicherungsbeiträgen freigestellte fest angestellte Ärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969 mit Anspruch auf eine staatliche Rente	651	630,631,632,633
Von den Sozialversicherungsbeiträgen freigestellte fest angestellte Ärzte auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.6.1969 und kein Anspruch auf eine staatliche Rente	652	635, 636
Leiter und Betreuer im Sozial- und Kulturbereich, befreit kraft Art. 17 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	702	710
Messdiener oder Delegierte des Zentralrats der Freisinnigen – Art. 13 des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	711	720
Nicht geschützte lokale Mandatsträger – Artikel 19, § 4 des neuen Gemeindegesetzes	721	795
Freiwillige Feuerwehrleute – Handarbeiter	731	771,772
Freiwillige Feuerwehrleute – Geistesarbeiter	732	781,782
Künstler	741	731

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

<b>TABELLE 2</b>		
<b>Beschreibung</b>	<b>Arbeitnehmer- Kennzahl in der DMFAPPL</b>	<b>Arbeitnehmer- kategoriecodes vor dem 01.01.2005</b>
<b>Sonderbeitrag für Studenten</b>		
Studenten, freigestellt auf der Grundlage von Art. 17bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969	701	700
<b>Sonderbeitrag für entlassenes satzungsmäßig eingestelltes Personal</b>		
Beitrag für entlassenes satzungsmäßig eingestelltes Personal – Kranken- und Invaliditätsversicherungsregelung	671	/
Beitrag für entlassenes satzungsmäßig eingestelltes Personal – Arbeitslosenregelung	672	/

Die entlassenen satzungsgemäß eingestellten Arbeitnehmer müssen - im Gegensatz zur LSSPLV-Meldung von vor dem 1.1.2005 - mit den Arbeitnehmerkennzahlen 671 (Kranken- und Invaliditätsversicherungsregelung) und 672 (Arbeitslosenregelung) in der DMFAPPL angegeben werden. Der Referenzbruttolohn muss ab dem 1.1.2005 noch angegeben werden, aber nicht mehr mit einem separaten Zahlungscode (siehe unten).

### DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL BEITRÄGE

#### 1.4.204

In der DMFAPPL wird zwischen einer Arbeitnehmerkennzahl und einer Arbeitnehmerkennzahl Beiträge unterschieden. Während eine **Arbeitnehmerkennzahl** auf eine Kategorie von Arbeitnehmern verweist, dient eine **Arbeitnehmerkennzahl** Beiträge dazu, die Beitragskategorie eines Arbeitnehmers zu berechnen.

Die geschuldeten Beiträge eines Arbeitnehmers werden berechnet anhand:

- o der Arbeitgeberkategorie
- o der Arbeitnehmerkennzahl
- o der etwaigen Beitragsermäßigungen (siehe unten).

Die Kombination einer Arbeitgeberkategorie und einer Arbeitnehmerkennzahl erzeugt eine oder mehrere **Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge**. An jede Arbeitnehmerkennzahl Beiträge ist ein fester Beitragsprozentsatz gekoppelt.

Alle **Zahlungen**, für die der gleiche Beitrag mit dem gleichen Beitragsprozentsatz geschuldet wird, werden der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beiträge zugewiesen. Anhand aller Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge, an die die Zahlungen gekoppelt sind, werden die geschuldeten Beiträge eines Arbeitnehmers in einem Quartal berechnet.

Alle Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge werden in der strukturierten Anlage 28 angegeben. Dabei werden 6 Kategorien unterschieden:

- **normale Sozialversicherungsbeiträge (gekoppelt an eine Arbeitnehmer-kennzahl)**
- 101, 102, 111, 112, 113, 121, 131, 132 und 133 = die Vertragliche manuelle Arbeiter

## DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

---

- 201, 202, 211, 212, 213, 221, 231, 232, 233, 251 und 252 = die Vertraglichen Geistesarbeiter
- 601, 602, 642, 651 und 652 = die fest ernannten Mitarbeiter
- 702, 711, 721, 731, 732, 741 und 761 = die Sonderkategorien
- 701 = die Studenten
- 671 und 672 = die entlassenen satzungsmäßigen Arbeitnehmer
  
- **Rentenbeiträge für Festangestellte**
- 891 = Beiträge für das gemeinschaftliche Pensionssystem
- 892 = Festangestellte – Beiträge für die Neumitglieder des Landesdienstes
- 893 = Beiträge für den Pensionsfonds des integrierten Polizeidienstes
  
- **zusätzliche und Sonderbeiträge, die an eine natürliche Person gebunden sind**
- 855 = Arbeitslosenbeitrag von 1,69 %
- 856 = Besonderer Sozialversicherungsbeitrag
  
- **zusätzliche und Sonderbeiträge, die nicht an eine natürliche Person gebunden sind**
- 851 = Solidaritätsbeitrag auf die Einzahlungen zur Bildung einer übertariflichen Rente
- 862 = Solidaritätsbeitrag auf Vorteile wegen Zurverfügungstellung eines Firmenwagens
- 870 = Beitrag auf doppeltes Urlaubsgeld außer den Mandatsträgern und dem Polizeipersonal
- 871 = Beitrag auf doppeltes Urlaubsgeld der Mandatsträger und des Polizeipersonals
  
- **Beiträge für Berufskrankheiten**
- 898 = Beiträge auf Entschädigungen für die Periode einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit infolge einer anerkannten Berufskrankheit
  
- **Befreiung von Beiträgen**
- 899 = Entschädigungen, die vollständig von Beiträgen freigestellt sind

### Einige Beispiele:

Das Gehalt eines fest angestellten Arbeitnehmers (Arbeitnehmerkennzahl 601), der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem gemeinschaftlichen Pensionssystem beigetreten ist, ist an die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 601 (Sozialversicherungsbeiträge = 19,01 %) und die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 891 gekoppelt (Rentenbeiträge = 27,5 %).

Das Gehalt eines vertraglichen Geistesarbeiters (Arbeitnehmerkennzahl 201), der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der dem Urlaubssystem des Privatsektors beigetreten ist und mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, ist an die Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 201 (Sozialversiche-

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

rungsbeiträge = 41,92 %) und die Arbeitnehmerkennzahl 855 gekoppelt (Arbeitslosenbeitrag 1,69 %).

### ANFANGS- UND ENDDATUM DES QUARTALS

---

1.4.205

Das Anfangs- und Enddatum des **Quartals** bezieht sich stets auf das **gesamte** Quartal und darf nicht mit dem Anfangs- und Enddatum der Beschäftigungszeile (siehe unten) verwechselt werden.

Das heißt, daß das Anfangsdatum des Quartals **und nicht das Dienst-antrittsdatum** auch dann als Anfangsdatum angegeben wird, wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Quartals den Dienst antritt.

Anfangs- und Enddatum entsprechen immer dem ersten Tag (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) respektive dem letzten Tag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) des gesetzlichen Quartals.

### DER BEGRIFF GRENZGÄNGER

---

1.4.206

Diese Zone muss nur ausgefüllt werden, wenn der Arbeitnehmer das Steuerstatut eines **Grenzgängers** hat.

Nur Arbeiter, die in der französischen Grenzregion wohnen, können die Eigenschaft eines „Grenzgängers“ haben. Nur sie können noch von der Lohnsteuer auf ihr Urlaubsgeld in Belgien freigestellt werden und ihre Steuern in dem Land zahlen, in dem sie wohnen. Für Arbeiter, die in der französischen Grenzregion wohnen, muß deshalb die Zone „Grenzgänger“ der Arbeitnehmerzeile ausgefüllt werden, sofern sie den vom FÖD (Föderalen öffentlichen Dienst) Finanzen geforderten Bedingungen entsprechen. Die Angabe darf nicht mehr angegeben werden, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr das Statut eines Grenzgängers hat (beispielsweise wenn der Grenzgänger aus der Grenzregion auszieht).

### ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT

---

1.4.207

Das Verzeichnis der Zentralen Unternehmensdatenbank wird, neben der Unternehmensnummer der lokalen oder Provinzverwaltungen, auch die ID-Nummern ihrer niedergerlassenen Einheiten aufnehmen. Eine niedergerlassene Einheit ist eine Funktionseinheit, die sich an einem bestimmten Ort befindet und mit einer Adresse identifizierbar ist. An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden eine oder mehrere Haupt- oder Nebenaktivitäten auf Rechnung der Verwaltung organisiert. So kann eine Kommune eine separate Nummer für eine Sporthalle, ein Schwimmbad, ein Kulturzentrum, ein Museum, einen Containerpark usw. haben.

Die Informationen im Feld „ID-Nummer der lokalen Einheit“ werden zur Zeit noch nicht vom LSSPLV verlangt. Sie werden nur von Arbeitgebern gefordert, die Personal in mehreren Niederlassungseinheiten beschäftigen, und beziehen sich nur auf die jüngste Situation des betreffenden Quartals. Wenn der Arbeitnehmer Leistungen in verschiedenen Niederlassungen erbracht hat, muss nur die Identifikation der Niederlassung angegeben werden, in dem er im betreffenden Quartal seine letzten Leistungen erbracht hat

## K A P I T E L 3

---

### DIE BESCHÄFTIGUNGSLINIE

#### DIE BESCHÄFTIGUNGSLINIE

---

##### 1.4.301

Die Beschäftigungszeile ist innerhalb der DMFAPPL ein wichtiges Konzept, weil auf diesem Niveau die Lohn- und Arbeitszeitangaben des Arbeitnehmers den verschiedenen Anstalten, die diese Angaben benutzen, bekannt sein müssen. Deshalb ist es äußerst wichtig, daß Sie die folgenden Aufschlüsselungsregeln strikt einhalten.

Wenn die Angaben nicht oder nicht korrekt aufgeteilt werden, wirkt sich dies zwar nicht auf die geschuldeten Beiträge aus; es kann jedoch weitreichende Folgen für die korrekte Berechnung der sozialen Leistungen des Arbeitnehmers haben.

Hinweis: In den meisten Fällen werden sich Beschäftigungszeilen in der Zeit folgen. Das muss aber nicht unbedingt der Fall sein. Es ist gleichfalls möglich, dass sich ein Arbeitnehmer bei ein und demselben Arbeitgeber zum gleichen Zeitpunkt in zwei „Beschäftigungsregelungen“ befindet (beispielsweise beginnt ein Arbeitnehmer mit einem Teilzeitarbeitsvertrag von 15 Stunden pro Woche, in einer bestimmten Periode erhält er zusätzlich einen Vertrag für 10 Stunden pro Woche).

Folgende Angaben müssen Sie für jede Beschäftigungszeile mitteilen. Sobald sich Änderungen der nachfolgenden Daten ergeben, ist eine neue Beschäftigungszeile anzufangen.

- 1.4.302. ANFANGS- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE
- 1.4.303. DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN
- 1.4.304. ANZAHL DER WOCHENTAGE IN DER ARBEITSREGELUNG
- 1.4.305. DURCHSCHNITTliche ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON
- 1.4.306. TYP DES ARBEITSVERTRAGS
- 1.4.307. MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT
- 1.4.308. ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES
- 1.4.309. MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG
- 1.4.310. STATUT
- 1.4.311. BEGRIFF PENSIONIERT
- 1.4.312. TYP DES LEHRLINGS
- 1.4.313. ART DER BEZAHLUNG
- 1.4.314. FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINGKELDern BEZAHLTE ARBEITNEHMER
- 1.4.315. ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN)
- 1.4.316. NACE-CODE
- 1.4.317. MELDUNG DURCH TAGESELTERN, DIE NICHT DURCH EINEN ARBEITSVERTRAG GEBUNDEN SIND
- 1.4.318. PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS

#### BEGINN- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE

---

##### 1.4.302

Das Beginndatum der Beschäftigungszeile ist das Beginndatum des Zeitraums, auf den sich die diesbezüglich mitgeteilten Angaben beziehen. Wenn keine Veränderung in der Beschäftigung eintrat, ist dies ein Datum, das vor dem Beginn des laufenden Quartals liegt. Wenn seit dem Dienstantritt des Arbeitnehmers kein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, ist das Beginndatum der Beschäftigungszeile mit dem Dienstantrittsdatum identisch.

Diese Termine dürfen Sie nicht mit dem Beginn- und Enddatum verwechseln, die auf dem Niveau der

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Arbeitnehmerzeile verlangt werden und sich stets auf das laufende Quartal beziehen.

***Für jede Beschäftigungszeile ist für jedes Quartal ausdrücklich das Anfangsdatum anzugeben. Wenn während oder am letzten Tag des Quartals eine Beschäftigung endet (z. B. ein Vollzeitmitarbeiter zum Teilzeitarbeiter wird), ist auch das Enddatum dieser Beschäftigungszeile anzugeben.***

### DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN

---

#### 1.4.303 **Kündigungsentschädigung**

Die Lohn- und Leistungsangaben, die sich auf eine Entschädigung beziehen, die wegen der unrechtmäßigen Kündigung des Arbeitsvertrags bezahlt wird, müssen **stets** auf separaten Beschäftigungszeilen angegeben werden (d.h. getrennt von den Angaben, die sich auf die Periode beziehen, in der der Vertrag erfüllt wurde).

Die Meldung der Kündigungsentschädigungen ist gegebenenfalls zu gliedern: Der Teil, der sich auf das Quartal bezieht, in dem der Vertrag aufgelöst wurde, der Teil, der sich auf die übrigen Quartale des laufenden Kalenderjahres bezieht, und der Teil, der sich auf die folgenden Kalenderjahre bezieht, sind jeweils auf verschiedenen Beschäftigungszeilen anzugeben.

Das Beginn- und Enddatum dieser Beschäftigungszeile sind das Beginn- und Enddatum der durch die Kündigungsentschädigung gedeckten Perioden.

**Ein Beispiel:** Ein Angestellter wird am 31. August 2001 entlassen und hat Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung von 18 Monaten. In diesem Fall geben Sie seine Lohn- und Leistungsangaben in der Meldung für das dritte Quartal 2001 auf fünf separaten Beschäftigungszeilen an.

- Zeile 1: die Angaben für die Periode, in der gearbeitet wurde, d.h. vom 01.07.01 bis 31.08.01 (sofern dieser Zeitraum nicht in mehrere Beschäftigungszeilen aufgeteilt werden muss).
- Zeile 2: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 1. September 2001 bis 30. September 2001
- Zeile 3: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001
- Zeile 4: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002
- Zeile 5: die Angaben in Bezug auf die Kündigungsentschädigung für die Periode vom 01.01.2003 bis 28.02.2003 (Enddatum der durch die Entschädigung gedeckten Periode).

Ausgenommen in den ziemlich außerordentlichen, in der Gesetzgebung über Arbeitsverträge vorgesehenen Fällen, in denen derartige Abfindungen in monatlichen Raten ausgezahlt werden dürfen, sind sie auf der Meldung des Quartals, in dem der Arbeitsvertrag aufgelöst wurde, **stets** vollständig anzugeben.

#### **Feiertage nach dem Ende des Arbeitsvertrags**

Wenn ein Arbeitsvertrag endet und der Arbeitgeber infolge der Gesetzgebung über die Feiertage(4) den Lohn für einen Feiertag bezahlen muss, der nach dem Enddatum des Arbeitsvertrags fällt, wird dieser Tag mit Leistungscode 1 (siehe nachstehend), **in der Meldung des Quartals angegeben, in dem der Arbeitsvertrag endet**, und dies ungeachtet dessen, ob dieser Feiertag in das gleiche bzw. darauffolgende Quartal fällt.

Der Feiertag wird mit anderen Worten so angegeben, als ob er in die normale Beschäftigungsperiode fielen, **ohne dass sich das Enddatum der Beschäftigungszeile ändert.**

#### **Aufeinander folgende Verträge**

Wenn ein Arbeitnehmer nacheinander mit verschiedenen Arbeitsverträgen eingestellt wird, muss stets eine neue Beschäftigungszeile verwendet werden und müssen die Lohn- und

Leistungsangaben pro Zeile aufgeschlüsselt werden.

Falls verschiedene Verträge aufeinander folgen, **ohne dass sich zwischen den Verträgen andere als normale Ruhetage befinden**, dürfen die Lohn- und Leistungsdaten der verschiedenen Verträge auf einer Beschäftigungszeile zusammengefasst werden. Dies kann **ausschließlich** gelten, wenn die verschiedenen Verträge die gleichen Merkmale haben. Das heißt u.a., dass für die verschiedenen Verträge die Anzahl der Stunden des Arbeitnehmers und der Maßperson identisch sein müssen, nicht nur das Verhältnis zwischen beiden.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer arbeitet mit drei aufeinander folgenden Verträgen von je einem Monat. Im ersten Monat fällt er unter eine 19/38-Wochenstunden-Regelung, danach unter eine 18,5/37-Wochenstunden-Regelung und schließlich erneut unter eine 19/38-Wochenstunden-Regelung.

In diesem Fall sind drei Beschäftigungszeilen zu verwenden, eine für die Lohn- und Leistungsdaten des ersten Monats, eine für die Daten des zweiten Monats und eine für die Daten des letzten Monats.

(4) Nur Lokal- und Provinzverwaltungen, die medizinische, prophylaktische oder hygienische Hilfe leisten, fallen unter das Gesetz vom 4. Januar 1974.

### ANZAHL DER WOCHENTAGE DER ARBEITSREGELUNG

---

1.4.304

Hier geben Sie eine Ziffer an, die mit der Anzahl der Tage pro Woche übereinstimmt, an denen davon ausgegangen wird, daß der Arbeitnehmer arbeitet (**ungeachtet der Anzahl der Stunden pro Tag**).

Es gibt einen wesentlichen Unterschied zwischen der Weise, wie diese Ziffer für feste bzw. für variable Arbeitsregelungen bestimmt wird. Eine feste Arbeitsregelung ist ein System, das jede Woche die gleiche Anzahl von Arbeitstagen beinhaltet. Es darf mit anderen Worten kein Durchschnitt über verschiedene Wochen verwendet werden.

**Beispiel 1:** Es wird davon ausgegangen, daß Ihr Arbeitnehmer jede Woche fünf Tage arbeitet, von Montag bis Freitag.

In diesem Fall handelt es sich um eine feste Arbeitsregelung.

**Beispiel 2:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in jeder Woche vier Tage (dabei macht es nichts aus, ob dies in jeder Woche die gleichen Tage sind oder nicht).

In diesem Fall handelt es sich um eine feste Arbeitsregelung.

**Aber:**

**Beispiel 3:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in einer Regelung, die über eine Periode von zwei Wochen betrachtet wird. In der einen Woche arbeitet er sechs Tage, während er in der nächsten Woche nur vier Tage arbeiten muß.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

**Beispiel 4:** Ihr Arbeitnehmer arbeitet in einem Schichtsystem, das über eine Periode von vier Wochen läuft – in den ersten drei Wochen arbeitet er sechs Tage, in der vierten Woche arbeitet er nur an zwei Tagen.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

**Beispiel 5:** Ihr Teilzeitarbeitnehmer arbeitet in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei volle Tage.

In diesem Fall handelt es sich um eine variable Arbeitsregelung.

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Nachdem festgestellt wurde, gemäß welcher Arbeitsregelung Ihr Arbeitnehmer beschäftigt ist, muss die tatsächliche Anzahl der Tage der Arbeitsregelung angegeben werden. Die folgenden Regeln müssen angewandt werden, um die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung zu bestimmen.

### ***Ihr Arbeitnehmer arbeitet gemäß einer festen Arbeitsregelung (eine feste Anzahl von Wochentagen):***

In diesem Fall geben Sie die Anzahl der Tage an, an denen der Arbeitnehmer in jeder Woche arbeiten soll. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Stunden Ihr Arbeitnehmer an einem bestimmten Tag arbeitet: Es muss sich nur jede Woche um eine gleiche Anzahl von Tagen handeln.

Die Anzahl der Tage pro Woche ist deshalb stets eine ganze Zahl (1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7).

### ***Ihr Arbeitnehmer arbeitet gemäß einer variablen Arbeitsregelung (eine nicht feste Anzahl von Wochentagen):***

In diesem Fall geben Sie den Durchschnitt der Anzahl der Wochentagen an, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer arbeitet.

Wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, der in einer **variablen Regelung mit einem Zyklus arbeitet**, wird die durchschnittliche Anzahl der Tage festgestellt, wobei die Tage berücksichtigt werden, die während des **gesamten** Arbeitszyklus zu arbeiten sind. In der Regel ergibt dies eine Zahl mit zwei Stellen nach dem Komma.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in einem Zyklus angestellt, in dem er drei aufeinander folgende Wochen fünf Tage arbeitet und die vierte Woche nur vier Tage. Die durchschnittliche Anzahl der Wochentage in diesem Arbeitszyklus beträgt 4,75, nämlich  $(5+5+5+4)$  geteilt durch 4.

Was Arbeitnehmer betrifft, die in einer **variablen Regelung ohne Zyklus arbeiten** (= keine vorher feststehende Anzahl Wochentage und kein wiederkehrender Zyklus), so ist die Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung zu berechnen, indem die Gesamtzahl der Tage, unter denen der Arbeitnehmer angegeben wird, durch die Anzahl der Wochen des Quartals geteilt wird. In diesem Fall ist es deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Arbeitsregelung des Arbeitnehmers in jedem Quartal (leicht) unterschiedlich sein wird. Das heißt deshalb auch, daß in jedem Quartal eine neue Beschäftigungszeile beginnen wird (siehe dazu die Erklärung zum Anfangs- und Enddatum der Beschäftigungszeile).

Achtung: Arbeitnehmer in einer vollzeitlichen Laufbahnunterbrechung geben Sie mit der Arbeitsregelung „0“ an.

### **Wie wird die Arbeitsregelung bei kurzfristigen Arbeitsverträgen bestimmt?**

Die Arbeitsregelung, die Sie in der Meldung angeben müssen, stimmt stets mit der (durchschnittlichen) Anzahl der Tage **pro Woche** überein, an denen davon ausgegangen wird, dass der Arbeitnehmer arbeitet. Sie gibt auf diese Weise der Anzahl der angegebenen Tage ein „Gewicht“. Mit den obigen Regeln können Sie die Arbeitsregelung bestimmen, wenn der Arbeitnehmer mindestens eine Woche/einen Zyklus im Dienst bleibt. Wenn es aber einen Arbeitnehmer betrifft, der kürzer im Dienst ist (z.B. ein Vertrag für zwei Tage), müssen Sie als Arbeitsregelung: die Anzahl der Wochentage angeben, die er hätte arbeiten sollen, wenn er für eine längere Periode eingestellt worden wäre. Nachstehend (1.4.318) finden Sie einige **praktische Beispiele**.

### DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON

---

1.4.305

Mit „Maßperson“ ist die Person gemeint, die vollzeitlich in derselben Verwaltung oder, in Ermangelung dessen, bei einer anderen lokalen Verwaltung in einer Funktion beschäftigt ist, die der des Arbeitnehmers ähnelt. Es wird normalerweise davon ausgegangen, dass sie die gleiche Anzahl von Tagen wie der Arbeitnehmer arbeitet.

Unter der „durchschnittlichen Wochenstundenzahl“ des Arbeitnehmers und der Maßperson ist zu verstehen die normale (1), durchschnittliche (2) Wochenarbeitszeit, zuzüglich der **bezahlten** Ausgleichsstunden (3) infolge einer Regelung zur Verkürzung der Arbeitszeit.

1. Mit **normal** ist die theoretische, durchschnittliche Wochenarbeitszeit gemeint, das heißt ohne Berücksichtigung der geleisteten Überstunden oder etwaiger Abwesenheit wegen Krankheit, vorübergehender Arbeitslosigkeit, begründeter oder unbegründeter Abwesenheit usw. Tatsächlich geht es um die Arbeitszeit, die im Arbeitsvertrag oder der Einstellungsurkunde und den etwaigen Anpassungen im Rahmen der Maßnahmen zur Neuorientierung der Arbeitszeit (z.B. Laufbahnunterbrechung) steht.

2. Mit **durchschnittlich** ist der Durchschnitt des Arbeitszyklus gemeint, der ein abgeschlossenes Ganzes bildet und sich aus den zu arbeitenden Tagen und den Ruhetagen zusammensetzt und sich nach demselben Schema wiederholt. Im Falle flexibler Arbeitsregelungen kann sich dieser Zyklus über zwölf Monate erstrecken.

3. Sowohl für den Arbeitnehmer als auch für die Maßperson werden Ausgleichsstunden infolge einer Regelung zur Arbeitszeitverkürzung berücksichtigt, wenn es sich um Ausgleichsruhezeit handelt, die zu dem Zeitpunkt bezahlt wird, zu dem sie genommen wird.

Die normale durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche eines Vollzeitarbeiters ist bei den Lokal- und Provinzverwaltungen auf 38 Stunden festgelegt, kann aber von Verwaltung zu Verwaltung und von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer schwanken.

Bei einer teilweisen Laufbahnunterbrechung muss auf der Meldung die tatsächliche Anzahl der Stunden angegeben werden. Wenn ein Beamter freiwillig in die Viertagewocheregelung oder die Halbzeit-Frühpension wechselt, ändert sich die durchschnittliche Anzahl der Stunden der Maßperson nicht, sondern wird die durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers verringert. Die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung bleibt „fünf“, wenn der Arbeitnehmer in Halbzeit-Frühpension fünf halbe Tage in einer festen Regelung und „zweieinhalb“, wenn er seine Leistungen in einem variablen Zwei-Wochen-Zyklus erbringt.

Bei einer vollständigen Laufbahnunterbrechung eines Arbeitnehmers müssen Sie sowohl in der Zone „Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung“ als auch in der Zone „durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ den Wert Null angeben.

Für einen Arbeitnehmer mit unregelmäßigen oder unbestimmten Leistungen (z. B. freiwillige Feuerwehr) entspricht die „durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson“ der Anzahl der Stunden, die bei Ihrer Verwaltung für einen Vollzeitmitarbeiter üblich ist. Die „durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ entspricht der Anzahl der Stunden, die im Quartal geleistet wurden, geteilt durch 13.

### TYP DES ARBEITSVERTRAGS

---

1.4.306

Hier muss man angeben, ob es sich um eine **Vollzeit-** bzw. eine **Teilzeitbeschäftigung** handelt.

Die arbeitsrechtliche Qualifikation ist hier betroffen. So wird ein Arbeitnehmer mit einem Vollzeit-Arbeitsvertrag, der befristet weniger als die vertraglich vorgesehene Dauer arbeitet (z.B. bei einer teilweisen Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit) mit der Angabe „vollzeitlich“ gekennzeichnet werden.

Folgende Personen werden als **Vollzeitbeschäftigte** betrachtet:

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

1° der Arbeitnehmer, dessen normale vertragliche Arbeitsdauer mit der maximalen vollzeitlichen Arbeitsdauer übereinstimmt, die in der Verwaltung kraft einer beliebigen arbeitsrechtlichen Grundlage zur Bestimmung der Arbeitsdauer gilt (Gesetz, Statut, Einzelvertrag usw.);

2° der Arbeitnehmer, der in einer Arbeitsregelung eingestellt wird, in Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 179 vom 30.12.1982 über die Versuche zur Anpassung der Arbeitszeit in Unternehmen mit Blick auf eine Neuverteilung der verfügbaren Arbeit und das Recht auf Lohn/Gehalt entsprechend dem Lohn/Gehalt der Maßperson (z.B. Hansenne-Experimente) hat;

3° die Lehrkraft, die in einer Bildungsanstalt beschäftigt ist, die durch eine Gemeinschaft oder ein Organ gegründet bzw. bezuschusst wird, dem die Gemeinschaft ihre Befugnisse als Schulträger übertragen hat, kraft einer Arbeitsregelung, die normalerweise im Schnitt pro Woche eine Stundenzahl umfasst, die einem vollständigen Stundenplan entsprechen.

Wer nicht zu einer dieser Kategorien gehört, wird als **Teilzeitarbeitnehmer** betrachtet. Tageseltern werden stets als Teilzeitarbeitnehmer angegeben.

Die Begriffe vollzeitlich und teilzeitlich müssen je Beschäftigungszeile bewertet werden.

Ein Arbeitnehmer, der gleichzeitig zwei Teilzeitarbeitsverträge hat (z.B. einen unbefristeten Teilzeitarbeitsvertrag und während einer bestimmten Periode einen Teilzeitarbeitsvertrag als Vertreter im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung), wird deshalb auf den zwei Beschäftigungszeilen als teilzeitlich angegeben – auch dann, wenn diese zusammen eine Vollzeitstelle bilden. Für diese Arbeitnehmer müssen Sie auch je Beschäftigungszeile die normale, durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers und der Maßperson angeben.

Durch Addieren dieser normalen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsdauer des (Teilzeit-) Arbeitnehmers im Vergleich zur Maßperson kann in diesen Fällen ermittelt werden, daß es sich im Grunde um einen Vollzeitarbeitnehmer handelt.

### MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT

---

1.4.307

Für die Lokal- und Provinzverwaltungen sind in dieser Zone nur fünf Werte zugelassen:

**1** = Maßnahme zur Arbeitszeitverkürzung im Rahmen eines Plans zur Umverteilung der Arbeit, **genehmigt** durch den Arbeitsminister (gesetzliche Systeme zur **kollektiven** Umverteilung der Arbeit, wobei Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen mit entsprechendem **Lohnverlust einschränken**);

**3** = Vollständige Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

**4** = Teilweise Unterbrechung der Berufslaufbahn; nur die Regelungen mit Arbeitslosenhilfe werden gemeldet;

**5** = angepasste Arbeit mit Lohnverlust, d.h. wenn der Arbeitnehmer tatsächlich Arbeitsleistungen erbringt, für die er, gemessen an dem Lohn, den er normalerweise erhalten müsste, einen geringeren Lohn erhält (z. B. bei Arbeitswiederaufnahme nach einer Krankheit mit Erlaubnis des zuständigen Arztes). Dies gilt sowohl für eine Ermäßigung des Stundenlohns als auch für eine Ermäßigung der Zahl der zu leistenden Tage (Stunden) oder eine Kombination von beiden.

**7** = Verringerung der Leistungen infolge einer Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995. Es betrifft gesetzliche Regelungen, wobei **individuelle** Arbeitnehmer ihre Leistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Bei einer Halbzeit-Frühpension und der freiwilligen Viertagewochenregelung ist vorgesehen, dass diese Arbeitnehmer einen Betrag erhalten, um den **Lohn-/Gehaltsverlust** gegenüber den früheren Leistungen **teilweise auszugleichen**. Dieser Betrag muss als separates Lohn-element gemeldet werden (mit Zahlungs-codes 851 und 452).

Die Abwesenheitstage für andere Formen einer Laufbahnunterbrechung als die mit Arbeitslosenhilfe (Code 4) oder die gemäß dem Gesetz vom 10.04.1995 (Code 7), werden mit Leistungscode 30 angegeben.

Wenn für einen Arbeitnehmer zwei Regelungen zur „Neuverteilung der Arbeitszeit“ gleichzeitig anwendbar sind, muss chronologisch vorgegangen werden. Für jede Änderung der Situation wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen. Auf dieser neuen Zeile wird nur der „neue“ Zustand wiedergegeben.

*Beispiel:*

Ein Vollzeit Arbeitnehmer arbeitet in einer freiwilligen Viertagewochenregelung. Er wird krank und nach einer Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit darf er die Arbeit mit Erlaubnis des beratenden Arztes teilweise wieder aufnehmen. Bis zum Zeitpunkt der Arbeitswiederaufnahme werden seine Leistungen (und die Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit) auf einer Beschäftigungszeile angegeben, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ (Code 7) erwähnt wird. Sobald er die Arbeit wieder aufnimmt, wird eine neue Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ nur „angepasste Arbeit“ (Code 5) erwähnt wird. Wenn er die Arbeit nachträglich wieder voll aufnimmt, wird wieder eine Beschäftigungszeile begonnen, auf der im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeit“ die Angabe „Maßnahme zur Verkürzung der Arbeitszeit“ angegeben wird (Code 7).

### ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES

---

1.4.308

Hin und wieder gibt es Arbeit-nehmer, die nach einer Periode mit voller Arbeitsunfähigkeit in Erwartung einer vollständigen Genesung mit Erlaubnis des beratenden Arztes die Arbeit beim selben Arbeit-geber teilweise wieder aufnehmen (**progressive Beschäftigung**). Was den Lohn betrifft, gibt es dann zwei Möglich-keiten: Entweder bekommt er seinen normalen (Stunden-) Lohn oder er hat nur Anspruch auf einen Teil seines früheren (Stunden-) Lohns aufgrund einer geringeren Leistungsfähigkeit.

Für die Meldung eines Arbeit-nehmers in einer derartigen Periode einer Arbeitswiederaufnahme gelten folgende Regeln:

- Die Angaben bezüglich der Periode der Arbeitswiederaufnahme werden stets auf einer separaten Beschäftigungszeile angegeben.
- In der Zone „Art des Arbeitsvertrags“ füllen Sie „Vollzeit“ aus, wenn es sich um einen Arbeit-nehmer handelt, der vor der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitswiederaufnahme arbeitsrechtlich vollzeitlich beschäftigt wurde;
- Im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit“ wird stets die Angabe „angepasste Arbeit mit Lohnverlust“ ausgefüllt;
- In der Periode der Arbeitswiederaufnahme müssen für alle Arbeitnehmer pro Leistungs-code die Anzahl der Stunden und Tage sowie die durchschnittliche Anzahl der Stunden des Arbeit-nehmers und der Maßperson angegeben werden (bei einem Arbeitnehmer mit Vollzeitvertrag sind beide selbstverständlich miteinander identisch, z.B. 38/38).

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

### *Beispiel:*

Ein Angestellter, der vollzeitlich in einer Fünftagewoche (38 Wochenstunden) arbeitet, wird am 10.01.05 krank. Bis 15.08.05 bleibt er voll arbeitsunfähig. Vom 16.08.05 bis 15.09.05 nimmt er die Arbeit teilweise wieder auf, dies an drei halben Tagen pro Woche. Ab 16.09.05 nimmt er die Arbeit wieder voll auf.

Meldung für das erste Quartal 2005:

Es wird eine einzige Beschäftigungszeile verwendet, auf der der Lohn und die Tage, die mit der gearbeiteten Periode und dem garantierten Lohn übereinstimmen, sowie die Anzahl der Tage und Stunden mit dem Hinweiscode für Krankheit, angegeben werden.

Meldung für das zweite Quartal 2005:

Es wird eine einzige Beschäftigungszeile verwendet; das gesamte Quartal (65 Tage und 494 Stunden) wird mit dem Hinweiscode für Krankheit angegeben.

Meldung für das dritte Quartal 2005:

Es müssen drei Beschäftigungszeilen verwendet werden:

BZ 1: Diese betrifft die Periode vom 01. Juli bis 15. August. Auf dieser Zeile werden die Tage und Stunden mit dem Hinweiscode für Krankheit angegeben (32 Tage und 243,2 Stunden).

BZ 2: Diese betrifft die Periode der Arbeitswiederaufnahme vom 16. August bis 15. September. Im Feld „Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit“ wird die Angabe „angepasste Arbeit mit Lohnverlust“ ausgefüllt. Dabei wird die durchschnittliche (vertraglich festgelegte) Stundenzahl des Arbeitnehmers (38) und der Maßperson (auch 38) ausgefüllt. In der Zone „Art des Arbeitsvertrags“ wird immer noch „vollzeitlich“ angegeben. Auch die Angabe der wöchentlichen vertraglichen Arbeitstage bleibt unverändert („5“).

Sowohl beim Leistungscode für die tatsächlichen Leistungen als auch beim Hinweiscode für Krankheit geben Sie die folgenden Tage und Stunden an.

Code für gearbeitete Tage: 6 Tage (= die Umrechnung der 12 gearbeiteten halben Tage);  
gearbeitete Stunden: 45,6.

Code für Krankheit: 11 Tage (= die 5 Tage, an denen nicht gearbeitet wurde und die Umrechnung der 12 Tage, an denen stets ein halber Tag gearbeitet wurde); Stunden unter Hinweiscode für Krankheit: 83,6.

BZ 3: Dies betrifft die Periode vom 16. September bis 30. September. Auf dieser Zeile werden die 11 gearbeiteten Tage, die Stunden und der entsprechende Lohn angegeben.

## MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

---

### 1.4.309

Nur die folgenden Arbeitnehmer sind hier gemeint (siehe Anlage 36 des Glossars):

**1** = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 495 (duale Arbeits- und Schulsysteme);

**2** = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen der folgenden Maßnahmen zur Aktivierung der Arbeitslosenunterstützung, des Lebenslohns oder der finanziellen Sozialhilfe. Der Code darf nur benutzt werden für:

## DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN

---

- eine Beschäftigung im Rahmen eines anerkannten Berufsumschulungsprogramms;
- eine Beschäftigung im Rahmen der sozialen Eingliederungswirtschaft (SINE);

**3** = Arbeitnehmer, der als Ersatz eines Arbeitnehmers eingestellt wird, der sich bei halber Stelle für Frühpension oder die freiwillige Viertageweche entschieden hat (Umverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor);

**5** = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Erlasses des Rates der Wallonischen Region vom 25.04.2002 (= Nachfolger „PRIME“-Projekt);

**10** = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ eins (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 1°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**11** = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 2°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**12** = Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ drei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 3°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**13** = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ eins (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 1°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**14** = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 2°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**15** = behinderter Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ drei (im Sinne von Artikel 27, erster Absatz, 3°, des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**16** = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ eins (im Sinne von Artikel 27, Absatz 1, 1° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**17** = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ zwei (im Sinne von Artikel 27, Absatz 1, 2° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**18** = ausländischer Arbeitnehmer, der im Rahmen eines Vertrags für einen Anfängerjob Typ drei (im Sinne von Artikel 27, Absatz 1, 3° des Gesetzes vom 24.12.1999) angeworben wurde;

**21** = Arbeitnehmer, eingestellt im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 25 (Inter-ministerieller Haushaltsfonds zur Förderung der Beschäftigung);

Diese Angabe müssen Sie stets erwähnen, unabhängig davon ob diese Arbeitnehmer für die eine oder andere Beitragsermäßigung in Frage kommen oder nicht.

Wenn ein Arbeitnehmer für die gleiche Beschäftigungszeile unter zwei Codes fallen sollte (z.B. ein Vertrag für eine erste Arbeitsstelle und eine freiwillige Viertagewochenregelung) hat der Code für den Vertrag für einen Anfängerjob Vorrang. In diesem Fall geben Sie deshalb in dieser Zone nur den Code an (10 bis 18).

### STATUT

---

#### 1.4.310

Einer der nachstehenden Codes ist nur zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer zu einer der genannten Kategorien (siehe Anlage 21 des Glossars) gehört.

**B** = freiwillige Feuerwehrleute

**C** = Hausmeister Es betrifft den Haushüter oder Aufseher in einem Gebäude, in

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

dem er wohnt.

**E** = Personal der Lehranstalten

**LP** = Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen Es betrifft Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber durch einen Vertrag von kurzer Dauer (weniger als eine Woche) und für eine Beschäftigung gebunden sind, die pro Tag nicht die normale Dauer eines Werktages erreicht. Es handelt sich beispielsweise um Aushilfskräfte in der Cafeteria eines Schwimmbads, (nicht freigestellte) Betreuer im soziokulturellen Sektor usw., die nur für einige Stunden angeworben werden.

**M** = Ärzte

**P** = Polizeibeamte

**PC** = Zivilbeamte der Polizei

**S** = Saisonarbeiter. Dies sind Arbeitnehmer, die Arbeit in Perioden durchführen, deren Dauer beschränkt ist entweder wegen der saisongebundenen Art der Arbeit oder, weil die sie beschäftigenden Verwaltungen zu bestimmten Zeiten des Jahres dazu gezwungen sind, Aushilfspersonal anzuwerben.

**SP** = Berufsfeuerwehrlaute

**T** = befristet eigenstellter Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes vom 24.07.1987 (= diskontinuierlicher Arbeiter, kein Heimarbeiter oder Arbeitnehmer, der durch ein zugelassenes Vermittlungsbüro für Zeitarbeiter einem Benutzer zur Verfügung gestellt wird). Es sind Arbeitnehmer, die mit einem „Arbeitsvertrag für die Ausführung einer befristeten Arbeit“ eingestellt werden, um einen festen Arbeitnehmer zu vertreten oder einer befristeten Arbeitszunahme zu entsprechen oder die Ausführung einer Sonderarbeit sicherzustellen. Dieser Vertrag muss von einem normalen befristeten Vertrag unterschieden werden, der nicht den besonderen Bedingungen eines Arbeitsvertrags für die Ausführung einer befristeten Arbeit entsprechen muss. Deshalb muss auch der Code T nicht für einen Vertretungsvertrag ausgefüllt werden, der in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 07.07.1978 abgeschlossen wurde.

**V** = Betreuungs- und Pflegepersonal und ärztliches Hilfspersonal. Es betrifft Betreuungs- und Pflegepersonal (Pfleger, Hebammen, Pflegerinnen) und das ärztliche Hilfspersonal.

Im Glossar vor dem 01.01.2005 wurde das Statut einiger Arbeitnehmer mit einem Funktionscode angegeben. Nachstehend finden Sie eine Entsprechungstabelle zwischen den „Statut“-Codes der DMFAPPL und den Funktionscodes vor dem 01.01.2005. Die früheren Funktionscodes, die in folgender Tabelle fehlen (beispielsweise Sekretär, Einnehmer usw.), müssen in der DMFAPPL nicht mehr angegeben werden.

<b>STATUT: ENTSPRECHUNGSTABELLE</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>CODE STATUT DMFAPPL</b>	<b>FUNKTIONS- CODE vor 01.01.2005</b>
freiwillige Feuerwehrleute	B	74
Hausmeister	C	22
Personal der Lehranstalten	E	40,41,42,43,44 45,46,47,48,49
Arbeitnehmer mit begrenzten Leistungen	LP	/
Ärzte	M	31,32,33
Polizeipersonal	P	61,62,63
Zivilbeamte der Polizei	Paritätischer Ausschuss	64
Saisonarbeiter	S	/( <sup>1</sup> )
Berufsfeuerwehr	SP	71,72,73
befristet eingestellte Arbeitnehmer	T	/
Betreuungs- und Pflegepersonal und Personal in medizinischen Hilfsberufen	V	35,36,37

---

<sup>1</sup> In der Meldung vor dem 1.1.2005 wurde ein Saisonarbeiter nicht mit einem Funktionscode, sondern mit Code 8 in der Zone „Statut der Funktion“ angegeben.

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

### BEGRIFF „PENSIONIERT“

---

- 1.4.311 Muss nur für Personen angegeben werden, die in den gesetzlichen Ruhestand getreten sind. Es betrifft Personen, die Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente oder eine gesetzliche Hinterbliebenenrente haben.

### TYP DES LEHRLING

---

- 1.4.312 Einer der nachstehenden Codes ist nur zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer zu einer der Kategorien gehört.
- 3 = Lehrling in Ausbildung zum Unternehmensleiter  
4 = Lehrling mit einem Vertrag für sozioprofessionelle Eingliederung, der durch die Gemeinschaften und Regionen anerkannt wird  
5 = Praktikant mit einem Berufseinführungsvertrag
- Die Codes 3 und 4 dürfen nur bei den Arbeitnehmerkennzahlen 133 und 233 benutzt werden.
- Der Code 5 darf nur bei den Arbeitnehmerkennzahlen 133 und 233 (bis zum vierten Quartal des Jahres, in dem der Jugendliche achtzehn wird) und den Arbeitnehmerkennzahlen 101 und 201 verwendet werden (ab dem ersten Quartal des Jahres, in dem der Jugendliche neunzehn wird).

### ART DER BEZAHLUNG

---

- 1.4.313 Diese Angabe füllen Sie nur für Arbeitnehmer aus, die:
- einen Stücklohn empfangen oder die pro Auftrag (= Leistung) bezahlt werden;
  - ganz oder teilweise mit einer Provision bezahlt werden;
  - über das System der Dienstleistungsschecks bezahlt werden.
- Es wird nicht zwischen Arbeitnehmern unterschieden, die pro Auftrag oder mit einem Akkord- bzw. Stücklohn bezahlt werden.
- Das heißt, wenn ein Arbeitnehmer von einer Akkordbezahlung zu einer Bezahlung auf Provisionsbasis wechselt, muß eine neue Beschäftigungszeile erstellt werden. Wenn jemand von einer Akkordbezahlung zu einer Bezahlung pro Auftrag wechselt, beginnt keine neue Beschäftigungszeile.
- Unter den Begriff „Provisionslohn“ fällt jede Form von Entgelt, bei dem der Lohn/das Gehalt eines Arbeitnehmers ganz oder teilweise abhängig von dem von ihm erzielten Umsatz festgelegt wird (verkaufte Produkte, erbrachte Dienstleistungen...).
- Es ist für die korrekte Gewährung von Arbeitslosengeld und Leistungen im Rahmen der Kranken- und Invalidenversicherung äußerst wichtig, daß für **alle Arbeitnehmer**, die auf diese Weise bezahlt werden, diese Angabe in der Quartalsmeldung angegeben wird (Heimarbeiter, die einen Stück- oder Akkordlohn empfangen, Künstler mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit mit einem Stücklohn, usw.)
- Alle Arbeitnehmer, die mittels Dienstleistungsschecks beschäftigt werden, müssen mit dem Code „Dienstleistungsscheck“ angegeben werden.

### FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINGKELDERN BEZAHLTE ARBEITNEHMER

---

- 1.4.314** Diese Nummer müssen Sie für alle Arbeit-nehmer angeben, für die die Beiträge auf Pauschal-löhne berechnet werden. Die Liste mit den Funktionsnummern der LSSPLV finden Sie in Anlage 38 des Glossars.

### ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN)

---

- 1.4.315** In diesem Bereich ist anzugeben, ob die Lehrkraft in Zehnteln oder Zwölfteln bezahlt wird. Diese Zone wird nur für das Lehrpersonal ausgefüllt und wird nicht für das Verwaltungspersonal einer Bildungsanstalt verwendet.

### NACE-CODE

---

- 1.4.316** Der NACE-Code gibt an, zu welchem Sektor der Arbeitnehmer für jene Leistungen gehört, die auf der Beschäftigungszeile angegeben werden.
- Die pauschale Beitragsermäßigung von maximal € 354,92 für die „Soziale Maribel-Maßnahme“ wird anhand des Nace-Codes und der minimalen Halbtagsbeschäftigung berechnet (siehe weiter unten).
- Um den Sektor mit dem dazugehörigen Code zu wählen, bestimmt man die Haupt-aktivität des Dienstes oder der Abteilung beim Arbeitgeber, für den die Leistungen erbracht werden. In der strukturierten **Anlage 31** finden Sie eine Liste der Nace-Codes , die für das LSSPLV gelten.
- Wenn der Arbeitnehmer für die erbrachten Leistungen, die zur Beschäftigungszeile gehören, gleichzeitig in verschiedenen Diensten aktiv ist, zu denen verschiedene NACE-Codes gehören, muss der Code der wichtigsten Aktivität eingetragen werden. Dies erfolgt, indem die Aktivität des Dienstes gewählt wird, in dem der Arbeitnehmer die meisten Stunden leistet.
- Wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Quartals den Dienst wechselt, nimmt man die Aktivität des Dienstes am letzten Tag des Quartals oder am letzten Arbeitstag des Arbeitnehmers.
- Wenn es nicht möglich ist, beim Arbeitgeber verschiedene Dienste zu unterscheiden oder wenn der Dienst allgemeine politische Aufgaben durchführt, die typisch für die Lokal-verwaltung sind, wählt man den Sektor der Hauptaktivität des Arbeitgebers. In einigen Fällen müssen bestimmte Dienste aber einen separaten Code erhalten, der detailliertere Informationen zur spezifischen Aktivität des Dienstes enthält, in dem die Leistungen erbracht werden, wobei diese Aktivität deshalb von der allgemeinen Hauptaktivität des Arbeitgebers abweicht. Nachstehend finden Sie die Ämter, die separat anzugeben sind. Ämter, für die kein separater Code und keine separate Beschreibung verfügbar sind, erhalten den allgemeinen Code.

#### **Kommunal- und Provinzverwaltungen**

Ämter oder Teile der Lokalverwaltungen, die auf das Gemeinwohl ausgerichtet sind (z. B. Kinderbetreuung, Gemeindearbeit, beschützende Werkstätten usw.), Gesundheit (Krankenhäuser, Krankentransport usw.), Bildung (kommunales und provinzielles Unterrichtswesen usw.), Kultur (Kulturbeauftragter, Bibliotheken, Museen, Archive, Kulturzentren usw.), Sport (Sportfunktionär, Schwimmbad, Sporthalle usw.), Umwelt (Containerpark, Förster, Straßenreinigung usw.), Tourismus oder Erholung (Campingplätze, Jugendherbergen, Feriendörfer, touristische Dienste usw.), Industrie (Hafenbetrieb, Elektrizitätswerk, Schlachthaus usw.),

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

öffentliche Sicherheit (Feuerwehr), Kreditgewährung (Pfandhaus), erhalten einen detaillierteren Code, der vom allgemeinen Code für Kommunal- oder Provinzverwaltungen abweicht.

Die übrigen Ämter wie die administrativen Dienste (Einwohnermeldeamt, Umweltamt, Personalwesen usw.) und die unterstützenden Dienste (Dienst für Grünanlagen, technischer Dienst usw.) bei Kommunen oder Provinzen erhalten den allgemeinen Code, der die Hauptaktivität des Arbeitgebers wiedergibt (75.113 für Provinzen und 75.114 für Kommunen).

### ÖHSZs

Die Ämter, die sich mit Gesundheit (ÖHSZ-Krankenhäuser, ÖHSZ-Heimpflege) und gesellschaftlichen Dienstleistungen (ÖHSZ-Altenheime, ÖHSZ-Kinderbetreuung, Heim- und Altenpflege, Behinderteneinrichtungen usw.) befassen, erhalten einen eigenen Code.

Die übrigen allgemeinen Dienste der ÖHSZs und die allgemeinen „Beistandsdienste“ erhalten den allgemeinen Code für ÖHSZ (75.115).

### Interkommunalen

Für Interkommunalen muss der Code der betreffenden Hauptaktivität genommen werden.

Wenn die Interkommunale in verschiedenen Sektoren aktiv ist, zu denen mehrere Codes gehören, wählt man den Code, der am besten dem Dienst entspricht, der die Leistungen erbringt.

### Polizeizonen

Alle Mitglieder der lokalen Polizei erhalten den Code 75.245 („lokale Polizei“).

## „SOZIALE MARIBEL-MASSNAHME“

---

### 1.4.317

#### Einige Beispiele:

Ein Arbeitnehmer erbringt Leistungen als Rettungsschwimmer in einem kommunalen Schwimmbad. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code eines Schwimmbads eingetragen (92.613 Betreuung sonstiger Sportanlagen und Sporteinrichtungen).

Ein Arbeitnehmer erbringt Leistungen in einem Provinzzentrum, das sich mit naturwissenschaftlicher Forschung befasst. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für Forschungsaktivitäten eingetragen (73.100 naturwissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit).

Ein Arbeitnehmer arbeitet als Pfleger beim häuslichen Pflegedienst eines ÖHSZ. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für gesellschaftliche Dienstleistungen eingetragen (85.323 Sonstige gesellschaftliche Dienstleistungen ohne Wohnraumbeschaffung).

Ein Arbeitnehmer arbeitet als Informatiker bei einer Interkommunalen für die Stromverteilung. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für die Stromverteilung eingetragen (40.130 Verteilung von und Handel mit Elektrizität)..

Ein Arbeitnehmer arbeitet in einer Cafeteria eines ÖHSZ-Krankenhauses. Auf dieser Beschäftigungszeile wird der Code für das Krankenhaus eingetragen (85.110 Krankenhaus).

### PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS

---

1.4.318

Das Gesetz erlegt dem zugelassenen Dienst, dem die Tageseltern beigetreten sind, die gleichen Verpflichtungen wie dem normalen Arbeitgeber auf. Das heißt, die öffentlichen Verwaltungen, die einen anerkannten Betreuungsdienst organisieren, geben die Tageseltern auf der Meldung an, und müssen die geschuldeten Beiträge bezahlen.

Auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile gibt die Verwaltung die Arbeitgeberkategorie 958 und die Arbeitnehmerkennzahl 761 für „Tageseltern“ sowie den Anfang und das Ende des Quartals an. Auf dem Niveau der Beschäftigungszeile muss er als „Art des Arbeitsvertrags“ teilzeitlich angeben, ungeachtet der Leistungen. Die „durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden“ muss deshalb auch angegeben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßperson **stets** 38 Wochenstunden arbeitet. Für die Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung wird davon ausgegangen, dass die Tageseltern 5 Wochentage arbeiten.

Um die Leistungen angeben zu können, werden einige spezifische Leistungs-codes verwendet. Zur Berechnung der Leistungen und der Ermäßigung kann ein Excel-Spreadsheet verwendet werden, das von der Website des LSSPLV <http://www.lssplv.fgov.be> heruntergeladen werden kann.

### PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER WOCHESTUNDEN DES ARBEIT-NEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS

---

1.4.319

In einer Verwaltung wird normalerweise an fünf Tagen pro Woche (38 Stunden pro Woche) gearbeitet, wobei an jedem Tag gleich viele Stunden geleistet werden. (7.36 Stunden dezimal ausgedrückt als 7,60).

Die Angabe Statut und Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeitszeit werden in die Beispiele nur aufgenommen, wenn sie im betreffenden Fall ausgefüllt werden müssen.

Beispiele für feste Beschäftigungen

A. Ein Arbeit-nehmer wird vollzeitlich beschäftigt entsprechend der üblichen Arbeitsregelung.

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich

B. Ein Arbeit-nehmer wird teilzeitlich an 3 Tagen pro Woche, 7.36 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

C. Ein Arbeit-nehmer wird teilzeitlich an 5 Tagen pro Woche, 4 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 20 (4 x 5)
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

D. Ein Arbeit-nehmer wird 3 Tage in Woche 1 und 2 Tage in Woche 2 beschäftigt (mit einem immer wiederkehrenden Zyklus), und dies 7.36 Stunden/Tag:

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 2,5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 19 (7,6 x 2,5)
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

Beispiele für kurzfristige Beschäftigungen

E. Ein Arbeit-nehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag, 2 Tage, 7.36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich

F. Ein Saisonarbeiter wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag für 2 Tage, 7.36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Status: S

G. Ein Arbeit-nehmer wird mit einem kurzfristigen Teilzeitvertrag für 2 Tage eingestellt. Am einen Tag arbeitet er 4 und am anderen 6 Stunden:

Meldeweise:

In der Annahme, dass – wenn er länger im Dienst bleiben würde –, er pro Woche 25 Stunden, verteilt über fünf Tage, arbeiten würde:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeit-nehmers (Q): 25  $\{[(4 + 6) : 2] \times 5\}$
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

In der Annahme, dass wenn er länger im Dienst bleiben würde, er pro Woche 20 Stunden,

verteilt über vier Tage, arbeiten würde:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 4
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q):  $20 \left\{ \frac{(4 + 6)}{2} \times 4 \right\}$
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

H. Ein Arbeitnehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag (für 4 Stunden) (beispielsweise als Animator an einem Sporttag) eingestellt.

Meldeweise:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Status: LP

Beispiele von Arbeitnehmern in Laufbahnunterbrechung

I. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode vollzeitlich seine Laufbahn.

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 0
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 0
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 3

J. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode teilzeitlich seine Laufbahn (3 Tage Arbeit und 2 Tage Laufbahnunterbrechung pro Woche)

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche des Arbeitnehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Stunden pro Woche der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitlich
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 4



## TITEL 5

# DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

## K A P I T E L 1

---

### DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

#### DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

1.5.101

In einer Verwaltung wird normalerweise an fünf Wochentagen (38 Stunden pro Woche) gearbeitet, wobei an jedem Tag gleich viele Stunden geleistet werden. (7,36 Stunden dezimal ausgedrückt als 7,60).

Die Angabe Statut und Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeitszeit werden in die Beispiele nur aufgenommen, wenn sie im betreffenden Fall ausgefüllt werden müssen.

#### **Beispiele für feste Beschäftigungen**

A. Ein Arbeit-nehmer wird vollzeitlich beschäftigt entsprechend der üblichen Arbeitsregelung.

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt

B. Ein Arbeit-nehmer wird teilzeitlich an 3 Wochentagen, 7,36 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

C. Ein Arbeit-nehmer wird teilzeitlich an 5 Wochentage, 4 Stunden/Tag beschäftigt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 20 (4 x 5)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

D. Ein Arbeit-nehmer wird 3 Tage in Woche 1 und 2 Tage in Woche 2 beschäftigt (mit einem immer wiederkehrenden Zyklus), und dies 7,36 Stunden/Tag:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 2,5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 19 (7,6 x 2,5)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Beispiele für kurzfristige Beschäftigungen

E. Ein Arbeit-nehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag, 2 Tage, 7,36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt

F. Ein Saisonarbeiter wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag für 2 Tage, 7,36 Stunden/Tag, eingestellt:

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt
- Statut: S

G. Ein Arbeit-nehmer wird mit einem kurzfristigen Teilzeitvertrag für 2 Tage eingestellt. Am einen Tag arbeitet er 4 und am anderen 6 Stunden:

Meldeweise:

Wenn der Arbeit-nehmer länger im Dienst bleiben würde, würde er pro Woche 25 Stunden arbeiten, verteilt über fünf Tage:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q):  $25 \{[(4 + 6) : 2] \times 5\}$
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

Wenn der Arbeit-nehmer länger im Dienst bleiben würde, würde er pro Woche 20 Stunden arbeiten, verteilt über vier Tage:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 4
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q):  $20 \{[(4 + 6) : 2] \times 4\}$
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: teilzeitbeschäftigt

H. Ein Arbeit-nehmer wird mit einem kurzfristigen Vollzeitvertrag (für 4 Stunden) (z.B. als Animator an einem Sporttag) eingestellt.

Meldeweise:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 5
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeit-nehmers (Q): 38
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt
- Statut: LP

### Beispiele von Arbeitnehmern im Rahmen der Laufbahnunterbrechung

I. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode vollzeitlich seine Laufbahn.

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 0
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers (Q): 0
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 3

J. Ein Vollzeitmitarbeiter unterbricht in einer bestimmten Periode teilweise seine Laufbahn (3 Tage Arbeit und 2 Tage Laufbahnunterbrechung pro Woche)

Meldeweise:

Es wird eine neue Beschäftigungszeile mit folgenden Merkmalen erstellt:

- Anzahl der Wochentage der Arbeitsregelung: 3
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers (Q): 22,8 (7,60 x 3)
- durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden der Maßperson (S): 38
- Typ des Arbeitsvertrags: vollzeitbeschäftigt
- Maßnahme zur Neuverteilung der Arbeitszeit: 4



K A P I T E L 2

---

**ZEILENNUMMER BEZAHLUNG**

ZEILENNUMMER BEZAHLUNG

---

*1.5.201*

Als allgemeines Prinzip gilt, dass die Lohnangaben des Quartals pro Beschäftigungszeile aufzuschlüsseln sind.

Innerhalb dieses Niveaus werden die Löhne pro Code zusammengezählt. Mit anderen Worten: Falls ein Arbeitnehmer verschiedene Lohn-/Gehaltsbestandteile erhält, die unter den gleichen Code fallen, werden ihre Summen auf Quartalsbasis in der Beschäftigungszeile zusammengefasst. Jedes Lohnelement wird nur einmal angegeben. Eine Entschädigung darf deshalb nie mehr als einem Code zugeordnet werden.

- 1.5.201.      ZEILENNUMMER BEZAHLUNG
- 1.5.301.      ZAHLUNGSCODE
- 1.5.401.      ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE
- 1.5.501.      BEZAHLUNG



## **K A P I T E L 3**

---

### **ZAHLUNGSCODE**

#### **ZAHLUNGSCODE**

---

**1.5.301** Die Zeilennummer Bezahlung ist die laufende Nummer der Bezahlung innerhalb einer Beschäftigungszeile. Diese Nummer beginnt bei 1 und wird bei jeder neuen Bezahlung um eine Einheit erhöht.

Die laufende Nummer wird für jede neue Beschäftigungszeile wieder auf 1 gestellt.

#### **DER GRUNDLOHN**

---

**1.5.302** Der Zahlungscode gibt den betreffenden Vorteil an. Das LSSPLV geht davon aus, dass es für jede Lohnkomponente einen spezifischen Lohn- oder Zahlungscode gibt. Ab dem 01.01.2005 müssen Sie allerdings darauf achten, dass die Lohnangaben pro Zahlungscode auf dem Niveau der Beschäftigungszeile zusammengezählt werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie pro Zahlungscode-Kategorie eine Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur Meldung von vor dem 01.01.2005. Nachstehend werden die folgenden Zahlungscode-Kategorien behandelt:

- 1.5.302. der Grundlohn
- 1.5.303. der angepasste Lohn bei Krankheit oder Unfall
- 1.5.304. die Entschädigungen für Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor
- 1.5.305. die Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsvertrags
- 1.5.306. die zusätzlichen Entschädigungen
  - allgemeiner Art
  - allgemeiner Art, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage im Meldequartal gewährt werden
  - speziell für bestimmte Personalkategorien.
- 1.5.307. Entschädigungen, auf die ein Sonderbeitrag geschuldet wird
- 1.5.308. Urlaubsgeld
- 1.5.309. vergleichende Tabelle für die Lohncodes von vor dem 2005 und der Codifizierung der Lohnangaben in der DMFAPPL
- 1.5.310. Die Pensionsbeiträge auf das Gehalt/den Lohn der Festangestellten

Eine vollständige und detaillierte Behandlung des Lohn-/Gehaltsbegriffs, auf den Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden, und des Lohn-/Gehaltsbegriffs, auf den Pensions-beiträge für Festangestellte geschuldet werden, finden Sie in den „Allgemeinen Anweisungen für die Lokal- und Provinzverwaltungen“.

#### **DER ANGEPASSTE LOHN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL**

---

**1.5.303** Der **normale Lohn** wird mit dem Zahlungscode 101 angegeben. Auf den normalen Lohn oder den Grundlohn ohne gesetzliche oder übertarifliche Prämien und Entschädigungen werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Er umfasst:

- den Lohn/das Gehalt für normale, tatsächlich geleistete Arbeit für Vertragsarbeitnehmer
- das Tarifgehalt der Festangestellten
- die Trink- und Bedienungsgelder für Arbeitnehmer, die mit Trink- und Bedienungsgeldern vergütet werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit dem Lohncode 110 angegeben).

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

- die Pauschalzahlungen für Arbeitnehmer, die mit Pauschalzahlungen vergütet werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit dem Lohncode 111 angegeben).
- den bei Krankheit oder Unfall garantierten Lohn (garantierten Tageslohn, garantierten Lohn erste Woche für Arbeiter, garantiertes Monatsgehalt für Angestellte und die weitere Auszahlung des Gehalts für die Festangestellten. Es handelt sich dabei sowohl um Krankheiten und Unfälle nach Gemeinrecht als auch um vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder einer anerkannten Berufskrankheit in der öffentlichen Regelung (vor dem 01.01.2005 wurde dies mit Lohncode 101 angegeben).
- die Entschädigung in Höhe von 90 % infolge eines Arbeitsunfalls
- das einfache Urlaubsgeld (dies wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 101 angegeben)
- den Lohn/das Gehalt bei Abwesenheit mit Lohn-/Gehaltsfortzahlung (dies wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 101 angegeben)
- die Entschädigung wegen Krankheit oder Gebrechen für Verfügbarkeit (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit Lohncode 121 angegeben).
- die Sachvorteile für Hausmeister, die nur mit Sachvorteilen bezahlt werden (vor dem 01.01.2005 wurden diese mit Lohncode 150 angegeben).

Was den Garantielohn betrifft, ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass bei Rückfall nach einer Arbeitswiederaufnahme im Falle von Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht ein Garantielohn nur dann erneut geschuldet wird, wenn die wiederaufgenommene Arbeit mindestens vierzehn Tage dauert. Bei einem Arbeitsunfall und bei Berufskrankheit hingegen wird bei einem Rückfall nach einer Arbeitswiederaufnahme **stets** erneut ein garantierter Lohn geschuldet.

## DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS

---

### 1.5.304

Auf den **angepassten Lohn bei Krankheit und Unfall** werden keine Sozialversicherungsbeiträge fällig.

Mit Zahlungscode 212 wird die Entschädigung bei Krankheit und Unfall für den Zeitraum von sieben Tagen nach dem Garantiewochenlohn angegeben. Dies betrifft die Entschädigung gemäß 60 % des Anteils am Normallohn/-gehalt, der die Lohn-/Gehaltsgrenze, die für die Berechnung der Kranken- und Invaliditätsgeldleistung in Frage kommt, nicht überschreitet. Zahlungscode 212 wird in der DMFAPPL für alle vertraglichen Handarbeiter und vertraglichen Geistesarbeiter angewandt, die probeweise oder für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten angestellt waren.

Mit Zahlungscode 213 wird in der DMFAPPL der Ausgleich für die zweite, dritte oder vierte Woche der Arbeitsunfähigkeit angegeben. Zahlungscode 214, der vor dem 01.01.2005 diente, den Ausgleich für die dritte oder vierte Woche anzugeben, wurde abgeschafft.

Mit Lohncode 215 werden alle anderen Ergänzungen für Krankheit oder Unfall gemeldet.

Ab dem 01.01.2005 wurden die Lohncodes für die Entschädigungen wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls in der Regelung des Privatsektors abgeschafft.

### DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN

---

1.5.305

Der Lohncode 140 wird – sowohl für das vertragliche als auch das fest ernannte Personal – für die Entschädigung in der Periode der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen einer anerkannten Berufskrankheit verwendet. Die vollständige Entschädigung (90 % des Lohns) muss mit diesem Code angegeben werden.

Im Gegensatz zu den Meldungen vor dem 01.01.2005 werden die Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung (die nach einer Anerkennung einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit zurückerstattet werden) nicht mehr eingenommen, sodass sie nachträglich nicht mehr zurückerstattet werden. In der DMFAPPL zahlt der Arbeitgeber nur die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge.

### ENTSCHÄDIGUNGEN, AUF DIE EIN SONDERBEITRAG GESCHULDET WIRD

---

1.5.306

Für jede zusätzliche Entschädigung gibt es grundsätzlich einen Lohn-/Gehaltscode. Bei diesen Codes wird unterschieden zwischen zusätzlichen Entschädigungen allgemeiner Art und solchen, die für bestimmte Personalkategorien spezifisch sind.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** können allen Personalmitgliedern bzw. Mitarbeitern gewährt werden. Sie werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen, die für **bestimmte Personalkategorien spezifisch sind**, werden mit den Lohncodes 501 bis 599 und 901 bis 999 angegeben. Diese Lohncodes sind für Prämien, Zulagen, Entschädigungen und Vergütungen zu verwenden, die nur spezifischen Personalkategorien zugewilligt werden (Feuerwehrleute, Polizei-, Lehr-, Pflegepersonal usw.). Für diese besonderen Personalkategorien muß auch die Zone „Statut“ (siehe 1.4.311) angegeben werden.

Die zusätzlichen Entschädigungen, für die **Sozialversicherungsbeiträge** fällig werden, müssen stets mit den Zahlungscodes 801 bis 999 angegeben werden.

Zusätzliche Entschädigungen, die von **Sozialversicherungsbeiträgen** freigestellt sind, müssen stets mit den Zahlungscodes 401 bis 599 angegeben werden.

Für die fest angestellten Personalmitglieder bleibt der Unterschied zwischen den Codes für zusätzliche Entschädigungen beibehalten, je nachdem, ob sie Artikel 30, § 2, 4° des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 entsprechen. Die zusätzlichen Entschädigungen, die Artikel 30 nicht entsprechen und deshalb nicht von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt sind, müssen wie die Entschädigungen der Vertragsarbeiter mit den Lohncodes 801 bis 999 angegeben werden.

Jeder Lohncode hat in der DMFAPPL eine eindeutige Bedeutung abhängig davon, ob der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Die Nummer des Lohncodes enthält keinen Hinweis darauf, ob Pensionsbeiträge für die Entschädigung fällig werden oder nicht.

#### DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN ALLGEMEINER ART

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

**Vorteile als Sachleistungen** oder in Form von Schecks sind in der DMFAPPL mit den Lohncodes 804 oder 806 anzugeben, falls die Vorteile sozialversicherungspflichtig sind. Falls sie beitragsfrei sind, ist Lohncode 404 oder 406 zu verwenden.

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Die Lohncodes 404 und 804 werden in Abhängigkeit von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt. Die Lohncodes 406 und 806 werden benutzt, wenn Vorteile unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals gearbeiteten Tage zugebilligt werden.

Die Sachvorteile (Wohnung, Beleuchtung, Heizung usw.) von Hausmeistern, die neben ihrem Sachvorteil auch einen Lohn empfangen, werden mit Lohncode 404 oder 804 angegeben.

Wenn der Hausmeister fest angestellt wurde und für eine Nebenfunktion als Hausmeister in der Verlängerung der Hauptfunktion (z. B. Bademeister, der Hausmeister des städtischen Schwimmbads ist) einen Sachvorteil erhält, muß Code 401 oder 801 (Überstundenlohn) verwendet werden.

Für die **anderen Zulagen und Prämien** gibt es ab 01.01.2005 vier Lohncodes.

Falls die anderen Zulagen, Prämien oder Entschädigungen unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt werden, sind Lohncode 433 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 833 (sozialversicherungs-pflichtig) zu verwenden.

Falls die Entschädigungen unmittelbar mit den während des Quartals erbrachten Leistungen zusammenhängen, sind Lohncode 434 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 834 (sozialversicherungspflichtig) zu verwenden.

Mit den Codes 433, 434, 833 und 834 werden folgende Zulagen oder Entschädigungen angegeben:

- Entschädigungen für Belastungen, die nicht als normal und untrennbar mit dem Amt verbunden betrachtet werden können (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- Gehaltszuschläge für fest angestellte Hausmeister, die kein Tarifgehalt erhalten und durch Vorteile in Sachleistungen vergütet werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- Zusatzleistungen zum gesetzlichen doppelten Urlaubsgeld (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- Rückerstattung von Kosten über die tatsächlich angefallenen Kosten hinaus (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- der Arbeitgeberanteil an Mahlzeitschecks, die nicht den Ausschlußbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- Geschenke und Geschenkschecks, die nicht den Ausschlußbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- Zulagen, Entschädigungen und Prämien aller Art
- Vorteile aller Art (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 407 und 807 angegeben)
- Überstundenzulage, sektorspezifische Zulage oder ähnliche Jahresprämie (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 418 und 818 angegeben)
- Entschädigung für die Vorbereitung der Organisation und Aufsicht von Wahlen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 420 angegeben)
- Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 431 und 831 angegeben)
- Entschädigung für unregelmäßige oder unerwartete Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 432 und 832 angegeben)
- Produktivitätsprämie (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 433 und 833 angegeben)
- 74,37 EUR pro Jahr, die dem in der anerkannten Familien- und Altenhilfe beschäftigten Personal zugebilligt werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohn-codes 460, 860 und 517 angegeben)
- Umstrukturierungsprämie für das pflegende, betreuende und paramedizinische Personal

(diese wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 513 angegeben).

- sonstige Sonderentschädigungen für das Pflege- und Betreuungspersonal (Diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 519 und 919 angegeben).
- sonstige Sonderentschädigungen für Ärzte (Diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 529 angegeben).

Die Kosten für den Arbeitgeber werden mit Lohncode 441 angegeben. Sie beziehen sich sowohl auf die Erstattung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtkosten durch den Arbeitgeber als auch auf die Bereitstellung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtmitteln und unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen. Mit Zahlungscode 441 werden alle **Entschädigungen für Kleidung, Unterkunft oder Reise- und Aufenthaltskosten** angegeben.

Für die **Erschwernis- und Standortzulage** gibt es in der DMFAPPL zwei Lohncodes. Bei den Vertragsarbeitern ist die Entschädigung sozialversicherungspflichtig und muß mit Lohncode 821 angegeben werden. Für die fest angestellten Arbeitnehmer ist die Zulage beitragsfrei und muß Lohncode 421 verwendet werden.

Die Entschädigung **für Nacht-, Samstags- und Sonntagsleistungen, die anderen Personalmitgliedern als denen in öffentlichen Feuerwehrdiensten und der Gemeindepolizei zugebilligt werden**, (Rundschreiben BA 94/09 vom 13.07.1994 des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft) ist sozialversicherungspflichtig und mit Lohncode 835 (Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen) anzugeben.

Die **Gehaltsaufschläge und Prämien**, die im Rahmen des Gesetzes vom 10.04.1995 über die **Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor** zugebilligt werden, sind mit den Lohncodes 452 (freigestellt) und 851 (sozialversicherungspflichtig) anzugeben. Sie geben die Beträge an, die Arbeitnehmern gewährt werden, die ihre Arbeitsleistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Durch die gewährten Beträge soll der Lohnverlust in Bezug auf frühere Leistungen **teilweise** ausgeglichen werden.

Die Lohncodes 495 und 496, mit denen der **(fiktive) Lohn entlassener fest angestellter Personalmitglieder** angegeben wurde, wurden in der DMFAPPL beseitigt. Entlassene Festangestellte müssen mit den Arbeitnehmerkennzahlen 671 und 672 (siehe 1.4.203) angegeben werden. Der Referenzbruttolohn muß im Block „Beitrag für entlassene satzungsgemäße Arbeitnehmer“ erwähnt werden.

### DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BESTIMMTE PERSONALKATEGORIEN

Die zusätzlichen Entschädigungen werden mit den Lohncodes 501 bis 599 angegeben, wenn keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, und mit den Lohncodes 901 bis 999, wenn Beiträge fällig werden.

Eine Reihe weiterer Entschädigungen, die vor dem 01.01.2005 mit verschiedenen Lohncodes angegeben wurden, sind in der DMFAPPL zusammengefasst unter einem Lohncode. Sonstige Codes, die wenig verwendet werden, wurden abgeschafft oder müssen mit einem Lohncode für eine zusätzliche Entschädigung allgemeiner Art angegeben werden.

Für **Pflege-, Betreuungs- und paramedizinisches Personal** gibt es in der DMFAPPL keinen separaten Code mehr für die „Umstrukturierungsprämie (29,35 EUR/Monat)“, die „sonstigen spezifischen Entschädigungen“ (die mit den im Quartal erbrachten Leistungen zusammenhängen), die „Bereitschaftsentschädigung“ und die „Jahresprämie in Höhe von 74,37 EUR, die infolge des Beschlusses der flämischen Exekutive dem Personal gewährt wird, das in anerkannten Familien- und Altenpflegediensten beschäftigt wird“. Diese Entschädigungen werden in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes angegeben.

Für **Ärzte** werden in der DMFAPPL mit Lohncode 921 sowohl die Tarife als auch das Garantiegehalt, der garantierte Anteil am Pool als auch die Honorare angegeben. Der variable Anteil am

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Pool muss mit Lohncode 924 angegeben werden.

Für die **freiwillige Feuerwehr** werden die Entschädigungen für (regelmäßige) Leistungen, die bei der Prüfung der Frage in Betracht kommen, ob die Grenze von 785,95 EUR erreicht wurde, in der DMFAPPL mit Lohncode 542 angegeben, sofern der Grenzbetrag **nicht** überschritten ist. Überschreiten die Entschädigungen den Grenzbetrag, muss Lohncode 942 verwendet werden. Ihre Verwaltung muss deshalb selbst bestimmen, ob der Grenzbetrag für die regelmäßigen Leistungen überschritten wurde.

Das Urlaubsgeld für die freiwillige Feuerwehr ist in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes anzugeben. Ab dem 01.01.2005 gibt es keine besonderen Lohncodes mehr für das Urlaubsgeld der freiwilligen Feuerwehr.

Für das **Polizeipersonal (alter Statut) und die öffentliche Feuerwehr** kann eine Reihe zusätzlicher Entschädigungen mit den allgemeinen Lohncodes angegeben werden.

Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) werden in der DMFAPPL nicht mehr mit den allgemeinen Lohncodes 435 (von Sozialbeiträgen freigestellt) und 835 (sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Die Diplomvergütung für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) kann in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 822 angegeben werden.

Der Gehaltsaufschlag, der einem stellvertretenden Polizeikommissar zugebilligt wird, der im Bereitschaftsdienst von 22 Uhr bis 6 Uhr an Sonn- und Feiertagen arbeitet, kann in der DMFAPPL mit den Lohncodes 558 oder 958 angegeben werden. Wenn auf den Gehaltsaufschlag Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge fällig werden, ist Lohncode 958 zu benutzen. Werden nur Rentenbeiträge einbehalten, muß Lohncode 558 angewandt werden.

Die meisten anderen Lohncodes für **Polizeipersonal des alten Statuts** bleiben in der DMFAPPL erhalten, aber die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst, die aufgrund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung vom 16.09.1993 und 14.07.1994 und aufgrund der Ministerbeschlüsse vom 16.12.1993, 19.12.1993, 13.12.1994 und 11.12.1997 gezahlt wird, **wird** in der DMFAPPL unter dem allgemeinen Lohncode 837 (Bereitschaftsdienst – sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Für **Polizeipersonal mit dem neuen Statut** müssen die Lohncodes 570, 961, 962, 970, 973, 974 und 975 verwendet werden.

Die „sozialversicherungspflichtigen Zulagen und Entschädigungen“ werden in der DMFAPPL mit Lohncode 970 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- Zulage für erreichbares und rückrufbares Personal (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 563 angegeben)
- Zulage für ununterbrochenen Dienst von mehr als 24 Stunden (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 564 angegeben)
- Funktionszulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 565 angegeben)
- Zulage für Ausbilder (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 566 angegeben)
- Pauschalzulage für bestimmte Personalmitglieder, die mit der Ausführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Durchführung der föderalen Integrationspolitik betraut sind (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 567 angegeben)
- Zulage für den Mentor (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 568 angegeben)
- Zulage „Region Brüssel-Hauptstadt“ (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 569 angegeben)
- Zulage für besondere Luftfahrtleistungen (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 570 angegeben)

- Zulage für Lehraufträge (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 571 angegeben)
- Auswahlzulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 572 angegeben)
- Zulage für das Personal des operativen, administrativen und logistischen Rahmens der föderalen Polizei und des Korps der lokalen Polizei, die 2001 mit Informatikaufgaben betraut wurden (vor dem 1.1.2005 mit Lohncode 576 angegeben).

„Zulagen und Entschädigungen, die NICHT sozialversicherungspflichtig sind“, werden in der DMFAPPL mit Lohncode 570 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- Zulage für tatsächliche Untersuchungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohn-code 580 angegeben)
- Entschädigung für Telefonkosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 581 angegeben)
- Zulage für die Betreuung eines Polizeihundes (vor dem 01.01.2005 mit Lohn-code 582 angegeben)
- Zulage für ständigen Dienst beim SHAPE (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 583 angegeben)
- Entschädigung für Fahrten im Rahmen der Binnenschifffahrt (vor dem 01.01.2005 mit Lohn-code 585 angegeben)
- Entschädigung für Bestattungskosten (gemeinschaftlich für Personalmitglieder und Beamten der föderalen Ministerien) sowie Beihilfe des Staates, einer Gemeinde oder eines Kommunalverbands zu bestimmten Bestattungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 586 angegeben).

Die Entschädigungen für Mahlzeit-, Aufenthalts-, Reise- und Umzugskosten des Polizeipersonals mit dem neuen Statut, die vorher mit Lohncode 584 angegeben wurden, werden in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 441 angegeben.

### **Zusätzliche Entschädigungen, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals zugebilligt werden**

Für **zusätzliche Entschädigungen**, die **unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals** zugebilligt werden und die Sozialversicherungsbeiträgen sozialversicherungspflichtig sind, sind besondere Regeln zu beachten. Dies betrifft folgende Entschädigungen:

- Weihnachtsgeld (Lohncode 817)
- Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks (Lohncode 806)
- andere Zulagen und Prämien, wie Dienstalterzulage oder Treueprämie (Lohncode 833)
- Ausgleich für das Lehrpersonal, der nicht mit zusätzlichen Leistungen zusammenhängt (Lohncode 906)
- Jahresprämie in Höhe von 12,67 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal (Lohncode 918)
- Jahresprämie in Höhe von 148,74 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal(Lohncode 918)
- Gehaltszuschläge für Offiziere, die im Bereitschaftsdienst für den Polizei- und Feuerwehrcorps aktiv sind (Lohncode 951)
- jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes (Lohncode 957)

Es betrifft Prämien, Entschädigungen und Zulagen, deren Berechnungsgrundlage ein Quartal überschreitet, oder einmalige Prämien und Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer gewährt werden. Diese werden allgemein in dem Quartal angegeben, in dem sie ausgezahlt werden.

Wenn es sich um Prämien handelt, die mit einer Periodizität von sechs Monaten oder mehr gezahlt werden **und** die mehr als 20 % der anderen Löhne der Referenzperiode betragen, werden sie gleichmäßig über die verschiedenen Quartale der Referenzperiode verteilt.

Wenn sie in einem Quartal gezahlt werden, in dem der Arbeitnehmer bereits nicht mehr beim

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Unternehmen angestellt war, müssen sie in der Meldung des letzten Quartals angegeben werden, in dem der Arbeitnehmer noch im Dienst war.

Für all die unter diesen Codes angegebenen Vorteile muss auch die Periodizität der Bezahlung angegeben werden (siehe 1.5.401).

In Abweichung von der allgemeinen Regel werden diese Beträge nur dann addiert, sofern es sich um Vorteile handelt, die mit derselben Periodizität bezahlt werden. Wenn im Laufe des Quartals verschiedene Prämien mit einer unterschiedlichen Periodizität bezahlt werden, müssen die Beträge aufgeschlüsselt werden.

Keine einzige Anstalt, die die in der DMFAPPL erwähnten Angaben nutzt, muss diese Angabe pro Beschäftigungszeile kennen. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen, kann der Gesamtbetrag dieses Vorteils deshalb problemlos für das ganze Quartal an eine einzige Beschäftigungszeile gekoppelt werden.

### URLAUBSGELD

---

#### 1.5.307

Für jede zusätzliche Entschädigung gibt es grundsätzlich einen Lohn-/Gehaltscode. Bei diesen Codes wird zwischen zusätzlichen Entschädigungen allgemeiner Art und solchen unterschieden, die für bestimmte Personalkategorien spezifisch sind.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** können allen Personalmitgliedern gewährt werden. Sie werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen, die für **bestimmte Personalkategorien spezifisch sind**, werden mit den Lohncodes 501 bis 599 und 901 bis 999 angegeben. Diese Lohncodes sind für Prämien, Zulagen, Entschädigungen und Vergütungen zu verwenden, die nur spezifischen Personalkategorien zugebilligt werden (Feuerwehrlaute, Polizei-, Lehr-, Pflegepersonal usw.). Für diese besonderen Personalkategorien muss auch die Zone „Statut“ (siehe 1.4.311) angegeben werden.

Die zusätzlichen Entschädigungen, für die **Sozialversicherungsbeiträge fällig** werden, müssen stets mit den Zahlungscodes 801 bis 999 angegeben werden.

Zusätzliche Entschädigungen, die von **Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt** sind, müssen stets mit den Zahlungscodes 401 bis 599 angegeben werden.

Für die fest angestellten Personalmitglieder bleibt der Unterschied zwischen den Codes für zusätzliche Entschädigungen beibehalten, je nachdem, ob sie Artikel 30, § 2, 4<sup>o</sup> des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 entsprechen. Die zusätzlichen Entschädigungen, die Artikel 30 nicht entsprechen und deshalb nicht von Sozialversicherungsbeiträgen freigestellt sind, müssen wie die Entschädigungen der Vertragsarbeiter mit den Lohncodes 801 bis 999 angegeben werden.

Jeder Lohncode hat in der DMFAPPL eine eindeutige Bedeutung, abhängig davon, ob der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Die Nummer des Lohncodes enthält keinen Hinweis darauf, ob Pensionsbeiträge für die Entschädigung fällig werden oder nicht.

#### **DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN ALLGEMEINER ART**

Prämien, Zulagen und zusätzliche Entschädigungen **allgemeiner Art** werden mit den Lohncodes 401 bis 499 und 801 bis 899 angegeben.

**Vorteile als Sachleistungen** oder in Form von Schecks sind in der DMFAPPL mit den Lohncodes 804 oder 806 anzugeben, falls die Vorteile sozialversicherungspflichtig sind. Falls sie beitragsfrei sind, ist Lohncode 404 oder 406 zu verwenden.

## DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

Die Lohncodes 404 und 804 werden in Abhängigkeit von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt. Die Lohncodes 406 und 806 werden benutzt, wenn Vorteile unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals gearbeiteten Tage zugebilligt werden.

Die Sachvorteile (Wohnung, Beleuchtung, Heizung usw.) von **Hausmeistern**, die neben ihrem Sachvorteil auch einen Lohn empfangen, werden mit Lohncode 404 oder 804 angegeben.

Wenn der Hausmeister fest angestellt wurde und für eine Nebenfunktion als Hausmeister in der Verlängerung der Hauptfunktion (z. B. Bademeister, der Hausmeister des städtischen Schwimmbads ist) einen Sachvorteil erhält, muss Code 401 oder 801 (Überstundenlohn) verwendet werden .

Für die **anderen Zulagen und Prämien** gibt es ab 01.01.2005 vier Lohncodes.

Falls die anderen Zulagen, Prämien oder Entschädigungen unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt werden, sind Lohncode 433 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 833 (sozialversicherungspflichtig) zu verwenden.

Falls die Entschädigungen unmittelbar mit den während des Quartals erbrachten Leistungen zusammenhängen, sind Lohncode 434 (freigestellt von Sozialversicherungspflicht) und Lohncode 834 (sozialversicherungspflichtig) zu verwenden.

Mit den Codes 433, 434, 833 und 834 werden folgende Zulagen oder Entschädigungen angegeben:

- § Entschädigungen für Belastungen, die nicht als normal und untrennbar mit dem Amt verbunden betrachtet werden können (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Gehaltszuschläge für fest angestellte Hausmeister, die kein Tarifgehalt erhalten und mit Vorteilen in Sachleistungen vergütet werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Zusatzleistungen zum gesetzlichen doppelten Urlaubsgeld (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Rückerstattung von Kosten über die tatsächlich angefallenen Kosten hinaus (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § der Arbeitgeberanteil an Mahlzeitschecks, die nicht den Ausschlussbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Geschenke und Geschenkschecks, die nicht den Ausschlussbedingungen entsprechen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 434 und 834 angegeben)
- § Zulagen, Entschädigungen und Prämien aller Art
- § Vorteile aller Art (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 407 und 807 angegeben)
- § Überstundenzulage, sektorspezifische Zulage oder ähnliche Jahresprämie (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 418 und 818 angegeben)
- § Entschädigung für die Vorbereitung der Organisation und Aufsicht von Wahlen (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 420 angegeben)
- § Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 431 und 831 angegeben)
- § Entschädigung für unregelmäßige oder unerwartete Arbeit (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 432 und 832 angegeben)
- § Produktivitätsprämie (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 433 und 833 angegeben)
- § 74,37 EUR pro Jahr, die dem in der anerkannten Familien- und Altenhilfe beschäftigten

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Personal zugebilligt werden (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 460, 860 und 517 angegeben)

- § Umstrukturierungsprämie für das pflegende, betreuende und medizinische Hilfspersonal (diese wurde vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 513 angegeben).
- § sonstige Sonderentschädigungen für das Pflege- und Betreuungspersonal (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit den Lohncodes 519 und 919 angegeben).
- § sonstige Sonderentschädigungen für Ärzte (diese wurden vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 529 angegeben).

Die Kosten für den Arbeitgeber werden mit Lohncode 441 angegeben. Sie beziehen sich sowohl auf die Erstattung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtkosten durch den Arbeitgeber als auch auf die Bereitstellung von Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln und Fahrtmitteln und unterliegen nicht den Sozialversicherungsbeiträgen. Mit Zahlungscode 441 werden alle **Entschädigungen für Kleidung, Unterkunft oder Reise- und Aufenthaltskosten** angegeben.

Für die **Erschwernis- und Standortzulage** gibt es in der DMFAPPL zwei Lohncodes. Bei den Vertragsarbeitern ist die Entschädigung sozialversicherungspflichtig, was mit Lohncode 821 angegeben werden muss. Für die fest angestellten Arbeitnehmer ist die Zulage beitragsfrei und muss Lohncode 421 verwendet werden.

Die **Entschädigung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsleistungen, die anderen Personalmitgliedern als denen in öffentlichen Feuerwehrdiensten und der Gemeindepolizei** zugebilligt werden, (Rundschreiben BA 94/09 vom 13.07.1994 des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft) ist sozialversicherungspflichtig und mit Lohncode 835 (Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen) anzugeben.

Die **Gehaltsaufschläge und Prämien**, die im Rahmen des Gesetzes vom 10.04.1995 über die **Neuverteilung der Arbeit im öffentlichen Sektor** zugebilligt werden, sind mit den Lohncodes 452 (freigestellt) und 851 (sozialversicherungspflichtig) anzugeben. Sie geben die Beträge an, die Arbeitnehmern gewährt werden, die ihre Arbeitsleistungen mit entsprechendem Lohnverlust einschränken. Durch die gewährten Beträge soll der Lohnverlust in Bezug auf frühere Leistungen **teilweise** ausgeglichen werden.

Die Lohncodes 495 und 496, mit denen der **(fiktive) Lohn entlassener fest angestellter Personalmitglieder** angegeben wurde, wurden in der DMFAPPL abgeschafft. Entlassene Festangestellte müssen mit den Arbeitnehmerkennzahlen 671 und 672 (siehe 1.4.203) angegeben werden. Der Referenzbruttolohn muss im Block „Beitrag für entlassene, satzungsgemäße Arbeitnehmer“ erwähnt werden.

### DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BESTIMMTE PERSONALKATEGORIEN

Die zusätzlichen Entschädigungen werden mit den Lohncodes 501 bis 599 angegeben, wenn keine Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, und mit den Lohncodes 901 bis 999, wenn Beiträge fällig werden.

Eine Reihe weiterer Entschädigungen, die vor dem 01.01.2005 mit verschiedenen Lohncodes angegeben wurden, sind in der DMFAPPL unter einem Lohncode zusammengefasst. Sonstige Codes, die wenig verwendet werden, wurden abgeschafft oder müssen mit einem Lohncode für eine zusätzliche Entschädigung allgemeiner Art angegeben werden.

Für **Pflege-, Betreuungs- und medizinisches Hilfspersonal** gibt es in der DMFAPPL keinen separaten Code mehr für die „Umstrukturierungsprämie (29,35 EUR/Monat)“, die „sonstigen spezifischen Entschädigungen“ (die mit den im Quartal erbrachten Leistungen zusammenhängen), die „Bereitstellungsentschädigung“ und die „Jahresprämie in Höhe von 74,37 EUR, die infolge des Beschlusses der flämischen Exekutive dem Personal gewährt wird, das in anerkannten Familien- und Altenpflegediensten beschäftigt wird“. Diese Entschädigungen werden in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes angegeben.

Für **Ärzte** werden in der DMFAPPL mit Lohncode 921 sowohl die Tarife als auch das Garantiegehalt,

der garantierte Anteil am Pool und die Honorare angegeben. Der variable Anteil am Pool muss mit Lohncode 924 angegeben werden.

Für die **freiwillige Feuerwehr** werden die Entschädigungen für (regelmäßige) Leistungen, die bei der Prüfung der Frage in Betracht kommen, ob die Grenze von 785,95 EUR erreicht wurde, in der DMFAPPL mit Lohncode 542 angegeben, sofern der Grenzbetrag **nicht** überschritten ist. Überschreiten die Entschädigungen den Grenzbetrag, muss Lohncode 942 verwendet werden. Ihre Verwaltung muss deshalb selbst bestimmen, ob der Grenzbetrag für die regelmäßigen Leistungen überschritten wurde.

Das Urlaubsgeld für die freiwillige Feuerwehr ist in der DMFAPPL mit den allgemeinen Lohncodes anzugeben. Ab dem 01.01.2005 gibt es keine besonderen Lohncodes mehr für das Urlaubsgeld der freiwilligen Feuerwehr.

Für das **Polizeipersonal (altes Statut) und die öffentliche Feuerwehr** kann eine Reihe zusätzlicher Entschädigungen mit den allgemeinen Lohncodes angegeben werden.

Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) werden in der DMFAPPL nicht mehr mit den allgemeinen Lohncodes 435 (von Sozialbeiträgen freigestellt) und 835 (sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Die Diplomvergütung für das Personal der Gemeindepolizei und der öffentlichen Feuerwehr (Königlicher Erlass vom 20.06.1994) kann in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 822 angegeben werden.

Der Gehaltszuschlag, der einem stellvertretenden Polizeikommissar zugebilligt wird, der im Bereitschaftsdienst von 22 Uhr bis 6 Uhr an Sonn- und Feiertagen arbeitet, kann in der DMFAPPL mit den Lohncodes 558 oder 958 angegeben werden. Wenn auf den Gehaltszuschlag Sozialversicherungs- und Pensionsbeiträge fällig werden, ist Lohncode 958 zu benutzen. Werden nur Pensionsbeiträge einbehalten, muss Lohncode 558 angewandt werden.

Die meisten anderen Lohncodes für das **Polizeipersonal des alten Statuts** bleiben in der DMFAPPL erhalten, aber die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst, die auf Grund der Beschlüsse der Wallonischen Regierung vom 16.09.1993 und 14.07.1994 und auf Grund der Ministerbeschlüsse vom 16.12.1993, 19.12.1993, 13.12.1994 und 11.12.1997 gezahlt wird, wird in der DMFAPPL unter dem allgemeinen Lohncode 837 (Bereitschaftsdienst – sozialversicherungspflichtig) angegeben.

Für **Polizeipersonal mit dem neuen Statut** müssen die Lohncodes 570, 961, 962, 970, 973, 974 und 975 verwendet werden.

Die „sozialversicherungspflichtigen Zulagen und Entschädigungen“ werden in der DMFAPPL mit Lohncode 970 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- § Zulage für erreichbares und rückrufbares Personal (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 563 angegeben)
- § Zulage einen für ununterbrochenen Dienst von mehr als 24 Stunden (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 564 angegeben)
- § Funktionszulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 565 angegeben)
- § Zulage für Ausbilder (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 566 angegeben)
- § Pauschalzulage für bestimmte Personalmitglieder, die mit der Ausführung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Durchführung der föderalen Integrationspolitik betraut sind (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 567 angegeben)
- § Zulage für den Mentor (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 568 angegeben)
- § Zulage „Region Brüssel-Hauptstadt“ (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 569 angegeben)

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

- § Zulage für besondere Luftfahrtleistungen (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 570 angegeben)
- § Zulage für Lehraufträge (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 571 angegeben)
- § Auswahlzulage (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 572 angegeben)
- § Zulage für das Personal des operativen, administrativen und logistischen Rahmens der föderalen Polizei und des Korps der lokalen Polizei, die 2001 mit Informatikaufgaben betraut wurden (vor dem 1.1.2005 mit Lohncode 576 angegeben).

„Zulagen und Entschädigungen, die NICHT sozialversicherungspflichtig sind“, werden in der DMFAPPL mit Lohncode 570 angegeben. Mit diesem Lohncode werden folgende Entschädigungen angegeben:

- § Zulage für tatsächliche Untersuchungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 580 angegeben)
- § Entschädigung für Telefonkosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 581 angegeben)
- § Zulage für die Betreuung eines Polizeihundes (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 582 angegeben)
- § Zulage für den ständigen Dienst beim SHAPE (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 583 angegeben)
- § Entschädigung für Fahrten im Rahmen der Binnenschifffahrt (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 585 angegeben)
- § Entschädigung für Bestattungskosten (gemeinschaftlich für Personalmitglieder und Beamte der föderalen Ministerien) sowie Beihilfe des Staates, einer Gemeinde oder eines Kommunalverbunds zu bestimmten Bestattungskosten (vor dem 01.01.2005 mit Lohncode 586 angegeben).

Die Entschädigungen für Mahlzeit-, Aufenthalts-, Reise- und Umzugskosten des Polizeipersonals mit dem neuen Statut, die vorher mit Lohncode 584 angegeben wurden, werden in der DMFAPPL mit dem allgemeinen Lohncode 441 angegeben.

### **Zusätzliche Entschädigungen, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals zugebilligt werden**

Für **zusätzliche Entschädigungen**, die **unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage während des Meldequartals zugebilligt** werden und die sozialversicherungspflichtig sind, sind besondere Regeln zu beachten. Dies betrifft folgende Entschädigungen:

- § Weihnachtsgeld (Lohncode 817)
- § Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks (Lohncode 806)
- § andere Zulagen und Prämien, wie Dienstalterzulage oder Treueprämie (Lohncode 833)
- § Ausgleich für das Lehrpersonal, der nicht mit zusätzlichen Leistungen zusammenhängt (Lohncode 906)
- § Jahresprämie in Höhe von 12,67 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal (Lohncode 918)
- § Jahresprämie in Höhe von 148,74 EUR für das Pflege- und Betreuungspersonal (Lohncode 918)
- § Gehaltszuschläge für Offiziere, die im Bereitschaftsdienst für den Polizei- und Feuerwehrkorps aktiv sind (Lohncode 951)
- § jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes (Lohncode 957)

Es betrifft Prämien, Entschädigungen und Zulagen, deren Berechnungsgrundlage ein Quartal

## DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

überschreitet oder einmalige Prämien und Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer gewährt werden. Diese werden im Allgemeinen in dem Quartal angegeben, in dem sie ausgezahlt werden.

Wenn es sich um Prämien handelt, die mit einer Periodizität von sechs oder mehr Monaten gezahlt werden **und** die mehr als 20 % der anderen Löhne der Referenzperiode betragen, werden sie gleichmäßig über die verschiedenen Quartale der Referenzperiode verteilt.

Wenn sie in einem Quartal gezahlt werden, in dem der Arbeitnehmer bereits nicht mehr beim Unternehmen angestellt war, müssen sie in der Meldung des letzten Quartals angegeben werden, in dem der Arbeitnehmer noch im Dienst war.

Für all die unter diesen Codes angegebenen Vorteile muss auch die Periodizität der Bezahlung angegeben werden (siehe 1.5.401).

In Abweichung von der allgemeinen Regel werden diese Beträge nur dann zusammengezählt, sofern es sich um Vorteile handelt, die mit der selben Periodizität bezahlt werden. Wenn im Laufe des Quartals verschiedene Prämien mit einer verschiedenen Periodizität bezahlt werden, müssen die Beträge aufgeschlüsselt werden.

Keine einzige Anstalt, die die in der DMFAPPL erwähnten Angaben nutzt, muss diese Angabe pro Beschäftigungszeile kennen. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen, kann der Gesamtbetrag dieses Vorteils deshalb problemlos für das ganze Quartal an eine einzige Beschäftigungszeile gekoppelt werden.

### 1.5.308

Der Vorteil hinsichtlich der persönlichen und individuellen Nutzung eines durch den Arbeitgeber bereitgestellten Fahrzeugs wird gemäß der betreffenden Steuerregelung berechnet und ist mit dem Lohncode 770 anzugeben.

Auf diesen Vorteil werden Sozialversicherungsbeiträge geschuldet. Der Beitrag wird monatlich auf Pauschalbasis berechnet und darf nicht weniger als 20,83 EUR betragen. Je Arbeitnehmer stellen Sie jedes Quartal den Vorteil fest, indem Sie die Anzahl der zurückgelegten km für die private Nutzung und den Verkehr zwischen Wohnort und Ort des Arbeitsplatzes mit dem in der nachstehenden, am 01.01.2005 aktualisierten Tabelle ausgewiesenen Betrag multiplizieren. Weitere Informationen dazu finden Sie in der LSSPLV-Mitteilung 2005/2.

Steuerpflichtige Leistung (in PS)	Vorteil in EUR pro zurückgelegten km
4	0,1585
5	0,1861
6	0,2056
7	0,2274
8	0,2481
9	0,2699
10	0,2987
11	0,3274
12	0,3469
13	0,3687
14	0,3825
15	0,3986

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

	0,4101
16	0,4181
17	0,4285
18	0,4365
19 und mehr	

- Diese Angabe wird von bestimmten Sozialversicherungsanstalten verwendet, die soziale Leistungen zahlen. Keine einzige Anstalt, die die in der DMFAPPL erwähnten Angaben nutzt, muss diese Angabe pro Beschäftigungszeile kennen. Wenn für den Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwendet werden müssen, kann der Gesamtbetrag dieses Vorteils deshalb problemlos für das ganze Quartal an eine einzige Beschäftigungszeile gekoppelt werden.

Die Beiträge eines Arbeitgebers zur Bildung einer übertariflichen Rente zugunsten seiner Personalmitglieder oder ihrer Berechtigten werden mit Zahlungscode 790 angegeben. Diese Entschädigungen werden in der DMFAPPL nicht mehr mit einem Arbeitnehmerkategoriecode (bis zum 01.01.2005 war dies Code 790), sondern mit einem Zahlungscode angegeben.

### ÜBERSICHTSTABELLEN

---

#### 1.5.309

Für das Urlaubsgeld werden die Zahlungscode 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 349 und 350 verwendet.

**Code 313** (einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst) und **Code 315** (einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung) können nur verwendet werden für:

- das Vertragspersonal, dessen Arbeitgeber die **Urlaubsregelung** des **Privatsektors** anwendet;
- bezuschusstes Vertragspersonal;
- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60 beschäftigt wurden.

### DIE PENSIONSBEITRÄGE AUF DAS GEHALT/DEN LOHN DER FESTANGESTELLTEN

---

#### 1.5.310

Die untenstehenden Tabellen geben den Zusammenhang zwischen den Lohncodes, die in der LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2004 verwendet werden, und den Lohncodes in der DMFAPPL wieder.

Die Beschreibungen der Entschädigungen sind in verkürzter Form aufgenommen. Ein voll-ständiges Verzeichnis aller Lohncodes mit Beschreibung, die mit Eingang vom 1 Januar 2005 in der LSSPLV-Meldung verwendet werden können, finden Sie in Anlage 32 des „Glossars“ der DMFAPPL

### TABELLEN VON LOHNCODES DMFAPPL

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
<b>LohnCodes parallel mit Leistungscodes</b>		
Basislohn/-gehalt (ohne gesetzliche oder außergesetzliche Prämien und Entschädigungen)	101	101
Trink- und Bedienungsgelder	110	101
Pauschzahlungen	111	101
Wartegehalt nach Zusammenlegungen	120	101
Verfügbarkeit wegen Krankheit oder Gebrechen	121	101
Entschädigung Arbeitsunfähigkeit befristeter Art – anerkannte Berufskrankheit	140	140
Vorteile in Sachleistungen – fest angestellte Hausmeister ohne Tarifgehalt	150	101
10 % des Lohns der Arbeitnehmer, die eine erste Arbeitsstelle angetreten haben, die für die Ausbildung bestimmt sind.	160	160
<b>Entschädigungen bei der Beendigung des Arbeitsvertrags</b>		
Entschädigung wegen einseitiger Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber	130	130,-131
<b>Angepasster Lohn/Angepasstes Gehalt bei Krankheit oder Unfall</b>		
Krankheit oder Unfall: 2. Woche Garantielohn/-gehalt – 60 % des Normallohns/-gehalts – Vertragshand- arbeiter	212	212
Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 2. Krankheits- woche – Vertragspersonal	213	213
Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 3. und 4. Woche - Vertragspersonal	214	213
Krankheit oder Unfall: sonstige Zusatzleistungen	215	215
Krankheit oder Unfall: 2. Woche Garantielohn/-gehalt – 60 % des Normallohns/-gehalts – Vertragsgeistes- arbeiter	216	212
vollständige vorübergehende Arbeitsunfähigkeit – Arbeitsunfall – Regelung Privatsektor	221	215
teilweise vorübergehende Arbeitsunfähigkeit – Arbeitsunfall – Regelung Privatsektor	231	215
<b>Zusätzliche Entschädigungen allgemeiner Art</b>		
Lohn/Gehalt Überstunden – entsprechend Art. 30	401	401, 801
Lohn/Gehalt Überstunden – nicht entsprechend Art. 30	801	801

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Geschenke in Sachleistungen, Bargeld oder Schecks – entsprechend Art. 30	403	403
sonstige Vorteile in Form von Schecks – entsprechend Art. 30	404	404, 406, 804, 806
sonstige Vorteile in Form von Schecks – nicht entsprechend Art. 30	804	804, 806
Sachvorteile – Vertragshausmeister	405	804
Sachvorteile – entsprechend Art. 30	406	404, 406, 804,806
Sachvorteile – nicht entsprechend Art. 30	806	804,806
Vorteile aller Art – entsprechend Art. 30	407	433, 434, 833, 834
Vorteile aller Art – nicht entsprechend Art. 30	807	833, 834
Arbeitgeberanteil – Mahlzeitschecks	408	408
Arbeitnehmeranteil – Mahlzeitschecks	409	409
doppeltes Urlaubsgeld – Kopernikusprämie	410	310
einfaches Urlaubsgeld – längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall	411	311
(doppeltes) Urlaubsgeld	412	312,316
einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	413	313
(doppeltes) Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	414	314
einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung	415	315
Weihnachtsgeld – entsprechend Art. 30	417	417, 817
Weihnachtsgeld – nicht entsprechend Art. 30	817	817
Überstundenzulage, sektorieller Aufschlag – entsprechend Art. 30	418	433, 833
Überstundenzulage, sektorieller Aufschlag – nicht entsprechend Art. 30	818	833
Entschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter - freigestellt	419	/
Entschädigung Vorbereitung Wahlen	420	434
Erschwernis- und Standortzulage	421	421,821
Diplomvergütung – entsprechend Art. 30	422	422,822
Diplomvergütung – nicht entsprechend Art. 30	822	822

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Entschädigung Kenntnis zweiter Sprache – entsprechend Art. 30	423	423,823
Entschädigung Kenntnis zweiter Sprache – nicht entsprechend Art. 30	823	823
Zuschlag höhere Funktion – entsprechend Art. 30	424	424, 824
Zuschlag höhere Funktion – nicht entsprechend Art. 30	824	824
Kleidungsvergütung	428	441
Entschädigung für Unterkunft	429	441
Reise- und Aufenthaltskosten	430	441
Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit – entsprechend Art. 30	431	434, 834
Entschädigung für gefährliche, ungesunde Arbeit – nicht entsprechend Art. 30	831	834
Entschädigung für unregelmäßige oder unvorher- gesehene Arbeit – entsprechend Art. 30	432	434,834
Entschädigung für unregelmäßige oder unvorher- gesehene Arbeit – nicht entsprechend Art. 30	832	834
Produktivitätsprämie – entsprechend Art. 30	433	434, 834
Produktivitätsprämie – nicht entsprechend Art. 30	833	834
sonstige Zulagen und Prämien – entsprechend Art. 30	434	433,434, 833, 834
sonstige Zulagen und Prämien – nicht entsprechend Art. 30	834	833, 834
Entschädigung Nacht- und Sonntagsleistungen - entsprechend Art. 30	435	435, 835
Entschädigung Nacht- und Sonntagsleistungen – nicht entsprechend Art. 30	835	835
1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- und Feiertagen – entsprechend Art. 30	436	436, 836
1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- und Feiertagen – nicht entsprechend Art. 30	836	836
Bereitschaftsdienstzulage – entsprechend Art. 30	437	437, 837
Bereitschaftsdienstzulage – nicht entsprechend Art. 30	837	837
Nacht-, Samstags- und andere Zulagen (B.A. 94/09 vom 13.07.1994 – Flämische Gem.)	438	835

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Entschädigungen für Arbeitnehmer, wenn Arbeitgeber gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt	440	440
für den Arbeitgeber anfallende Kosten	441	441
Erstattung Reisekosten	442	442
Für Mitgliedschaft in einer Gewerkschaftsorganisation zuerkannter Betrag	443	443
Aufschlag Sozialversicherungsvorteil	444	444
doppeltes Urlaubsgeld Dienstaustritt – 3. bis 5. Tag der 4. Woche	449	349
doppeltes Urlaubsgeld – 3. bis 5. Tag der 4. Woche	450	350
Gehaltsaufschlag – 4-Tagewoche	451	851
Prämie – vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis	452	452
Prämie – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal – Laufbahnende	453	853
74,37 EUR / Familien- und Altenhilfe / befristetes Personal	460	433, 833
74,37 EUR / Familien- und Altenhilfe / festangestelltes Personal	860	833
Vorteil individuelle Nutzung Fahrzeug des Arbeitgebers	470	770
Rente bleibende Arbeitsunfähigkeit wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall	490	490
fiktiver Lohn/fiktives Gehalt – Anspruch Arbeitslosengeld fest angestellter Arbeitnehmer	495	/
fiktiver Lohn/fiktives Gehalt – Anspruch Zahlung Krankheit und Invalidität – fest angestellter Arbeitnehmer	496	/
<b>Zusätzliche Entschädigungen für spezifische Personalkategorien</b>		
<b>Lehrpersonal</b>		
Entschädigung zusätzliche Leistungen – freigestellt	501	501
Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – entsprechend Art. 30	502	502
Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – nicht entsprechend Art. 30	902	902
Entschädigung andere zusätzliche Leistungen	503	903
Ausgleich – kein Zusammenhang zusätzliche Leistungen – entsprechend Art. 30	506	506,906

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Aufschläge – kein Zusammenhang zusätzliche Leistungen – nicht entsprechend Art. 30	906	906
<b>Betreuungs- und Pflegepersonal</b>		
Gehaltsaufschlag außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 03.11.1972 – entsprechend Art. 30	510	510
Gehaltsaufschlag außerordentliche Leistungen- Rundschreiben 03.11.1972 – nicht entsprechend Art. 30	511	910
0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen	512	912
Umstrukturierungsprämie (29,75 EUR/Monat)	513	833
4 %, 8 % oder 12 % Hauptpfleger	514	914
Bereitschaftsdienstzulage – entsprechend Art. 30	515	437, 837
Bereitschaftsdienstzulage – nicht entsprechend Art. 30	915	837
1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- oder Feiertagen	516	916
74,37 EUR/ pro Jahr für anerkannte Familien- und Altenhilfsdienste	517	433, 833
Jahresprämie von 12,67 EUR	518	918
sonstige spezifische Entschädigungen – entsprechend Art. 30	519	433, 434, 833, 834
sonstige spezifische Entschädigungen – nicht entsprechend Art. 30	919	833, 834
Jahresprämie von 148,74 EUR	520	919 920
<b>Ärzte</b>		
Tarifgehalt	521	921
Garantiegehalt	522	921
garantierter Anteil am Pool	523	921
variabler Teil am Pool	524	524, 924
Honorare	525	921
sonstige spezifische Entschädigungen	529	833, 834
<b>freiwillige Feuerwehrleute</b>		
Entschädigungen für Leistungen im Rahmen von Dienst 100	540	940
Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR nicht berücksichtigt werden	541	541

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR berücksichtigt werden	542	542, 942
doppeltes Urlaubsgeld	543	312
doppeltes Urlaubsgeld für den 3., 4. und 5. Tag der 4. Urlaubswoche	544	350
doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst für den 3., 4. und 5. Tag der 4. Urlaubswoche	545	349
doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	546	314
einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	547	313
<b>Polizeipersonal (altes Statut)</b>		
Entschädigung für Beamten der Staatsanwaltschaft	425	/
Gehaltsaufschlag stellvertretender Kommissar	426	958
Gehaltsaufschlag Ortspolizist	427	/
Gehaltsaufschlag (Haupt)inspekteure Gemeindepolizei (POL 45)	552	952
Entschädigungen für Bereitschaftsdienst	553	837
Entschädigungen Kosten bei der Ausführung von Aufträgen der Kriminalpolizei	556	556
spezifische Zulagen und Entschädigungen – unterworfen – ehemalige Gendarmen	590	991
spezifische Zulagen und Entschädigungen – nicht unterworfen – ehemalige Gendarmen	591	591
Übergangszulagen	592	992
<b>Polizeipersonal (altes Statut) und öffentliche Feuerwehr</b>		
Offizieren für den Bereitschaftsdienst zugebilligter Gehaltsaufschlag (POL 44)	551	951
Nacht-, Samstags- und Sonntagszulagen (Königlicher Erlass vom 20.06.1994)	554	435, 835
Diplomvergütung (Königlicher Erlass vom 20.06.1994)	555	822
jährlicher Gehaltsaufschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes	557	957
Gehaltsaufschlag von stellvertretenden Polizeikommissaren für Bereitschaftsdienst	558	958
<b>Polizeipersonal (neues Statut)</b>		
Gehaltsaufschlag Ausübung von Mandat	561	961

**DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>
Zulage für Dienstleistungen am Samstag, Sonntag, Feiertag oder nachts	562	962
Zulage erreichbares Personal	563	970
Zulage für ununterbrochenen Dienst von mehr als 24 Stunden	564	970
Funktionszulage	565	970
Zulage für den Ausbilder	566	970
Pauschzulage für Personalmitglieder, die mit Aufgaben der Einwanderungspolitik betraut sind	567	970
Zulage für den Mentor	568	970
Zulage „Region Brüssel-Hauptstadt“	569	970
Zulage besondere Luftfahrtleistungen	570	970
Zulage für Lehraufträge	571	970
Auswahlzulage	572	970
Seegeld	573	973
Zulage für besondere Rechnungsführer	574	974
Zulage für den Sekretär	575	975
Zulage Informatikaufgaben 2001	576	970
Entschädigung tatsächliche Nachforschungskosten	580	570
Entschädigung Telefon	581	570
Entschädigung für Betreuung Polizeihund	582	570
Entschädigung für Dienst bei SHAPE	583	570
Entschädigung für Verpflegungs-, Aufenthalt-, Reise- und Umzugskosten	584	441
Entschädigung Reisen Binnenschifffahrt	585	570
Entschädigung Bestattungskosten	586	570

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
<b>Basislohn/-gehalt</b>		
indexierter Basislohn/-gehalt (ohne gesetzliche oder außergesetzliche Prämien und Entschädigungen)	101	101, 110, 111, 120, 121,150

(die Reihenfolge wurde pro Rubrik geändert und ist numerisch geworden)

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
<b>Basislohn/-gehalt</b>		
10 % des Lohns der Arbeitnehmer, die eine erste Arbeits- stelle angetreten haben, die für die Ausbildung bestimmt sind.	160	160
<b>Berufskrankheiten – im öffentlichen Sektor</b>		
Entschädigung Arbeitsunfähigkeit befristeter Art – anerkannte Berufskrankheit	140	140
<b>Entschädigungen bei Beendigung des Arbeitsvertrags</b>		
Entschädigung wegen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber – in Arbeitszeit ausgedrückt	130	130
Entschädigung wegen Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber – nicht in Arbeitszeit ausgedrückt	131	130
<b>Angepasster Lohn/Angepasstes Gehalt bei Krankheit oder Unfall</b>		
Krankheit oder Unfall: 60 % des Normallohns/-gehalts – 2. Krankheitswoche – Vertragspersonal	212	212, 216
Krankheit oder Unfall: Ausgleich – 2., 3. und 4. Krankheitswoche – Vertragspersonal	213	213, 214
Krankheit oder Unfall: sonstige Zusatzleistung oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsunfallregelung Privatsektor: Vorschuss	215	215, 221, 231
<b>Urlaubsgeld</b>		
(doppeltes) Urlaubsgeld – Kopernikusprämie	310	410
einfaches Urlaubsgeld – längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall	311	411
(doppeltes) Urlaubsgeld	312	412, 543
einfaches Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	313	413, 547
(doppeltes) Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst	314	414, 546
einfaches Urlaubsgeld vorangegangene Beschäftigung	315	415
(doppeltes) Urlaubsgeld – Polizeipersonal	316	412
doppeltes Urlaubsgeld Ausscheiden aus dem Dienst – 3. bis 5. Tag der 4. Woche	349	449, 545
doppeltes Urlaubsgeld – 3. bis 5. Tag der 4. Woche	350	450, 544
<b>Zusätzliche Entschädigungen allgemeiner Art</b>		
Überstundenlohn – freigestellt	401	401

## DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN

---

TABELLE 2		
BESCHREIBUNG	LOHNCODE IN DER DMFAPPL	LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005
Geschenke in Sachleistungen, Bargeld oder Schecks – entsprechend Art. 19, § 2, 14° und 19° des Königlichen Erlasses 28.11.1969	403	403

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – leistungsgebunden – freigestellt	404	404, 406
Vorteile in Sachleistungen oder in Form von Schecks – nicht leistungsgebunden – freigestellt	406	404, 406
Arbeitgeberanteil – Mahlzeitschecks	408	408
Arbeitnehmeranteil – Mahlzeitschecks	409	409
Weihnachtsgeld – freigestellt	417	417
Erschwernis- und Standortzulage – freigestellt	421	421
Diplomvergütung – freigestellt	422	422
Entschädigung Kenntnis 2. Sprache – freigestellt	423	423
Zulage höhere Funktion – freigestellt	424	424
andere Zulagen und Prämien – nicht leistungsgebunden – freigestellt	433	407, 418, 434, 460, 517, 519
andere Zulagen und Prämien – leistungsgebunden – freigestellt	434	407, 420, 431, 432, 433, 434, 519
Entschädigung für Nacht-, Samstags- oder Sonntagsleistungen (außer für Pflege- und Betreuungspersonal oder Polizeipersonal des neuen Statuts) – freigestellt	435	435 oder 554
1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- und Feiertagen – freigestellt	436	436
Bereitschaftsdienstzulage – freigestellt	437	437, 515
Entschädigungen für Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt (Kündigungsentschädigung für geschützten Arbeitnehmer)	440	440
Entschädigung für Kleidung, Umzug, Reise- und Aufenthaltskosten	441	428, 429, 430, 441
Fahrtkosten von und zur Arbeit	442	442
Für Mitgliedschaft in einer Gewerkschaftsorganisation zuerkannter Betrag	443	443
Aufschlag Sozialversicherungsvorteil (beispielsweise Förderprämie Laufbahnunterbrechung)	444	444
Prämie – vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis	452	452

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
Bereitschaftsdienstzulage – unterworfen	837	437, 837, 515, 553,-915
Gehaltsaufschlag – 4-Tagewoche	851	451
Prämie – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal – Laufbahnende	853	453
<b>Zusätzliche Entschädigungen für spezifische Personalkategorien</b>		
<b>Lehrpersonal</b>		
Entschädigung zusätzliche Leistungen freigestellt (beispielsweise Mittagsaufsicht)	501	501
Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – freigestellt (beispielsweise Wachdienst und Aufsicht)	502	502
Entschädigung zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	503	/
Aufschläge – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – freigestellt (beispielsweise Dienstalterzulage)	506	506
Entschädigung zusätzliche Leistungen – Königlicher Erlass 418 – unterworfen (beispielsweise Wachdienst und Aufsicht)	902	902
Entschädigung zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – unterworfen	903	503
Ausgleich – kein Zusammenhang mit zusätzlichen Leistungen – unterworfen (beispielsweise Dienstalterzulage)	906	506, 906
<b>Betreuungs- und Pflegepersonal</b>		
Gehaltsaufschlag für außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 3.11.1972 – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	510	510
0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen (Rundschreiben 17.04.1989) – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	512	/
Gehaltsaufschlag für außerordentliche Leistungen – Rundschreiben 3.11.1972 – unterworfen	910	511
0,81 EUR/Stunde für Nachtleistungen (Rundschreiben 17.04.1989) – unterworfen	912	512
4 %, 8 % oder 12 % Hauptpfleger	914	514

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
1,12 EUR/Stunde für Leistungen an Wochenend- oder Feiertagen (Rundschreiben LIKIV vom 17.07.1992)	916	516
Jahresprämie von 12,67 EUR	918	518
Jahresprämie von 148,74 EUR	919	520
<b>Ärzte</b>		
variabler Teil am Pool – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	524	524
Tarifgehalt, Garantiegehalt, garantierter Anteil am Pool oder nur Honorare	921	521, 522, 523, 525
variabler Teil am Pool – unterworfen	924	524
<b>freiwillige Feuerwehrleute</b>		
unregelmäßige Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR nicht berücksichtigt werden	541	541
regelmäßige Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR berücksichtigt werden – keine Überschreitung	542	542
Entschädigungen für Leistungen im Rahmen von Dienst 100	940	540
regelmäßige Entschädigungen, die bei der Festlegung der Grenze von 785,95 EUR berücksichtigt werden – Überschreitung	942	542
<b>Polizeipersonal (altes Statut) und öffentliche Feuerwehr</b>		
jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes- befreit von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	557	/
Offizieren für den Bereitschaftsdienst zugebilligter Gehaltsaufschlag (POL 44)	951	551
jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes – unterworfen	957	557
<b>Polizeipersonal (altes Statut)</b>		
Entschädigungen Kosten bei der Ausführung von Aufträgen der Kriminalpolizei	556	556
Gehaltsaufschlag stellvertretender Kommissar (Rundschreiben 30.12.1971) – freigestellt von Sozialversicherungsbeiträgen kraft Artikel 30	558	/

**DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN**

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LOHNCODE IN DER DMFAPPL</b>	<b>LOHNCODE VOR DEM 01.01.2005</b>
spezifische Zulagen und Entschädigungen – freigestellt – ehemalige Gendarmen...	591	591
Gehaltsaufschlag (Haupt)inspekteure Gemeindepolizei (POL 45)	952	552
Gehaltsaufschlag stellvertretender Kommissar (Rundschreiben 30.12.1971) – unterworfen	958	426, 558
spezifische Zulagen und Entschädigungen – unterworfen – ehemalige Gendarmen...	991	590
Übergangszulagen	992	592
<b>Polizeipersonal (neues Statut)</b>		
neues Statut – verschiedene Zulagen und Entschädigungen -freigestellt	570	580, 581, 582, 583, 584, 585, 586
Gehaltsaufschlag Ausübung von Mandat	961	561
Zulage für Dienstleistungen am Samstag, Sonntag, Feiertag oder nachts	962	562
neues Statut – verschiedene Zulagen und Entschädigungen – unterworfen	970	563, 564, 565, 566 567, 568, 569, 570 571, 572, 576
Seegeld	973	573
Zulage für besondere Rechnungsführer	974	574
Zulage für den Sekretär	975	575
<b>Entschädigungen, auf die ein Sonderbeitrag geschuldet wird</b>		
Vorteil der individuellen und persönlichen Nutzung des durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs	770	470
Einzahlung durch Arbeitgeber für die Bildung der über-tariflichen Rente	790	/
<b>Entschädigungen, auf die ein Sonderbeitrag geschuldet wird</b>		
Vorteil der individuellen und persönlichen Nutzung des durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs	770	470
Einzahlung durch Arbeitgeber für die Bildung der über-tariflichen Rente	790	/



K A P I T E L 4

---

**ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE**

ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE

---

1.5.401

Für die Festangestellten kommen neben dem Grundlohn einige Zuschläge zur Berechnung der Pension in Betracht. Diese Lohnelemente unterliegen Pensionsbeiträgen und werden in den „Allgemeinen Anweisungen“ (Teil III.1.B) näher beschrieben.

Die Pensionsbeiträge eines fest angestellten Arbeitnehmers werden berechnet anhand:

- der Arbeitgeberkategorie und der Arbeitnehmerkennzahl Beiträge, die mit der Pensionsregelung übereinstimmen, der Ihre Verwaltung für ihre Festangestellten beigetreten ist;
- des vollständigen Lohns.

Von folgenden Lohncodes werden Pensionsbeiträge einbehalten:

- 101: vom indexierten Grundlohn
- 140: anerkannte Berufskrankheit – befristete Entschädigung
- 503: Entschädigung für zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – Lehrpersonal
- 510: Gehaltszuschlag für zusätzliche Leistungen – Pflegepersonal
- 512: 0,81 EUR für Nachtleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 557: jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes – Feuerwehrleute
- 558: Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar – Polizeipersonal
- 851: Gehaltszuschlag freiwillige Viertagewochenregelung
- 853: Prämie Laufbahnende – Betreuungs-, Pflege- oder gleichgestelltes Personal
- 903: Entschädigung für zusätzliche Leistungen außer dem Königlichen Erlass 418 – Lehrpersonal
- 910: Gehaltszuschlag für zusätzliche Leistungen – Betreuungs- und Pflegepersonal
- 912: 0,81 EUR für Nachtleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 914: 4, 8 oder 12 % Hauptpfleger – Betreuungs- und Pflegepersonal
- 916: 1,12 EUR für Wochenendleistungen – Pflege- und Betreuungspersonal
- 918: Jahresprämie in Höhe von 12,67 EUR – das Pflege- und Betreuungspersonal
- 919: Jahresprämie in Höhe von 148,74 EUR – das Pflege- und Betreuungspersonal
- 921: Tarifgehalt, Garantiegehalt, garantierter Anteil am Pool oder nur Honorare – Ärzte
- 952: Gehaltszulage Polizeikommissare (POL 45) – Polizeipersonal
- 957: jährlicher Gehaltszuschlag für Leiter des Feuerwehrdienstes
- 958: Gehaltszuschlag stellvertretender Kommissar – Polizeipersonal
- 961: Gehaltszuschlag für die Ausübung eines Mandats – Polizeipersonal
- 973: Seegeld – Polizeipersonal



K A P I T E L 5

---

**ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE**

**BEZAHLUNG**

---

*1.5.501*

Diese Angaben sind allein für die zusätzlichen Entschädigungen zu übermitteln, die unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage (siehe oben) zugebilligt werden. Diese Lohnelemente müssen Sie deshalb eventuell aufschlüsseln, wenn sie eine verschiedene Zahlungsfrequenz haben.

Die Periodizität drücken Sie mit einer Ziffer aus, die die monatliche Zahlungsfrequenz wiedergibt.

**Einige Beispiele:**

Jeden Monat = „1“

Dreimonatlich = „3“

Halbjährlich = „6“

Jährlich = „12“

Alle zwei Jahre = „24“

Falls es sich um einmalige Prämien oder Prämien handelt, die unregelmäßig gezahlt werden, wird dies mit „0“ angezeigt.

Es handelt sich hier um die tatsächliche Auszahlung des Vorteils. So ist Weihnachtsgeld, das in zwölf monatlichen Zahlungen ausgezahlt wird, mit der Zahlungsfrequenz „1“ anzugeben. Wenn es am Jahresende auf einmal gezahlt wird, entspricht die Zahlungsfrequenz „12“.

Dies muss nur bei den Zahlungscodes 806, 817, 833, 906, 918, 919, 951 und 957 angegeben werden.



## *TITEL 6*

### **DIE MELDUNG DER LEISTUNGSANGABEN**

#### **K A P I T E L 1**

---

### **DIE MELDUNG DER LEISTUNGSANGABEN**

#### **DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN**

---

*1.6.101*

Wie erwähnt, werden auf Niveau der **Beschäftigungszeile** die Löhne pro Code addiert. Mit anderen Worten: Falls ein Arbeitnehmer verschiedene Entschädigungen erhält, die unter den gleichen Code fallen, werden ihre Summen addiert (siehe jedoch die Ausnahme bei unterschiedlicher Periodizität bei den Codes für zusätzliche Entschädigungen, die unabhängig von der Anzahl der während des Meldequartals tatsächlich gearbeiteten Tage zugebilligt werden).



## K A P I T E L 2

---

### FORM DER ANGABE DER LEISTUNGEN DER ARBEITNEHMER

#### DIE LEISTUNGSANGABE IN STUNDEN UND TAGEN

---

##### 1.6.201

Prinzipiell gilt, daß die Leistungsangaben des Quartals pro **Beschäftigungszeile** aufzuschlüsseln sind.

Innerhalb dieses Niveaus werden die Leistungen pro Code addiert. Wenn für einen Arbeitnehmer deshalb verschiedene Arten von An- oder Abwesenheiten gemeldet werden müssen, die unter denselben Code fallen, werden ihre Summen addiert.

In der DMFAPPL verschwindet die Kalendermethode, bei der für jeden Tag ein separater Leistungscode angegeben wurde. Innerhalb einer Beschäftigungszeile geben Sie nur einen Leistungscode an, unter dem Sie alle Leistungen (des Quartals) für diesen Code gruppieren.

Zunächst wird die Angabeform von Leistungen erörtert, danach werden die verschiedenen Leistungscode besprochen.

#### KAPITEL 2. ANGABEFORM DER ARBEITNEHMERLEISTUNGEN

##### 1.6.201. DIE ANGABE DER LEISTUNGEN IN STUNDEN UND TAGEN

##### 1.6.202. DIE BERECHNUNG DER TAGEZAHL

##### 1.6.203. DIE ANGABE VON AUSGLEICHSRUHEZEIT

##### 1.6.204. RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN

#### KAPITEL 3. CODIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN

##### 1.6.301. KODIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN

##### 1.6.302. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

##### 1.6.303. NORMALE CODES

##### 1.6.304. HINWEISCODES

##### 1.6.305. VERGLEICHSTABELLE DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND KODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN IN DER DMFAPPL

#### DIE BERECHNUNG DER TAGESZAHL

---

##### 1.6.202

Die Arbeitszeit wird in Tagen und Stunden angegeben.

Die Arbeitszeit von Arbeitnehmern wird in ganzen Tagen ausgedrückt, aber auf halbe Tage gerundet.

**Beispiel 1:** Ein vollzeitlich eingestellter Arbeitnehmer arbeitet in einem Quartal mit 65 Tagen an 62 Tagen; er nimmt 3 Tage „unbezahlten Urlaub“.

In diesem Fall geben Sie 62 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 3 Tage mit unbezahltem Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

**Beispiel 2:** Ein vollzeitlich angestellter Arbeitnehmer hat im Laufe eines Quartals mit 65 Tagen zweimal einen ganzen und dreimal einen halben Tag unbezahlten Urlaub genommen.

In diesem Fall geben Sie am Ende des Quartals 61,5 normale Arbeitstage und 3,5 Tage mit unbezahltem Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

**Beispiel 3:** Ein teilzeitlich angestellter Arbeitnehmer, der jeden Tag 4 Stunden arbeitet, hat in einem Quartal mit 65 Tagen 3 Tage (dreimal 4 Stunden) unbezahlten Urlaub genommen.

In diesem Fall geben Sie 62 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 3 Tage mit unbezahltem Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

**Beispiel 4:** Ein teilzeitlich eingestellter Arbeitnehmer, der in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei ganze Tage arbeitet, hat im Quartal einen ganzen und 3 halbe Tage unbezahlten Urlaub genommen und im restlichen Quartal (28 ganze Tage und 3 halbe Tage) normal gearbeitet.

In diesem Fall geben Sie 29,5 Tage für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und 2,5 Tage mit unbezahltem Urlaub an. Gleichfalls geben Sie die Anzahl der Stunden für normale, tatsächlich geleistete Arbeit und die Anzahl der Stunden für unbezahlten Urlaub an.

### DIE MELDUNG VON AUSGLEICHSRUHEZEIT

---

#### 1.6.203

Wenn sich ein Arbeitnehmer am selben Tag in zwei Situationen befindet, die mit einem verschiedenen Leistungscode (siehe unten für die vollständige Liste) angegeben werden müssen, gilt als Regel, dass Sie ein möglichst genaues Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Codes finden müssen. Die Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise kann in bestimmten Fällen die Realität nämlich sehr verzerren und sich deshalb unmittelbar auf die sozialen Rechte der Arbeitnehmer auswirken. Das genaueste Ergebnis erhalten Sie, wenn Sie dieses Gleichgewicht auf Quartalsbasis berechnen.

Für jeden Leistungscode wird die Anzahl der geleisteten Tage anhand von halben Tagen in zwei Schritten berechnet.

In einem Schritt berechnen Sie die normale Anzahl der Stunden, die für den Arbeitnehmer mit einem halben Tag übereinstimmt.

Diese Anzahl erhalten Sie, indem Sie die Anzahl der Stunden pro Woche, die er normalerweise leisten muss, durch die Anzahl der Tage pro Woche der Arbeitsregelung teilen und dieses Ergebnis durch zwei teilen.

Für einen Vollzeitmitarbeiter mit einer 38-Stundenregelung in einer Fünftagewoche entspricht ein halber Tag deshalb 3 Stunden und 48 Minuten (die Hälfte von 38, geteilt durch 5), für einen Vollzeitmitarbeiter in einer 38-Stunden-Regelung in einer Viertagewoche stimmt ein halber Tag mit 4 Stunden und 45 Minuten überein.

Für einen Teilzeitarbeiter, der 19 Stunden pro Woche, verteilt über 5 Tage, arbeitet, entspricht ein halber Tag 1 Stunde und 54 Minuten. Wenn dieser Teilzeitarbeiter seine 19 Stunden leistet, indem er in der einen Woche zwei und in der anderen Woche drei Tage von jeweils 7 Stunden 36 Minuten arbeitet, entspricht ein halber Tag für ihn 3 Stunden und 48 Minuten (die Hälfte von 19, geteilt durch 2,5).

In einem zweiten Schritt berechnen Sie die Anzahl der halben Tage pro Leistungscode, indem Sie die Gesamtzahl der Stunden pro Leistungscodedurch die normale Anzahl von Stunden teilen, die einem halben Tag entspricht.

Den Rest (= die unvollständigen, halben Tage) gruppieren Sie unter dem Code, der im Quartal am häufigsten vorkommt. Die Anzahl der unter diesem Code angegebenen Tage stimmt mit der Höchstzahl der Tage überein, an denen im Quartal gearbeitet werden kann, abzüglich der

Gesamtsumme der Tage, die unter einem anderen Leistungscode angegeben werden.

**Beispiel 1:** Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einer Fünftageregelung arbeitet (5 Tage von jeweils 7 Stunden 36 Minuten pro Woche), vereinbart mit seinem Arbeitgeber, daß er zwei Wochen lang jeden Tag zwei Stunden unbezahlten Urlaub nimmt. An allen anderen Tagen arbeitet er einen ganzen Tag.

Ein halber Tag entspricht für ihn 3 Stunden 48 Minuten (die Hälfte von 38, geteilt durch 5).

Diese zwanzig Stunden unbezahlten Urlaubs stimmen in seinem Fall mit 5,26 halben Tagen überein (20, geteilt durch 3,8).

Er wird mit 62,5 Normalarbeitstagen und 2,5 Tagen unbezahltem Urlaub und mit einer Arbeitsregelung „5“ angegeben.

**Beispiel 2:** Ein Teilzeitarbeiter (16 Stunden pro Woche) arbeitet jede Woche an vier Tagen (3 Tage von jeweils 3 Stunden und 30 Minuten und ein Tag von jeweils 5 Stunden und 30 Minuten). Er vereinbart mit seinem Arbeitgeber, daß er fünf Wochen lang jeweils zwei Stunden unbezahlten Urlaub an dem Tag nimmt, an dem er 5 Stunden und 30 Minuten leisten muss.

Ein halber Tag entspricht für ihn 2 Stunden (die Hälfte von 16, geteilt durch 4).

Diese zehn Stunden unbezahlten Urlaubs stimmen in seinem Fall mit 5 halben Tagen überein. Er wird mit 49,5 Normalarbeitstagen und 2,5 Tagen unbezahltem Urlaub und mit einer Arbeitsregelung „4“ angegeben.

Für einen Arbeitnehmer, der in einer Regelung arbeitet, in der sich lange und kurze Tage abwechseln, dürfen Sie davon ausgehen, daß – sofern alle an einem Tag erbrachten „Leistungen“ unter denselben Code fallen –, jeder Tag für einen einzigen zählt. Nur in außerordentlichen Fällen, in denen diese Zählweise einen erheblichen Unterschied mit einer Zählung auf der Basis der normalen Dauer eines Tages ergeben würde, müssen Sie auf die gleiche Weise wie oben, ein korrekteres Gleichgewicht zwischen den Codes suchen.

**Beispiel:** Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einer Fünftageweche 38 Stunden pro Woche arbeitet, wobei an vier Tagen 8 Stunden und 30 Minuten und an einem Tag (dem Freitag) 4 Stunden gearbeitet werden, nimmt im Laufe des Quartals an fünf Freitagen unbezahlten Urlaub, während er an den anderen Tagen arbeitet. Obwohl der Arbeitnehmer an fünf „vollständigen“ Tagen nicht zur Arbeit kommt, hat er nur 20 Stunden nicht geleistet. Da die durchschnittliche, tägliche Arbeitsdauer 7 Stunden 36 Minuten entspricht, stimmen zwanzig Stunden mit 5,26 halben Tagen überein (siehe oben). In diesem Fall geben Sie 62,5 Normalarbeitstage und 2,5 Tage mit unbezahltem Urlaub an. Wenn man am Prinzip festhalten würde, daß jeder Tag für einen Tag zählt, würde es in solchen Fällen nämlich einen zu großen Unterschied zwischen dem Arbeitnehmer im Beispiel und einem Arbeitnehmer geben, der fünfmal unbezahlten Urlaub an einem Nachmittag an einem Tag nimmt, an dem er den anderen halben Tag arbeitet.

## RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN

---

### 1.6.204

Wie sich nachstehend zeigen wird, wird Ausgleichsruhezeit mit dem gleichen Leistungscode wie für die normale, tatsächlich geleistete Arbeit angegeben (Code 1). In der DMFAPPL gibt es keinen Sondercode für Mehrleistungen, die nicht zu dem Zeitpunkt bezahlt werden, zu dem die Ausgleichsruhezeit genommen wird, sondern die indirekt über die Stundenlohnerhöhung bezahlt werden.

Als allgemeiner Grundsatz für die Meldung von Mehrleistungen und Ausgleichsruhezeit gilt Folgendes:

#### **Mehrleistungen, die ausgeglichen werden:**

Die Ausgleichsruhezeit und der entsprechende Lohn werden zu dem Zeitpunkt angegeben, zu dem die Ausgleichsruhezeit genommen wird, und nicht zum Zeitpunkt, zu dem die

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Mehrleistungen erbracht werden (wenn beide in ein Quartals fallen, macht dies für die Quartalsmeldung selbstverständlich keinen Unterschied).

Die Ausgleichsruhezeit wird mit Code 1 angegeben.

Ein Tag, der neben normalen Leistungen einige Stunden Ausgleichsruhezeit umfasst, ergibt keine besonderen Probleme, da beide „Leistungen“ unter Code 1 erwähnt werden.

**Beispiel:** Ein Vollzeitmitarbeiter arbeitet normalerweise 38 Stunden pro Woche. An jedem Arbeitstag arbeitet er ca. 8 Stunden statt 7 Stunden 36 Minuten und nimmt jeden Monat Ausgleichsruhezeit. Der monatliche Ausgleichstag wird mit Code 1 angegeben

**Beispiel:** Ein Teilzeit-Arbeitnehmer arbeitet normalerweise 19 Stunden pro Woche. Im Monat Juni gibt es aber außerordentlich viel Arbeit und er vereinbart mit seinem Arbeitgeber, daß er vier 25-Stunden-Wochen arbeiten wird (insgesamt 24 Stunden Mehrleistungen). Als Ausgleich wird er im Monat Juli während zwei Wochen nur 7 Stunden arbeiten. Der Lohn wird sowohl für den Monat Juni (zweites Quartal) als auch für Juli (drittes Quartal) mit 19 Stunden pro Woche unter Code 1 angegeben. Der Lohn für die 24 Stunden Mehrleistungen im Juni wird stets – unabhängig vom Zahlungstermin – auf der Meldung des dritten Quartals angegeben. Selbstverständlich muss die Gesetzgebung über die Teilzeitarbeit eingehalten werden (u.a. Führen des Abweichungsregisters).

### **Mehrleistungen, die nicht ausgeglichen werden:**

Wenn Mehrleistungen erbracht werden, ohne dass diese ausgeglichen werden, geben Sie die Leistungen (Tage und Stunden) in der Meldung für das Quartal an, in dem sie erbracht werden. In diesen Fällen erhöht sich die Anzahl der Tage, die mit Code 1 angegeben werden, nicht, wenn die Mehrleistungen an einem Tag erbracht werden, an dem es auch normale Leistungen gibt. Dieser Tag ist nämlich ein Tag, der unter Code 1 angegeben wird. Nur dann, wenn **Mehrleistungen** an einem Tag erbracht werden, an dem normalerweise nicht gearbeitet wird (z.B. am Samstag), wird sich die Anzahl der Tage erhöhen. Die nicht ausgeglichenen **Mehrleistungen** müssen auf dem Niveau der Anzahl der Stunden allerdings angegeben werden. Wenn die Entschädigungen für nicht ausgeglichene Mehrleistungen (Überstunden von satzungsgemäß eingestelltem Personal) auf der Basis einer Regelung vor dem 02.08.1990 freigestellt wurden, werden sie (in Tagen und Stunden) mit Code 301 angegeben.

K A P I T E L 3

---

**CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN**

CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN

---

1.6.301

In der Meldung müssen Sie für jede Beschäftigungszeile die Arbeitsregelung und die Gesamtzahl der Tage (eventuell verteilt über mehrere Leistungs-codes) angeben.

Um die Qualität der Angaben zu gewährleisten, läuft bei Eingabe jeder Information ein Kontrollprogramm, das u.a. das Verhältnis zwischen diesen beiden Angaben prüft. Wird ein Unterschied festgestellt, wird eine Fehlermeldung erzeugt.

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

Entweder ist tatsächlich ein Fehler passiert (Ihr Arbeitnehmer hat z.B. 64 Tage in der Fünftagewochenregelung gearbeitet, Sie haben aber fälschlicherweise „54“ statt „64“ Tage oder Regelung „3“ statt „5“ angegeben). Dann müssen Sie diesen Fehler berichtigen.

Oder Ihre Angabe stimmt, sieht aber falsch aus.

Dies kann verschiedenste Ursachen haben:

- Der Arbeitnehmer arbeitet in einem Zyklus, der nicht mit den Quartalsgrenzen zusammenfällt (siehe **oben**), z.B. arbeitet er zunächst 6 Wochen an 6 Wochentagen und danach 6 Wochen an 4 Wochentagen. Diese Arbeitnehmer arbeiten in einer Arbeitsregelung von durchschnittlich 5 Wochentagen. Wenn aber der Zyklus über eine Quartalsgrenze hinausläuft, kann es sein, daß sie im einen Quartal mehr und im folgenden weniger Tage arbeiten.
- Ein Arbeitnehmer arbeitet mehr Tage als vertraglich vorgesehen, z.B. hat er einen Vertrag, jede Woche vier Tage zu arbeiten (Arbeitsregelung 4). In einem bestimmten Quartal gibt es aber viel Arbeit und diese Person arbeitet zehn Tage zusätzlich zu seinem Vertrag. Werden diese Tage später ausgeglichen, gibt es kein Problem, weil sie dann zum Zeitpunkt des Ausgleichs angegeben werden müssen (siehe **oben**). Für Teilzeitarbeitnehmer ist ein Ausgleich dieser Tage häufig nicht obligatorisch, so daß sie in dem Quartal angegeben werden müssen, in dem sie geleistet werden, und deshalb mehr Tage anzugeben sind als auf Basis der Arbeitsregelung zu vermuten ist.

Das Kontrollprogramm geht davon aus, daß es unmöglich ist, für eine Beschäftigungszeile keine Leistungen anzugeben (es sei denn, es wird eine vollständige Laufbahnunterbrechung angegeben). Wenn diese Angaben also fehlen, wird davon ausgegangen, daß Sie deren Eingabe vergessen haben.

Es gibt aber außerordentliche Fälle, in denen ein Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht, er aber im Quartal (oder im Teil des Quartals, in dem er im Dienst ist) keine Leistungen erbringen muss. Dies gilt z.B. für einen Teilzeitarbeitnehmer mit Aufrufvertrag, der aber in einem ganzen Quartal nicht aufgerufen wird.

In diesem Kontrollprogramm können Sie ausdrücklich angeben, daß Ihre Meldung Ihrer Ansicht nach stimmt (und keinen „Tippfehler“ enthält). Es gibt eine fakultative Zone, die Sie nur ausfüllen müssen, wenn für das betreffende Quartal scheinbar ein Widerspruch zwischen der Anzahl der angegebenen Tage und der Anzahl der Tage besteht, die man normalerweise wegen der angegebenen Arbeitsregelung erwarten würde.

In dieser Zone können Sie einen der folgenden Codes benutzen:

1. Ein Vollzeitmitarbeiter, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal mehr Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

2. Ein Vollzeit Arbeitnehmer, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal weniger Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

3. Ein Teilzeitarbeitnehmer, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal mehr Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

4. Ein Teilzeitarbeitnehmer, der in einem Arbeitszyklus beschäftigt ist, der das Quartal überschreitet, und der im Quartal weniger Tage geleistet hat als entsprechend seiner durchschnittlichen, wöchentlichen Arbeitsregelung.

5. Teilzeitarbeitnehmer, der zusätzlich zu seinen vertraglich vorgesehenen Leistungen im Quartal einige Tage ohne Ausgleich geleistet hat.

6. Eine Kombination von 3 und 5 oder von 4 und 5.

7. Ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Quartals (oder in der Periode des Quartals, in der er im Dienst war), keine Leistungen erbringen musste.

Auf dem Niveau der Beschäftigungszeile werden diese Personen als teilzeitbeschäftigt angegeben, und es wird kein Block mit Leistungsangaben erzeugt.

Die Arbeitnehmer, die in Dreißigsteln bezahlt werden und keine Leistungen in einem Quartal erbringen, in dem sie aus dem Dienst ausscheiden, werden mit Code 7 gemeldet. Wenn ein Arbeitnehmer z. B. am 02.10.2005 ausscheidet und die ersten zwei Tage im Oktober ein Samstag und ein Sonntag sind, empfängt er für diese Tage Lohn. In diesem Quartal werden aber keine Leistungen erbracht, was mit Code 7 angegeben wird.

8. Ein Arbeitnehmer, der teilweise mit Trink- oder Bedienungsgeld bezahlt wird und für einen Teil seiner Leistungen ohne Lohn zu melden ist. Dies ist eine Folge der Regel, daß die Sozialversicherungsbeiträge in einem bestimmten Quartal entweder nur auf den festen Lohn/das feste Gehalt oder den Pauschallohn/das Pauschalgehalt für dieses Quartal (nämlich auf den höchsten Betrag) bezahlt werden dürfen. Wenn ein Arbeitnehmer für seine normalen Leistungen nur mit Trink- oder Bedienungsgeld bezahlt wird und in diesem Quartal einen festen Lohn/ein festes Gehalt als Kündigungsentschädigung erhält, kann es sein, daß der feste Lohn/das feste Gehalt (für die Kündigungsentschädigung) den Pauschallohn/das pauschale Gehalt für das Quartal überschreitet. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in diesem Fall nur auf den festen Lohn/das feste Gehalt berechnet. Die normalen Leistungen mit Leistungscode 1 werden auf einer Beschäftigungszeile ohne Lohn/Gehalt angegeben.

***Je nach benutztem Code werden bestimmte Fehlermeldungen nicht erzeugt. Wie bereits gesagt, handelt es sich hier um außerordentliche Fälle, so daß diese Zone nicht unüberlegt benutzt werden darf. Die betreffende Nutzung wird deshalb streng kontrolliert und eventuell werden weitere Informationen verlangt.***

### WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

---

#### 1.6.302

Alle Arbeitszeitdaten werden für die Angabe in Codes gruppiert. Das heißt, daß Sie nicht jede Komponente aus dem Code separat angeben, sondern diese Komponenten zusammenfügen und unter dem vorgeschriebenen Code angeben müssen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß es wesentlich ist, die Leistungen (wie Löhne, die sich darauf beziehen) je **Beschäftigungszeile** aufzuschlüsseln.

Auf diese Weise verfügen alle Sektoren der sozialen Sicherheit über ausreichend Angaben zur Erfüllung ihres Auftrags. Nur wenn sich im Laufe eines Quartals ein soziales Risiko ergibt,

müssen zusätzliche Daten per Angabe eines sozialen Risikos weitergeleitet werden.

Ferner ist wichtig, daß ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Periode nur ein einziges Mal gemeldet wird. Sie können deshalb einen bestimmten Tag nie mehr als einem Code zuordnen.

Nach einer kurzen Beschreibung der wichtigsten Änderungen und einer detaillierten Übersicht über die LeistungsCodes finden Sie am Ende dieses Kapitels zwei Tabellen, in denen der Zusammenhang zwischen den in der DMFAPPL zu verwendenden Codes und den vor 2005 in der LSSPLV-Meldung anzugebenden LeistungsCodes erläutert wird. Die Liste mit den Arbeitszeitangaben finden Sie in der strukturierten Anlage 8 des Glossars.

1.6.302. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

1.6.303. NORMALE CODES

1.6.304. HINWEISCODES

1.6.305. VERGLEICHSTABELLE DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND  
KODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN IN DER DMFAPPL

### NORMALE CODES

---

#### 1.6.303

Die Codes sind in der DMFAPPL in „normale Codes“ und „HinweisCodes“ unterteilt.

Für die normalen Codes ist der Arbeit-geber die authentische Quelle: Nur er kann angeben, um welche Arbeitszeitangabe es sich handelt.

Mit den HinweisCodes werden bestimmte Zustände angegeben, für die der Arbeit-geber zwar die authentische Quelle hinsichtlich der Anzahl der Abwesenheitstage oder -stunden ist, jedoch meistens nicht für deren Qualifizierung. So kann ein Arbeit-geber nur angeben, daß es sich um einen Tag handelt, an dem sich eine vorübergehende Arbeitslosigkeit ereignet hat. Er weiß aber nicht immer sicher, ob dieser Tag auch tatsächlich bezahlt werden wird. Über die HinweisCodes können die verschiedenen Sozial-versicherungsanstalten diesen bestimmten Tag in der Meldung finden. Daneben sind sie auch im Rahmen der Beitragsermäßigungen wichtig.

### HINWEISCODES

---

#### 1.6.304

Die Daten betreffend Dienstantritt und -ausscheiden gehen über die Dimona-Meldung ein und müssen kein zweites Mal in der Sozialversicherungs-meldung angegeben werden. Die LeistungsCodes 001 bis 099, die in der LSSPLV-Meldung bis vor dem 01.01.2005 verwendet wurden, um das Ende eines Arbeitsverhältnisses anzugeben, können in der DMFAPPL nicht mehr verwendet werden.

Die LeistungsCodes 101 bis 199, die vor dem 01.01.2005 dazu dienten, um Perioden anzugeben, für die der Arbeitgeber einen Lohn/ein Gehalt zahlt, der/das zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führt, wurden in der DMFAPPL durch einen Leistungscode (Code 1) ersetzt.

#### CODE 1

- normale, tatsächlich geleistete Arbeit (auch angepaßte Arbeit mit Lohnverlust);
- Mehrleistungen ohne Ausgleichsruhezeit;
- Ausgleichsruhezeit (**Ausgleichstag, der zu dem Zeitpunkt gezahlt wird, zu dem er genommen wird**);
- Arbeitsunfähigkeit mit Lohngarantie in der ersten Woche oder garantierter Monatslohn;
- Periode der Kündigungsfrist oder durch die Kündigungsentschädigung gedeckte Periode;

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

- kurzes Arbeitsversäumnis;
- zwingender Grund mit Lohnfortzahlung;
- Abwesenheit mit garantiertem Tageslohn wegen Arbeitsunfähigkeit;
- garantierter Tageslohn aus einem anderen Grund als Arbeitsunfähigkeit;
- technische Störung;
- Schließung zum Schutz der Umwelt;
- Feiertage während des Arbeitsvertrags, Feiertage nach Beendigung des Arbeitsvertrags und Ersatztage eines Feiertags;
- sonstige Abwesenheit mit Lohn-/Gehaltsfortzahlung mit Sozialversicherungsbeiträgen (z.B. erlaubte Abwesenheit mit Lohnreduzierung, Bildungsurlaub, politischer Urlaub usw.);
- Gesetzlicher Urlaub.

Dieser Code beinhaltet alle Leistungen, für die ein Lohn/Gehalt gezahlt wird, auf den/das Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, die nicht gesondert anzugeben sind. Jede Leistung, für die Sie einen Lohn/ein Gehalt bezahlt haben und die keinem anderen Code zugeordnet werden kann, wird unter diesem Code gemeldet.

Auch die Periode, in der es sich um die Kündigung des Arbeitsvertrags mit Zahlung einer Kündigungsentschädigung handelt, wird unter diesem Code angegeben. Die heutigen Regeln betreffend Kopplung dieser Entschädigung an Perioden und Tage bleiben dabei erhalten.

Konkret heißt dies, daß diese Tage wie folgt angegeben werden:

- auf der ersten Beschäftigungszeile werden die mit der Beschäftigungsperiode übereinstimmenden Tage angegeben;
- auf einer zweiten Beschäftigungszeile werden die Tage gemeldet, die mit dem Teil der Kündigungsentschädigung betreffend das Quartal der Kündigung übereinstimmen;
- eine folgende Beschäftigungszeile ist für die Tage bestimmt, die mit dem Teil der Entschädigung betreffend die sonstigen Quartale des laufenden Kalenderjahrs übereinstimmen;
- usw. für alle späteren Kalenderjahre.

Die Angabe der Periode, auf die sich die Entschädigung bezieht (d.h. das Anfangs- und Enddatum von jeder Beschäftigungszeile) erfolgt stets zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entschädigung selbst gemeldet wird.

In der DMFAPPL müssen die Arbeitszeitangaben für einen Samstag oder Sonntag weder mit Code 1 noch einem anderen angegeben werden. Wie gesagt, wird ein Feiertag, den der Arbeitgeber bezahlen muß und der nach das Ende des Arbeitsvertrags entfällt, **stets** in der Meldung des Quartals erwähnt, in dem der Arbeitsvertrag endet, sogar dann wenn dieser Feiertag in das darauf folgende Quartal fällt.

Betreffend die Abwesenheiten mit garantiertem Lohn ist wissenswert, daß bei Rückfall nach Arbeitswiederaufnahme im Falle einer Krankheit nach Gemeinrecht oder eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, nur dann erneut garantierter Lohn fällig wird, wenn die Arbeit für mindestens vierzehn Tage wiederaufgenommen wurde. Bei Arbeitsunfall und Berufs-krankheit hingegen wird bei einem Rückfall nach Arbeitswiederaufnahme **stets** erneut ein garantierter Lohn fällig.

Die gesetzlichen Urlaubstage, die ein Angestellter wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nehmen konnte, **dürfen nicht unter diesem Code angegeben werden**, sondern müssen mit dem Hinweiscode für Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden.

### CODE 2

- gesetzlicher Urlaub für Arbeiter (nur für Künstler).

Mit diesem Code geben Sie die gesetzlichen Urlaubstage an, die ein Künstler im Laufe des

Quartals nahm. Dies sind die Tage, für die der Arbeiter einen Urlaubsscheck vom Landesamt für Jahresurlaub erhält.

### CODE 10

- garantierter Lohn in der zweiten Woche;
- Feiertage und Ersatztage in der Periode der vorübergehenden Arbeitslosigkeit;
- Funktion eines Sozialrichters ( Abwesenheit wegen der Ausübung der Funktion des Richters oder Beisitzers in sozialen Sachen in Arbeitsgerichten oder wegen Teilhabe an Kommissionssitzungen, die zur Anwendung der Sozialgesetzgebung eingerichtet wurden – Artikel 28, 3° des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge)
- staatsbürgerliche Verpflichtungen und bürgerliche Aufträge – bezahlte Abwesenheit wegen Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht oder eines zivilen Auftrags, wie der Teilhabe an einem Familienrat, dem persönlichen Erscheinen oder einer Aussage vor Gericht, der Teilnahme an einer Jury, des Sitzes in einem Wahlbüro (Artikel 30 des Gesetzes vom 3.7.1978 über Arbeitsverträge und Königlicher Erlass vom 28.8.1963) – **nur für Vertragspersonal**

Die Tage einer vorübergehenden, vollkommenen Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufs-krankheit, die Recht auf eine Entschädigung geben, sind nicht in diesem Code enthalten, sondern werden unter einem spezifischen Hinweiscode angegeben.

### CODE 11

- Arbeitsunfähigkeit mit Ausgleich analog zum Tarifvertrag Nr. 12 bis/13 bis

Es betrifft:

- die Tage **nach der zweiten Krankheitswoche** oder nach einem Unfall nach gemeinem Recht, für die der Arbeitgeber eine Zulage zusätzlich zur Kranken-versicherung bezahlt,
- die Tage **nach der ersten Woche im Falle eines Arbeitsunfalls**, für die der Arbeitgeber eine Zulage zusätzlich zur Leistung im Rahmen der Arbeitsunfallrege-lung des Privatsektors zahlt.

Diese Leistungen wurden in der LSSPLV-Meldung bis zum 31.12.2004 nicht separat angegeben. -Die 7 Tage nach den ersten sieben Tagen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht werden nicht unter diesem Code angegeben, sondern unter Code 10. Es handelt sich dann nämlich um Tage von „Arbeitsunfähigkeit mit Garantielohn/-gehalt – zweite Woche“.

### CODE 13

- soziale Förderung (die Tage der Teilnahme an Perfektionierungskursen gemäß Artikel 1, 1° des Gesetzes vom 01.07.1963 über die Gewährung einer Entschädigung für soziale Förderung; die Tage der Teilnahme an Praktika oder Symposien, die der Berufsbildung oder der gewerkschaftlichen Fortbildung gewidmet sind, die durch die repräsentativen Arbeitnehmerverbände oder durch spezialisierte Anstalten, die durch den zuständigen Minister zugelassen wurden, eingerichtet werden)

### CODE 21

- die Streiktage (nur wenn dieser Streik mit Einverständnis und Unterstützung eines der im Nationalen Arbeitsrat vertretenen berufsübergreifenden Gewerkschaftsverbände veranstaltet wird)
- Aussperrung

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Unter diesem Code geben Sie die Streiktage an, an denen sich der Arbeitnehmer beteiligt hat, sowie die Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge Aussperrung von der Arbeit abwesend war.

Im Falle einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit für vollständige Tage wegen Streiks, an dem sich die Arbeitnehmer nicht beteiligt haben, werden diese Tage unter dem Hinweiscode für vorübergehende Arbeitslosigkeit angegeben.

### CODE 22

- Gewerkschaftsauftrag (als Vertreter in einer Gewerkschaftsvertretung, einem nationalen oder regionalen Gewerkschaftsausschuss oder nationalen Gewerkschaftskongress).

Unter diesem Code geben Sie die Tage mit einem Gewerkschaftsauftrag an, für die Sie keinen Lohn ausgezahlt haben. Wenn Sie für diese Periode aber einen Lohn gezahlt haben, geben Sie sie unter Code 1 an.

### CODE 23

- Karenztag (erster Tag einer weniger als 14 Tage dauernden Periode einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall, für den kein Lohn/Gehalt gezahlt wird (Artikel 52, § 1, Absatz zwei, Gesetz vom 03.07.1978) – nur für vertragliche manuelle Arbeiter und vertragliche Geistesarbeiter, die mit einer Probezeit oder für weniger als 3 Monate eingestellt werden)

Auch hier gilt, dass es sich nur um Tage handelt, für die Sie keinen Lohn bezahlen. Ist dies aber der Fall, geben Sie die Karenztage unter Code 1 an.

### CODE 24

- Urlaub aus zwingenden Gründen ohne Lohnfortzahlung

Es handelt sich um die Abwesenheit vom Arbeitsplatz infolge Unterbrechung der Erfüllung des Arbeitsvertrags in Anwendung von Artikel 30bis des Arbeitsvertragsgesetzes vom 03.07.1978 wegen eines nicht vorhergesehenen Ereignisses, das unabhängig von der Arbeit ist.

Die Arbeitgeber von Tageseltern müssen diesen Code für höchstens 20 unbezahlte Urlaubstage und die gesetzlichen Feiertage ohne Kinderbetreuung verwenden (Art. 3, 9<sup>o</sup> und Art. 27bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969).

### CODE 25

- Bürgerpflichten ohne Lohnminderung
- öffentliches Mandat

Auch hier handelt es sich nur um die Tage, für die Sie keinen Lohn zahlen.

### CODE 30

- unbezahlter Urlaub;
- alle anderen Arbeitszeitdaten, für die der Arbeitgeber keinen Lohn oder keine Entschädigung zahlt, ausgenommen die, die unter einem anderen Code angegeben werden.

Dieser Code ist eine Restkategorie. Er gruppiert alle Tage, an denen der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat und **für die Sie keinen Lohn bezahlt haben** und die nicht zu Lasten der sozialen Sicherheit gehen.

Sie geben unter diesem Code deshalb nur Tage an, die nicht unter einem anderen Code (einem normalen oder Hinweiscode) gemeldet werden können.

Der Code 30 muss nicht für Arbeitnehmer in Laufbahnunterbrechung angegeben

werden, für die der Arbeitgeber eine Entschädigung vom Arbeitsamt erhält. In der DMFAPPL müssen für folgende Urlaubsarten keine Leistungen mehr angegeben werden:

- völlige Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 302 angegeben)
- teilweise Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 303 angegeben)
- Laufbahnunterbrechung oder Leistungsverringerung wegen Erteilung palliativer Pflege (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 306 angegeben).
- Elternurlaub im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 307 angegeben).
- Laufbahnunterbrechung für Beistand oder Pflege eines schwerkranken Familienmitglieds oder Verwandten (wurde vor dem 01.01.2005 mit Leistungscode 308 angegeben).

Für Arbeitnehmer in der Laufbahnunterbrechung muss eine neue Beschäftigungszeile erstellt werden (siehe 1.4.307). Ihre Abwesenheiten gehen aus der verringerten Anzahl der Stunden in der Zone „Durchschnittliche Anzahl der Wochenstunden des Arbeitnehmers“ hervor.

### CODE 301

- alle anderen Arbeitszeitangaben, für die ein von der Sozialversicherungspflicht befreiter Lohn bezahlt wird, mit Ausnahme derjenigen, die unter einem anderen Code angegeben werden.

Der Wert wird für die Leistungen verwendet, die durch eine Entschädigung gedeckt werden, die noch nicht mit einem anderen Leistungscode gemeldet wird. Es betrifft die Leistungen, die mit den Entschädigungen für freigestellte Überstunden der Festangestellten (Lohncode 401), den freigestellten zusätzlichen Gehältern der Lehrkräfte (Lohncodes 501, 502, 503 und 506) und den freigestellten Gehältern der freiwilligen Feuerwehr übereinstimmen (Lohncodes 541 und 542).

Der Code 301 wird nicht für die Leistungen angegeben, deren Entschädigung mit einem anderen Leistungscode angegeben wird und von der ein Zuschlag (mit einer anderen Unterwerfungsregelung) bezahlt wird. Zum Beispiel: Für die Nachtleistungen empfängt das Betreuungs- und Pflegepersonal einen freigestellten Zuschlag von 0,81 EUR pro Stunde; die Nachtleistungen werden bereits mit Leistungscode 1 gemeldet und werden kein zweites Mal mit dem Code 301 angegeben.

---

## VERGLEICHSTABELLEN DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND KODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN IN DER DMFAPPL

---

### 1.6.305

Neben den oben behandelten „normalen“ Codes ist gegebenenfalls auch eine Reihe von Daten mit einem Hinweiscode anzugeben.

Anhand dieser Hinweiscodes wissen die verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit, welche Informationen sie von den anderen Sektoren erhalten werden.

Die Verwendung dieser Codes vermeidet Lücken im Meldequartal und ist außerdem erforderlich, da das LSSPLV über den Code sehen kann, welche Tage/Stunden der Arbeitgeber bei der Berechnung der Beitragsermäßigungen berücksichtigt hat.

Die Meldung mit einem Hinweiscode erfolgt auf ähnliche Weise wie die Meldung der anderen Arbeitszeitangaben (d.h. also auch in Stunden und Tagen).

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

---

Die folgenden Hinweiscodes werden vorgesehen:

**Es handelt sich stets um Abwesenheiten, für die der Arbeit-geber keinen Lohn zahlt.**

Diese Hinweiscodes werden nur für Abwesenheiten verwendet, die nicht mit einem normalen Code mitgeteilt werden; jeder Typ der An- oder Abwesenheit darf nämlich nur mit einem Code angegeben werden.

### **CODE 50 (Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht und vorbeugender Urlaub)**

die Tage einer Arbeitsunterbrechung infolge eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist (ausgenommen Karenztag und die mit vollständigen Lohn/Gehalt gezahlten Tage) – **nur für Vertragspersonal**

die Abwesenheitstage im Rahmen einer zulässigen Arbeitswiederaufnahme nach einer Periode der völligen Arbeitsunterbrechung wegen eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist (Artikel 230 und 232 des Königlichen Erlasses vom 03.07.1996) – **nur für Vertragspersonal**

vorbeugender Urlaub = die Tage einer Arbeitsunterbrechung, wegen Kontakts mit einer Person, die mit einer ansteckenden Krankheit infiziert ist (Artikel 239, § 1 des Königlichen Erlasses vom 03.07.1996 zur Ausführung des Gesetzes über die obligatorische Versicherung für medizinische Pflege und Leistungen, koordiniert am 14.07.1994).

Abwesenheit nach dem ersten Jahr infolge eines Unfalls, der kein Arbeitsunfall ist, oder einer Krankheit, die keine Berufskrankheit ist – **nur für Vertragspersonal**

### **CODE 51 (Mutterschaftsschutz)**

Mutterschaftsurlaub/Vaterschaftsurlaub: die Ruhetage für die Mutterschaft (frühestens ab der siebten Woche vor dem vermutlichen Entbindungstermin bis acht Wochen nach der Entbindung; der Tag der Entbindung muss im Ruheurlaub nach der Geburt enthalten sein). Erfolgt die Entbindung nach dem vorgesehenen Termin, wird die Dauer des Ruheurlaubs vor der Geburt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin verlängert, ohne daß die Dauer des Urlaubs nach der Entbindung verringert wird. Hat die Arbeitnehmerin ihre Arbeitsleistungen tatsächlich weniger als sieben Wochen vor dem vermutlichen Entbindungstermin eingestellt, wird der Ruheurlaub nach der Geburt um eine Frist verlängert, die der Periode entspricht, während der sie ab der siebten Woche vor dem tatsächlichen Entbindungstermin weitergearbeitet hat (Artikel 39 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971). Beim Ableben oder der Aufnahme ins Krankenhaus der Mutter während des Schwangerschaftsurlaubs kann der Vater auf sein Verlangen Vaterschaftsurlaub nehmen, um das Kind zu betreuen (Artikel 39, Absatz 6 des Arbeitsgesetzes vom 16.3.1971 und Königlicher Erlasses vom 17.10.1994) – **nur für Vertragspersonal.**

schwängere Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt: die Tage der Arbeitsunterbrechung durch eine schwängere Arbeitnehmerin oder eine Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt, die entweder ihre Nachtarbeit oder wegen der Aussetzung gegenüber einem Risiko (außer dem Risiko einer Berufskrankheit) ihre normale Arbeit nicht fortsetzen kann und für die es außerdem nicht möglich ist, sie eine andere Arbeit ausführen zu lassen, die ihrem Zustand entspricht. Für die Arbeitnehmerin, die ihr Kind stillt, darf dieser Code aber nur bis fünf Monate nach der Entbindung verwendet werden (Artikel 42 bis 43bis des Arbeitsgesetzes vom 16.3.1971) – **nur für Vertragspersonal.**

**Stillpausen:** Aussetzung der Arbeitsleistungen für zwei halbe Stunden oder eine Stunde je vollen Arbeitstag, zum Stillen oder zum Abpumpen der Muttermilch, bis zu sieben Monate nach der Geburt des Kindes (Artikel 116bis des koordinierten Gesetzes vom 14.07.1994) – **nur für Vertragspersonal.**

### **CODE 52 (Vaterschaftsurlaub oder Adoptionsurlaub)**

alle von der Krankenversicherung gezahlten Tage nach den drei durch den Arbeitgeber gezahlten Tagen (Gesetz vom 10.08.2001 und Königlicher Erlass vom 11.06.2002)- **nur für Vertragspersonal**

### **CODE 60 (Arbeitsunfall)**

Tage wegen eines Arbeitsunfalls für Arbeitnehmer, die unter die Arbeitsunfallregelung des Privatsektors fallen, geregelt durch das Gesetz vom 10.4.1971 über Arbeitsunfälle (nur für Ärzte in der Facharztausbildung, Tageseltern, Künstler oder für Arbeitnehmer einer gemeindeübergreifenden Versorgungseinrichtung ohne fest ernanntes Personal)

### **CODE 61 (Berufskrankheit)**

Tage der Berufskrankheit für Arbeitnehmer, die unter die Berufskrankheitsregelung des Privatsektors fallen, geregelt durch die koordinierten Gesetze vom 03.06.1970 über die Entschädigung von Berufskrankheiten (nur für Tageseltern oder Künstler)

### **CODE 70 (vorübergehende Arbeitslosigkeit mit Ausnahme der Codes 71 und 72)**

#### **CODE 71 (Kurzarbeit)**

die (halben) Tage, an denen keine Arbeitsleistungen wegen Arbeitsmangels aus wirtschaftlichen Gründen erbracht werden (Artikel 51 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge).

#### **CODE 72 (vorübergehende Arbeitslosigkeit wegen schlechten Wetters)**

die Tage einer Arbeitsunterbrechung wegen schlechten Wetters (Artikel 50 des Gesetzes vom 03.07.1978 über die Arbeitsverträge)

#### **CODE 73 (Jugendurlaubstage)**

zusätzliche Urlaubstage für jugendliche Arbeitnehmer (Gesetz vom 28.06.1971 – Artikel 5)

#### **CODE 74 (nicht erbrachte Leistungen durch zugelassene Tageseltern)**

fiktive Anzahl von Stunden, die mit den vorgesehenen, aber nicht erbrachten Leistungen einer Tagesmutter/eines Tagesvaters übereinstimmen, aufgrund der Abwesenheit von Kindern, die normalerweise betreut worden wären, die jedoch durch Umstände, auf die der Tagesvater/die Tagesmutter keinen Einfluß hat, nicht erschienen sind (Art. 3, 9° und Art. 27bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969)

Die Abwesenheitstage, infolge einer reglementierten Laufbahnunterbrechung werden nicht unter einem Hinweiscode angegeben, weil diese Angabe bereits auf dem Niveau der Beschäftigungszeile mitgeteilt wurde (siehe oben).



*TITEL 7*

**DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN  
FIRMENWAGEN**

**K A P I T E L 1**

---

**DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN  
FIRMENWAGEN**

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

**DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN**

1.7.101

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>	<b>Meldung DMFAPPL</b>
<b>Dienstantrittscodes</b>		
Beginn Praktikum bis zur festen Einstellung	001	/
Beginn Vertrag auf bestimmte Zeit	003	/
Beginn Vertrag auf unbestimmte Zeit	004	/
Beginn Beschäftigung in fester Anstellung	005	/
<b>Dienstaustrittscodes</b>		
Ende Praktikum bis zur festen Einstellung	050	/
Übertariflich gezahlte Pension	051	/
Frühpension	052	/
Frühpension wegen Krankheit	053	/
Ende Vertrag auf bestimmte Zeit	054	/
Entlassung bewilligt	055	/
entlassen	056	/
verstorben	057	/
<b>Arbeitgeber zahlt Lohn/Gehalt und Sozialversicherungsbeiträge – keine Krankheit</b>		
tatsächlich geleistete Arbeit	101	1
Samstag, Sonntag oder Ersatztag	102	/
gesetzlicher Feiertag oder Ersatztag	103	1
nicht gesetzlicher Urlaubstag	104	1
gesetzlicher Urlaub	105	1
außerordentlicher Urlaub	106	1
außerordentlicher Urlaub wegen höherer Gewalt durch Krankheit/Unfall einer einwohnenden Person	107	1
kontingentierter Urlaub (Statut Flämische Gemeinschaft)	108	1
Schwangerschafts- oder Vaterschafts- urlaub (Festangestellte)	113	1
Betreuungsurlaub wegen Adoption oder Pflegevormundschaft	114	1
Urlaub wegen Schwangerschaft oder Stillzeit (Festangestellte)	116	1
Vaterschaftsurlaub/Adoptionsurlaub	117	1

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>	<b>Meldung DMFAPPL</b>
Wiedereinziehung in die Armee	120	1
Abwesenheit wegen Leistungen beim Zivilschutzkorps	121	1
Abwesenheit wegen Erfüllung von Bürgerpflichten	122	1
Urlaub wegen politischen Mandats	123	1
Verfügbarkeit – ohne Anstellung	151	1
Verfügbarkeit wegen Amtsenthebung im Interesse des Dienstes	152	1
Delegiertes Personalmitglied	161	1
Delegierter bei anerkannter Gewerk- schaft	162	1
Bildungsurlaub	175	1
Urlaub vor Pensionierung	180	1
Arbeitszeitverkürzung – Pflegepersonal – Laufbahnende	185	1
Aussetzung mit Lohnbehalt	190	1
vergütete Abwesenheit wegen Ausbildung – Krankenpfleger	198	1
andere vergütete Arten der Dienstfreistellung und Abwesenheit	199	1
<b>Krankheit/Unfall – Arbeitgeber zahlt Lohn/Gehalt und Sozialversicherungs- beiträge</b>		
Krankheitsperiode mit voller Lohn- /Gehaltsfortzahlung	110	1
Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeits(wege)unfall	111	1
Arbeitsunfähigkeit wegen Berufskrank- heit oder Beseitigung Gefährdung durch Berufskrankheit	112	1
Krankheit – Samstag, Sonntag und Feiertag	115	/
Verfügbarkeit wegen Krankheit (Festangestellte)	150	1
Urlaub – verringerte Leistungen wegen Krankheit (Festangestellte)	153	1
<b>Krankheit/Unfall – Arbeitgeber zahlt keinen sozialversicherungspflichtigen Lohn/kein sozialversicherungspflichtiges Gehalt</b>		

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>	<b>Meldung DMFAPPL</b>
Unfall/Krankheit (erste 12 Monate) (Vertragspersonal)	210	50
Karenztag (Vertragshandarbeiter)	211	23
Krankheit/Unfall (2. Woche Hand- arbeiter)	212	10
Krankheit/Unfall (2. Woche Geistes- arbeiter)	216	10
teilweise Arbeitsunfähigkeit Unfall/Krankheit (Vertragspersonal)	220	50
völlige Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall (Regelung Privatsektor)	221	60
teilweise Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall (Regelung Privatsektor)	231	60
Abwesenheit nach dem 1. Jahr wegen Krankheit oder Unfall (Vertrags- personal)	350	50
<b>andere Tage Arbeitsunterbrechung/Abwesenheit, für die der Arbeitgeber keinen Lohn/kein Gehalt und keine Sozialversicherungsbeiträge zahlt</b>		
Mutterschaftsurlaub/Vaterschaftsurlaub (Vertragspersonal)	241	51
Vaterschaftsurlaub/Adoptionsurlaub (Vertragspersonal)	242	52
schwängere Arbeitnehmerin (Vertrags- personal)	245	51
prophylaktischer Urlaub	248	50
zusätzliche Urlaubstage für jugendliche Arbeitnehmer	250	73
wirtschaftliche Arbeitslosigkeit	251	71
anerkannter Streik	255	21
Aussperrung	257	21
fiktive Stunden Urlaub mit sozialen Rechten (Tageseltern)	260	24
staatsbürgerliche Verpflichtungen und bürgerliche Aufträge	267	10
zwischenzeitliche Funktion Arbeits- gericht	270	10
Ausübung von Gewerkschaftsauftrag	272	22
fiktive Stunden für vorgesehene, jedoch nicht erbrachte Leistungen von Tageseltern	274	74

## DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>	<b>Meldung DMFAPPL</b>
Urlaub aus zwingenden Gründen	280	24
soziale Beförderung	286	13
schlechtes Wetter	289	72
wöchentlicher Abwesenheitstag wegen freiwilliger Viertageswoche	290	/
Tage Abwesenheit vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst auf Halbtagsbasis (Festangestellte)	291	/
Samstag oder Sonntag während Abwesenheitsperiode	301	/
völlige Laufbahnunterbrechung	302	/
teilweise Laufbahnunterbrechung	303	/
Urlaub – verringerte Leistungen aus familiären oder sozialen Gründen	304	30
Urlaub – verringerte Leistungen aus persönlichen Gründen	305	30
Laufbahnunterbrechung – Betreuung von Todkranken	306	/
Elternurlaub im Rahmen der Unterbrechung der Berufslaufbahn	307	/
Laufbahnunterbrechung – Unterstützung oder Versorgung kranker Familienmitglieder oder Angehöriger	308	/
Elternurlaub	310	30
unbezahlter Urlaub aus zwingenden Gründen	311	30
außerordentlicher Urlaub zwecks Praktikum in Behörde oder Unterricht	312	30
außerordentlicher Urlaub – Kandidatur bei Wahlen	313	30
außerordentlicher Urlaub – befristetes Amt im Unterrichtswesen	314	30
Abwesenheit von langer Dauer aus persönlichen Gründen	315	30
Abwesenheit von langer Dauer aus familiären Gründen	318	30
Urlaub – Auftrag von allgemeinem Interesse	319	30

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

<b>TABELLE 1</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>	<b>Meldung DMFAPPL</b>
Urlaub – Amt bei Ministerkabinett, politischer Partei, ständiger Gewerk- schaftsdel.	320	30
Freiheitsberaubung oder Internierung	321	30
Aussetzung mit Lohnabzug	322	30
unberechtigte Abwesenheit	323	30
unbezahlter Urlaub	324	30
unbezahlter Urlaub – politisches Mandat	325	25
nicht geleistete Tage aus vertraglichen Gründen	398	/
sonstige Arten unbezahlter Abwesen- heit	399	30

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>DMFAPPL-Meldung</b>	<b>LSSPLV- Meldung vor dem 01.01.2005</b>
alle Arbeitszeitangaben, die durch Lohn mit LSSPLV-Beiträgen gedeckt sind	1	101,103,104,10 5,106,107 108,113,114,11 6,117,120 121,122,123,11 0,111,112,150,1 51,152,153,161, 162,175,180,18 5,190,198,199
garantierter Lohn in der zweiten Woche, Feiertage und Ersatztage in der Periode der vorübergehenden Arbeitslosigkeit, Funktion eines Sozial- richters	10	212,216,267,27 0
Arbeitsunfähigkeit mit Ausgleich	11	/
soziale Beförderung	13	286
Tage mit Streik/Aussperrung	21	255,257
Gewerkschaftsauftrag	22	272
Karenztag	23	211
Urlaub aus zwingenden Gründen ohne Lohnfortzahlung	24	260, 280

<b>TABELLE 2</b>		
<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>DMFAPPL-Meldung</b>	<b>LSSPLV-Meldung vor dem 01.01.2005</b>
Bürgerpflichten ohne Lohnfortzahlung, öffentliches Mandat	25	325
Arbeitszeitangaben, für die der Arbeitgeber keinen Lohn oder keine Entschädigung bezahlt, mit Ausnahme derjenigen, die unter einem anderen Code angegeben werden.	30	304,305,310,311,312,313,314,315,318,319,320,321,322,323,324,398,399
Krankheit (Krankheit oder Unfall nach Gemeinrecht und prophylaktischer Urlaub)	50	210,220,248,350
Mutterschaftsschutz	51	241,245
Vaterschaftsurlaub oder Adoptionsurlaub	52	242
Arbeitsunfall	60	221, 222
Berufskrankheit	61	/
wirtschaftliche Arbeitslosigkeit	71	251
vorübergehende Arbeitslosigkeit wegen schlechten Wetters	72	289
Jugendurlaubstage	73	250
nicht erbrachte Leistungen der zugelassenen Tageseltern wegen der Abwesenheit von Kindern, aus Gründen, die die Tageseltern nicht zu vertreten haben	74	274



## **TITEL 8**

# **MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEKOPPELT IST**

## **K A P I T E L 1**

---

### **MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEKOPPELT IST**

#### **MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEKOPPELT IST**

---

#### *1.8.101*

Als Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines Firmenwagens zu persönlichen Zwecken oder für den Verkehr zwischen Wohnort und Ort des Arbeitsplatzes werden ab dem 01.01.2005 nicht mehr 33 % des tatsächlichen Vorteils des Arbeitnehmers fällig. Statt dessen gilt eine Monatspauschale je Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber direkt oder indirekt ein Fahrzeug zur Verfügung stellt.

In der DMFAPPL müssen die Kennzeichen aller betreffenden Fahrzeuge angegeben werden.

Der Betrag der Solidaritätsbeiträge muss im Block „Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gebunden ist“ angegeben werden.



K A P I T E L 2

---

DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE PENSIONEN

DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE PENSIONEN

---

1.8.201

Alle Beiträge (sowohl die normalen als auch die besonderen Beiträge) werden grundsätzlich auf dem Niveau des Arbeitnehmers berechnet. Dies gilt aber nicht für:

den Sonderbeitrag von 8,86 % auf die Einzahlungen von Arbeitgebern zur Bildung einer übertariflichen Pension (Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 851)\* Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer mit dem Zahlungscode 790 angegeben werden (Einzahlungen für übertarifliche Pension).

o der zugunsten der **Arbeitnehmer** gezahlt wird, **die nicht mehr im Dienst sind**;  
o der in Form einer nicht individualisierbaren Gruppenversicherung eingezahlt wird;  
der Beitrag, der auf das (doppelte) Urlaubsgeld der geschützten lokalen Mandatsträger und der **Arbeitnehmer** gezahlt wird, **die nicht mehr im Dienst sind** (Arbeitnehmerkennzahlen Beiträge 870 und 871)\*\* Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer mit dem Zahlungscode 310, 312, 314, 316, 349 oder 350 angegeben werden (doppeltes Urlaubsgeld). :

den Solidaritätsbeitrag für einen zur Verfügung gestellten Firmenwagen (Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 862)

Die **Entschädigungen** für die Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind **werden** in Kombination mit der Arbeitgeberkategorie 959 **angegeben** (Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind). Das LSSPLV bittet, diese Entschädigungen möglichst wenig mit einem Block „Beitrag, der nicht an eine natürliche Person gekoppelt ist“ anzugeben. Diese Entschädigungen können nämlich auch mit einer regulierenden Meldung im letzten Quartal gemeldet werden, in dem der Arbeitnehmer im Dienst war, mit einer Arbeitgeberkategorie zwischen 951 und 958. Das LSSPLV bevorzugt diese letzte Meldeweise.

\*Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer mit dem Zahlungscode 790 angegeben werden (Einzahlungen für übertarifliche Pension).

\*\*Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, müssen diese Entschädigungen einzeln pro Arbeitnehmer mit dem Zahlungscode 310, 312, 314, 316, 349 oder 350 angegeben werden (doppeltes Urlaubsgeld).



K A P I T E L 3

---

**BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD**

**BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD**

---

*1.8.301*

Auf die Zahlungen eines Arbeitgebers zur Finanzierung eines übertariflichen Rentenvorteils für seine Arbeitnehmer, die er zusätzlich zur gesetzlichen Rente an seine ehemaligen Arbeitnehmer überweist, wird ein besonderer Arbeitgeberanteil in Höhe von 8,86 % fällig.

Dies muss nicht für jeden ehemaligen Arbeitnehmer separat angegeben werden. Es reicht, die Summe der im Quartal gewährten Vorteile anzugeben und darauf 8,86 % zu berechnen.

Die Gebühr, die ein Arbeitgeber für eine nicht individualisierbare Gruppenversicherung bezahlt, kann im Block „nicht an eine natürliche Person gekoppelter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 851 angegeben werden.



K A P I T E L 4

---

**AUF EINEN FIRMENWAGEN GESCHULDETER  
SOLIDARITÄTSBEITRAG**

AUF EINEN FIRMENWAGEN GESCHULDETER  
SOLIDARITÄTSBEITRAG

---

*1.8.401* Der Betrag des gesetzlichen doppelten Urlaubsgeldes **und die Kopernikus-Prämie für die Arbeitnehmer, die nicht mehr im Dienst sind**, muss global mit der Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 870 angegeben werden.

Das doppelte Urlaubsgeld für die geschützten Mandatsträger wird gleichfalls global mit der Arbeitnehmerkennzahl Beiträge 871 angegeben.

Sie müssen den Gesamtbetrag des im Quartal gezahlten doppelten Urlaubsgeldes angeben und darauf global die Einbehaltung in Höhe von 13,07 % berechnen.



## TITEL 9

# BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN

## K A P I T E L 1

---

### ALLGEMEINES

#### ALLGEMEINES

---

*1.9.101*

Dieser Solidaritätsbeitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, die einen ganzen Monat direkt oder indirekt über ein Fahrzeug verfügen konnten. Der gesamte geschuldete Betrag wird global pro Arbeitgeber angegeben und entspricht der Summe der monatlichen Pauschalbeiträge, die für alle Arbeitnehmer geschuldet werden, sowohl für die noch beschäftigten als auch die ausgeschiedenen. Der Solidaritätsbeitrag für einen Firmenwagen wird mit der Arbeitnehmerkennzahl Beitrag 862 angegeben.

Für die Arbeitnehmer, die noch im Dienst sind, muss unter dem Lohncode 770 (siehe oben) der Vorteil angegeben werden, der gemäß den Steuerprinzipien berechnet wurde. Diese Angabe wird von bestimmten Sozialversicherungsanstalten verwendet, die soziale Leistungen zahlen. Selbstverständlich müssen auf diesen Vorteil keine 33 % erhoben werden.



K A P I T E L 2

---

TABELLE MIT CODES

TABELLE MIT CODES

---

1.9.201

In der Meldung vor dem 01.01.2005 wurden den Lokal- und Provinzverwaltungen für Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Beitragsermäßigung zunächst die vollen Sozialversicherungsbeiträge in Rechnung gestellt und danach wurde die Beitragsermäßigung durch das LSSPLV zurückerstattet.

In der DMFAPPL berechnet das LSSPLV den korrekten Betrag der Beiträge anhand des Ermäßigungs-codes, den Sie in der Meldung angeben. Ab dem 01.01.2005 zahlen die Lokal- und Provinzverwaltungen sofort den korrekten Betrag für die Sozialversicherungsbeiträge. Anhand der Daten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, des Fonds für Berufskrankheiten oder des Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung prüft das LSSPLV die Meldungen danach auf ihre Richtigkeit.

Die Daten, die sich auf Beitragsermäßigungen beziehen, werden in einem gesonderten Funktionsblock des Glossars angegeben. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die pauschale Beitragsermäßigung pro Quartal im Rahmen der „Soziale Maribel“-Maßnahme. Diese Beitragsermäßigung wird automatisch anhand des NACE-Codes berechnet.

Wie im Folgenden detailliert erläutert, sind die meisten Ermäßigungen pro Beschäftigungszeile zu berechnen. Dies bedeutet: Wenn Sie für einen Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungszeilen verwenden müssen (z. B. weil er im Laufe des Quartals in eine andere Arbeitsregelung wechselt) und dieser Arbeitnehmer Anspruch auf eine bestimmte Ermäßigung hat, müssen Sie die Ermäßigungscodes pro Beschäftigungszeile einzeln in der Meldung angeben. Es werden keine Gesamtsummen pro Arbeitnehmer oder für alle Arbeitnehmer gemeinsam angegeben.



## **TITEL 10**

# **STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD**

## **K A P I T E L 1**

---

### **STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD**

#### **STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD**

---

*1.10.101*

In der DMFAPPL ist ein Code aus 4 Ziffern für die Berechnung der Beitragsermäßigungen anzugeben. Die Liste der Codes finden Sie in der strukturierten Anlage 33.

Für die folgenden Arbeitnehmer kann ein Ermäßigungscode verwendet werden:

- Arbeitnehmer mit einer Arbeitsprämie: code 0001
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung Umstrukturierung: Codes 0600 und 3600
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung Langzeitarbeitslose:
  - abgeschlossen vor dem 01.01.2004
  - Beschäftigungsplan : Code 1105 oder 1106
  - Activa-Plan: Code 1111 oder 1112
  - Berufsumschulungsprogramm: Code 1111 oder 1112
  - Activa-Plan – Prävention und Sicherheitspolitik: Code 8100
  
  - abgeschlossen nach dem 01.01.2004
  - Activa-Plan, jünger als 45 Jahre: Code 3200, 3201, 3202 oder 3203
  - Activa-Plan, mindestens 45 Jahre: Code 3210 oder 3211
  - Berufsumschulungsprogramm: Code 3220, 3221, 3230 oder 3231
  - Activa-Plan - Prävention und Sicherheitspolitik: Code 8200 oder 8210
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung junge Arbeitnehmer
  - § Erste Stelle vor dem 01.01.2004: Code 1201
  - § Kombiniertes Arbeits-Ausbildungsvertrag vor dem 01.01.2004: Code 1211
  - § Erste Stelle nach dem 01.01.2004: Code 3410
  - § Jugendlicher bis 31.12. des Jahres, in dem der Jugendliche 18 wird: Code 3430
- Arbeitnehmer mit Zielgruppenermäßigung SINE: Code 3240, 3241 oder 3250
- Künstler: Code 1531

## EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)

- zugelassene Tageseltern: Code 1521.

Der folgenden Tabelle können Sie entnehmen,

- ob in der DMFAPPL die Ermäßigung auf dem Niveau von jeder einzelnen Beschäftigungszeile oder global für alle Leistungen des Arbeitnehmers berechnet werden muss;
- ob das Anfangsdatum der Ermäßigung anzugeben ist;
- ob der Betrag der beantragten Ermäßigung zu beantragen ist;
- ob ein Arbeitnehmerkategoriecode vor dem 01.01.2005 durch einen Ermäßigungscode ersetzt wurde.

welchen Code das Landesamt für Arbeitsbeschaffung auf der Arbeitskarte des Arbeitnehmers angibt.

BESCHREIBUNG	DMFAPPL				ARBEITNEHMERKATEGORIECODE vor dem 01.01.2005	Codes des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung
	Ermäßigungscode	Niveau	Beginndatum	Betrag		
	0001	Arbeitnehmerzeile	-	Obligatorisch		
Ermäßigung der persönlichen Beiträge im Rahmen von Umstrukturierungen	0600	Arbeitnehmerzeile	X	Obligatorisch	173, 174 373, 374	
Übergangsperiode – Beschäftigungsplan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Arbeitssuchender, Bedingung von 12 Monaten (> 45 Jahre)	1105	Beschäftigung	X	Option	191, 192 291, 292 254, 259	
Übergangsperiode – Beschäftigungsplan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Arbeitssuchender, Bedingung von 24 Monaten (> 45 Jahre)	1106	Beschäftigung	X	Option	191, 192 291, 292 254, 259	
Übergangsperiode – Activa-Plan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen – 75 %	1111	Beschäftigung	X	Option	193, 194, 197, 198 293, 294 297, 298 237, 239	
Übergangsperiode – Activa-Plan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen – 100 %	1112	Beschäftigung	X	Option	193, 194, 197, 198 293, 294 297, 298 237, 239	
Übergangsperiode - Erstbeschäftigungsvertrag abgeschlossen vor dem 01.01.2004	1201	Beschäftigung	X	Option	130, 172 230, 272	
Übergangsperiode -Ermäßigung Königlicher Erlass Nr. 495, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 (kombinierter Arbeits-/Ausbildungsvertrag)	1211	Beschäftigung	X	Option	140, 240	
Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags für zugelassene Tageseltern	1521	Beschäftigung	-	Option	761, 762, 763	

## STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD

BESCHREIBUNG	DMFAPPL				ARBEITNEHMER-KATEGORIECODE vor dem 01.01.2005	Codes des Landesamtes für Arbeitsbeschäftigung
	Ermäßigungs-code	Niveau	Beginn-datum	Betrag		
Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrags für Künstler	1531	Beschäftigung	-	Option	731	
Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten oder 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten nach der Schließung eines Unternehmens	3200	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	C 1 C 2 C 11
Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre -624 Tage in einer Periode von 36 Monaten	3201	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	C 3 C 4
Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 936 Tage in einer Periode von 54 Monaten	3202	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	C 5 C 6
Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre – 1560 Tage in einer Periode von 90 Monaten	3203	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	C 7 C 8
Langzeitarbeitsloser, jünger als 45 Jahre -156 Tage in einer Periode von 9 Monaten	3210	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	D 1 D 2 D 9
Langzeitarbeitsloser, mindestens 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 27 Monaten	3211	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239 199, 299	D 3 D 4 D 5 D 6
Berufsumschulungsprogramm – jünger als 25 Jahre, gering qualifiziert und mindestens 9 Monate Leistung oder jünger als 45 Jahre und mindestens 12 Monate Leistung	3220	Beschäftigung	-	Option	193, 194 293, 294 255, 260	
Berufsumschulungsprogramm – jünger als 45 Jahre – mindestens 24 Monate Leistung	3221	Beschäftigung	-	Option	193, 194 293, 294 255, 260	
Berufsumschulungsprogramm – mindestens 45 Jahre – mindestens 12 Monate Leistung	3230	Beschäftigung	-	Option	193, 194 293, 294 255, 260	

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

BESCHREIBUNG	DMFAPPL				ARBEITNE- HMER- KATEGORI ECCODE vor dem 01.01.2005	Codes des Landes- amtes für Arbeits- beschäfti- gung
	Ermäßi- gungs- code	Niveau	Begin- n- datum	Betrag		
Berufsumschulungsprogramm – mindestens 45 Jahre – mindestens 24 Monate Leistung	3 2 3 1	Beschäftigung	-	Option	193, 194 293, 294 255, 260	
SINE – jünger als 45 Jahre – 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten oder 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten	3 2 4 0	Beschäftigung	-	Option	170, 171 370, 371	
SINE – jünger als 45 Jahre – 624 Tage in einer Periode von 36 Monaten oder 312 Tage in einer Periode von 18 Monaten	3 2 4 1	Beschäftigung	-	Option	170, 171 370, 371	
SINE – mindestens 45 Jahre – 156 Tage in einer Periode von 9 Monaten	3 2 5 0	Beschäftigung	-	Option	170, 171 370, 371	
Junger Arbeitnehmer: Erstbeschäftigungsvertrag und gering qualifiziert	3 4 1 0	Beschäftigung	X	Option	130, 172 230, 272	
Junger Arbeitnehmer: bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Jugendliche 18 wird	3 4 3 0	Beschäftigung	-	Option	147, 148 247, 248	
Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge bei Umstrukturierung	3 6 0 0	Beschäftigung	-	Option	173, 174 373, 374	
Activa-Plan, abgeschlossen vor dem 01.01.2004 – Beschäftigungsförderung von Langzeitarbeitslosen - Prävention und Sicherheitspolitik – 100 %	8 1 0 0	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239	
Activa-Plan – Langzeitarbeitsloser – jünger als 45 Jahre – Prävention und Sicherheit	8 2 0 0	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239	C 9 C 10
Activa-Plan – Langzeitarbeitsloser – mindestens 45 Jahre – Prävention und Sicherheit	8 2 1 0	Beschäftigung	X	Option	197, 198 297, 298 237, 239	D 7 D 8

Für die Codes 1201 und 3410 (Erstbeschäftigungsverträge) und 1211 (Königlicher Erlass Nr. 495), 3220, 3221, 3230 und 3231 (Berufsumschulungsprogramme) 3240, 3241 und 3350 (SINE), wird die Ermäßigung nicht gewährt, wenn für denselben Arbeitnehmer nicht gleichfalls der erforderliche Code in der Zone „Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung“ auf dem Niveau der Beschäftigungs-zeile angegeben wird (= Codes 1,2,10,11,12,13,14,15,16,17 oder 18).

## TITEL 11

# BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER

## K A P I T E L 1

---

### BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER

#### BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER

---

#### 1.11.101

In der DMFAPPL ist ein gesonderter Funktionsblock für Studenten vorgesehen, für die nicht die normalen Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, sondern der Solidaritätszuschlag von 7,5 % **oder 12,5 %**. Es betrifft die Studenten, **deren Beschäftigungsdauer in einem Kalenderjahr 46 Tage nicht überschreitet, wobei diese Tage wie folgt verteilt sind:**

- maximal 23 Arbeitstage im Laufe der Monate Juli, August und September
- maximal 23 Arbeitstage in der Periode der nicht obligatorischen Anwesenheit in den Bildungsanstalten in den anderen Monaten des Jahres.

~~die in den Monaten Juli, August und September höchstens 23 Tage arbeiten.~~ Für die Studenten muss keine Beschäftigungszeile mit einer Zahlungs- oder Leistungszeile erstellt werden.

Eine umfassende Behandlung dieses Solidaritätszuschlags und der Voraussetzungen, die Studenten erfüllen müssen, um keine normalen Beiträge zahlen zu müssen, finden Sie in der ~~Allgemeinen Anweisungen für die Lokal- und Provinzverwaltungen und der~~ Mitteilung ~~2005/12-2003/12~~.

Neben den Angaben zur Identifikation dieser Personen als Arbeitnehmer müssen Sie für sie nur die folgenden Angaben mitteilen.

#### LOHN/GEHALT

Der Betrag des Bruttolohns/-gehalts, den/das der Student empfängt.

#### BEITRAG

Der Solidaritätsbeitrag (= 7,5 % des Lohns **in den Monaten Juli, August und September, und 12,5 % des Lohns in den anderen Monaten des Jahres**).

#### ANZAHL TAGE

Die Anzahl der Tage, an denen der Student während seines Studentenvertrags gearbeitet hat.

**Das Anfangs- und Enddatum des Arbeitsvertrags müssen nicht angegeben werden. Da**

**EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE  
LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)**

---

*für Studenten auch eine direkte Beschäftigungsmeldung (DIMONA) erfolgen muß, sind diese Termine bekannt, sobald der Student den Dienst antritt.*

## TITEL 12

# INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

## K A P I T E L 1

---

### INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

#### INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

---

1.12.101

Diese Beiträge haben zum Ziel, Personen, die unter bestimmten Bedingungen aus dem öffentlichen Sektor entlassen werden und die für diese Beschäftigung betreffend Arbeitslosigkeit und Krankengeld nicht sozialversichert waren, an diesen Systemen trotzdem teilnehmen zu lassen.

Eine umfassende Behandlung dieser Maßnahmen finden Sie in den Allgemeinen Anweisungen für Lokal- und Provinzverwaltungen.

Da die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen, daß für Arbeitslosigkeit und Krankenversicherung andere Bezugsperioden gelten und andere Beiträge geschuldet werden, werden diese Beiträge auf zwei verschiedenen Beschäftigungszeilen angegeben.

Neben den Angaben zur Identifikation dieser Personen müssen Sie für sie folgende Angaben mitteilen.

Ein **Code**, der – auf Niveau der Beschäftigungszeile – angibt, welches Sozialversicherungssystem Anwendung finden soll:

671 = Krankenversicherung

672 = Arbeitslosigkeit.

Der **Referenzbruttolohn** des Arbeitnehmers in der Periode, für die die Anwendung des Sozialversicherungssystems verlangt wird. Dieser wird auf der Basis des letzten Aktivgehalts des Interessenten berechnet, und, falls erforderlich, auf der Basis eines Gehalts umgerechnet, das mit einer Vollzeitstelle übereinstimmt.

Die **Beitragssumme**, die auf den Referenzbruttolohn fällig wird.

**Anzahl der Tage** (in einer 6-Tage-Regelung pro Woche), für die die Anwendung des Sozialversicherungssystems verlangt wird.

Das **Anfangs- und Enddatum der Referenzperiode** (separat für beide Risiken, da sich die Referenzperioden unterscheiden).



K A P I T E L 2

---

INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

---

SOZIALE MARIBEL LSSPLV

---

*1.12.201*

Neben den allgemeinen Parametern der Arbeitnehmerzeile und der Beschäftigungszeile, die durch mehrere Sozialversicherungsanstalten verwendet werden, sind die Informationen in diesem Block nur für das LSSPLV bestimmt. **Diese Angaben werden nicht in die Meldung von Sozialrisiken (MSR) aufgenommen.** Sie gestatten es dem LSSPLV, die finanziellen Beiträge im Rahmen der „Soziale Maribel“-Maßnahme zu kontrollieren **oder das Recht auf Kindergeld bei Abwesenheit infolge der Krankheit eines fest ernannten Arbeitnehmers zu bestimmen.**



K A P I T E L 3

---

INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND

KRANKHEITSPERIODE EINES FEST ERNANNTEN  
PERSONALMITGLIEDS

---

1.12.301

Diese Angabe gibt an, dass der Arbeitnehmer im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme angeworben wurde, eine Ausbildung zum Pfleger besucht, die durch die „Soziale Maribel“-Maßnahme finanziert wird, oder den Arbeitnehmer vertritt, der diese Ausbildung besucht.

1 = Arbeitnehmer, der als logistischer Assistent im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme eingestellt wird (Krankenhäuser und psychiatrische Pflegeheime);

2 = Arbeitnehmer, der im Rahmen der „soziale Maribel“-Maßnahme eingestellt wird (kein logistischer Assistent).

3 = vertraglich oder satzungsgemäß eingestellter Arbeitnehmer, der eine Ausbildung zum Pfleger besucht und mit Lohnfortzahlung vom Arbeitsplatz abwesend ist, da er im Rahmen des Vollzeitunterrichts oder des Unterrichts zur sozialen Förderung eine Ausbildung zum diplomierten oder graduierten Pfleger besucht

4 = Kombination von 1 und 3

5 = Kombination von 2 und 3

6 = Vertragspersonal, angeworben als Vertretung für Personalmitglieder, die eine Ausbildung zum diplomierten oder graduierten Pfleger absolvieren.



## TITEL 13

### ERKLÄRENDE WORTLISTE

#### K A P I T E L 1

---

#### ERKLÄRENDE WORTLISTE

#### ERKLÄRENDE WORTLISTE

---

*1.13.101*

Wenn der Kindergeldberechtigte ein fest ernanntes Personalmitglied ist, das wegen Krankheit mehr als sechs Monate abwesend ist, erhält das Kind, das das betreffende Recht begründet hat, ein erhöhtes Kindergeld ab dem siebten Monat. Dieser Vorteil gilt unabhängig davon, ob das statutarische Personalmitglied seinen Krankheitskredit verwendet oder disponibel ist.

In dieser Zone wird das Datum angegeben, ab dem das fest ernannte Personalmitglied mehr als sechs Monate wegen Krankheit abwesend ist. Das auszufüllende Datum ist nicht der erste Krankheitstag, sondern der erste Tag nach der sechsmonatigen Abwesenheit wegen Krankheit.



# INHALTSVERZEICHNIS

Seite  
(Pro Teil)

<b>ERSTE TEIL</b>	<b>1</b>
<b>EITLINIEN ZUM AUSFÜLLEN DER MULTIFUNKTIONELLEN MELDUNG FÜR DIE LOKAL- UND PROVINZ-VERWALTUNGEN (DMFAPPL)</b>	<b>1</b>
<b>TITEL 1</b>	<b>3</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>KAPITEL 1</b>	<b>3</b>
<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
EINLEITUNG	3
<b>TITEL 2</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005</b>	<b>5</b>
<b>KAPITEL 1</b>	<b>5</b>
<b>ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL</b>	<b>5</b>
ALLGEMEINE PRINZIPIEN DER DMFAPPL	5
<b>KAPITEL 2</b>	<b>7</b>
<b>KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005</b>	<b>7</b>
KONZEPT DER DMFAPPL UND VERGLEICH MIT DER LSSPLV-MELDUNG VOR 2005	7
<b>TITEL 3</b>	<b>9</b>
<b>DER ARBEITGEBER</b>	<b>9</b>
<b>KAPITEL 1</b>	<b>9</b>
<b>DER ARBEITGEBER</b>	<b>9</b>
DER ARBEITGEBER	9
<b>TITEL 4</b>	<b>11</b>
<b>DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN</b>	<b>11</b>
<b>KAPITEL 1</b>	<b>11</b>
<b>DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN</b>	<b>11</b>
DIE ARBEITNEHMERZEILE UND DIE BESCHÄFTIGUNGSZEILEN	11
<b>KAPITEL 2</b>	<b>13</b>
<b>DIE ARBEITNEHMERZEILE</b>	<b>13</b>

DIE ARBEITNEHMERZEILE _____	13
DIE ARBEITGEBERKATEGORIE _____	13
DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL _____	14
DIE ARBEITNEHMERKENNZAHL BEITRÄGE _____	32
ANFANGS- UND ENDDATUM DES QUARTALS _____	34
DER BEGRIFF GRENZGÄNGER _____	34
ID-NUMMER DER LOKALEN EINHEIT _____	34
<b>KAPITEL 3 _____</b>	<b>35</b>
<b>DIE BESCHÄFTIGUNGSLINIE _____</b>	<b>35</b>
DIE BESCHÄFTIGUNGSLINIE _____	35
BEGINN- UND ENDDATUM DER BESCHÄFTIGUNGSZEILE _____	35
DREI WICHTIGE BEMERKUNGEN _____	36
ANZAHL DER WOCHENTAGE DER ARBEITSREGELUNG _____	37
DURCHSCHNITTliche ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON _____	39
TYP DES ARBEITSVERTRAGS _____	39
MASSNAHME ZUR NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT _____	40
ARBEITSWIEDERAUFNAHME NACH EINER ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ERLAUBNIS DES ZUSTÄNDIGEN ARZTES _____	41
MASSNAHMEN ZUR BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG _____	42
STATUT _____	43
BEGRIFF „PENSIONIERT“ _____	46
TYP DES LEHRLING _____	46
ART DER BEZAHLUNG _____	46
FUNKTIONSNUMMER FÜR MIT TRINKGELDERN BEZAHLTE ARBEITNEHMER _____	47
ZAHLUNG IN ZEHNTELN ODER ZWÖLFTELN (IM UNTERRICHTSWESEN) _____	47
NACE-CODE _____	47
„SOZIALE MARIBEL-MASSNAHME“ _____	48
PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER STUNDEN PRO WOCHE DES ARBEITNEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS _____	49
PRAKTISCHE BEISPIELE FÜR DIE ARBEITSREGELUNG, DIE ANZAHL DER WOCHENSTUNDEN DES ARBEIT-NEHMERS UND DER MASSPERSON, DIE NEUVERTEILUNG DER ARBEITSZEIT UND DAS STATUT DES ARBEITNEHMERS _____	49
<b>TITEL 5 _____</b>	<b>53</b>
<b>DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____</b>	<b>53</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>53</b>
<b>DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____</b>	<b>53</b>
DIE MELDUNG DER LOHNANGABEN _____	53
<b>KAPITEL 2 _____</b>	<b>57</b>
<b>ZEILENNUMMER BEZAHLUNG _____</b>	<b>57</b>

## INHALTSVERZEICHNIS

---

ZEILENNUMMER BEZAHLUNG _____	57
<b>KAPITEL 3 _____</b>	<b>59</b>
<b>ZAHLUNGSCODE _____</b>	<b>59</b>
ZAHLUNGSCODE _____	59
DER GRUNDLOHN _____	59
DER ANGEPASSTE LOHN BEI KRANKHEIT ODER UNFALL _____	59
DIE ENTSCHÄDIGUNGEN BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERTRAGS _____	60
DIE ZUSÄTZLICHEN ENTSCHÄDIGUNGEN _____	61
ENTSCHÄDIGUNGEN, AUF DIE EIN SONDERBEITRAG GESCHULDET WIRD _____	61
URLAUBSGELD _____	66
ÜBERSICHTSTABELLEN _____	72
DIE PENSIONSBEITRÄGE AUF DAS GEHALT/DEN LOHN DER FESTANGESTELLTEN _____	72
<b>KAPITEL 4 _____</b>	<b>87</b>
<b>ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE _____</b>	<b>87</b>
ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE _____	87
<b>KAPITEL 5 _____</b>	<b>89</b>
<b>ZAHLUNGSFREQUENZ DER PRÄMIE _____</b>	<b>89</b>
BEZAHLUNG _____	89
<b>TITEL 6 _____</b>	<b>91</b>
<b>DIE MELDUNG DER LEISTUNGSANGABEN _____</b>	<b>91</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>91</b>
<b>DIE MELDUNG DER LEISTUNGSANGABEN _____</b>	<b>91</b>
DIE MELDUNG DER LEISTUNGSDATEN _____	91
<b>KAPITEL 2 _____</b>	<b>93</b>
<b>FORM DER ANGABE DER LEISTUNGEN DER ARBEITNEHMER _____</b>	<b>93</b>
DIE LEISTUNGSANGABE IN STUNDEN UND TAGEN _____	93
DIE BERECHNUNG DER TAGESZAHL _____	93
DIE MELDUNG VON AUSGLEICHSRUHEZEIT _____	94
RECHTFERTIGUNG DER LEISTUNGEN _____	95
<b>KAPITEL 3 _____</b>	<b>97</b>
<b>CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN _____</b>	<b>97</b>
CODIERUNG DER ARBEITSZEITANGABEN _____	97
WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN _____	98
NORMALE CODES _____	99
HINWEISCODES _____	99
VERGLEICHSTABELLEN DER LEISTUNGSCODES VOR 2005 UND KODIFIZIERUNG DER ARBEITSZEITDATEN IN DER DMFAPPL _____	103
<b>TITEL 7 _____</b>	<b>107</b>
<b>DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN _____</b>	<b>107</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>107</b>
<b>DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN _____</b>	<b>107</b>

DIE MELDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN FIRMENWAGEN _____	108
<b>TITEL 8 _____</b>	<b>115</b>
<b>MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEKOPPELT IST _____</b>	<b>115</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>115</b>
<b>MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON     GEKOPPELT IST _____</b>	<b>115</b>
MELDUNG DES BEITRAGS, DER NICHT AN EINE NATÜRLICHE PERSON GEKOPPELT IST _____	115
<b>KAPITEL 2 _____</b>	<b>117</b>
<b>DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE PENSIONEN _____</b>	<b>117</b>
DER BEITRAG VON 8,86 % AUF ÜBERTARIFLICHE PENSIONEN _____	117
<b>KAPITEL 3 _____</b>	<b>119</b>
<b>BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD _____</b>	<b>119</b>
BEITRAG AUF DOPPELTES URLAUBSGELD _____	119
<b>KAPITEL 4 _____</b>	<b>121</b>
<b>AUF EINEN FIRMENWAGEN GESCHULDETER SOLIDARITÄTSBEITRAG _____</b>	<b>121</b>
AUF EINEN FIRMENWAGEN GESCHULDETER SOLIDARITÄTSBEITRAG _____	121
<b>TITEL 9 _____</b>	<b>123</b>
<b>BEITRAGSERMÄSSIGUNGEN _____</b>	<b>123</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>123</b>
<b>ALLGEMEINES _____</b>	<b>123</b>
ALLGEMEINES _____	123
<b>KAPITEL 2 _____</b>	<b>125</b>
<b>TABELLE MIT CODES _____</b>	<b>125</b>
TABELLE MIT CODES _____	125
<b>TITEL 10 _____</b>	<b>127</b>
<b>STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD _____</b>	<b>127</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>127</b>
<b>STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET     WIRD _____</b>	<b>127</b>
STUDENTEN, FÜR DIE DER SOLIDARITÄTSBEITRAG IN HÖHE GESCHULDET WIRD _____	127
<b>TITEL 11 _____</b>	<b>131</b>
<b>BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER _____</b>	<b>131</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>131</b>
<b>BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE     ARBEITNEHMER _____</b>	<b>131</b>
BEITRÄGE FÜR ENTLASSENE, SATZUNGSGEMÄSS EINGESTELLTE ARBEITNEHMER _____	131
<b>TITEL 12 _____</b>	<b>133</b>
<b>INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND _____</b>	<b>133</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>133</b>
<b>INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND _____</b>	<b>133</b>

## INHALTSVERZEICHNIS

---

INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND _____	133
<b>KAPITEL 2 _____</b>	<b>135</b>
<b>INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND _____</b>	<b>135</b>
SOZIALE MARIBEL LSSPLV _____	135
<b>KAPITEL 3 _____</b>	<b>137</b>
<b>INFORMATIONEN, DIE NUR FÜR DAS LSSPLV BESTIMMT SIND _____</b>	<b>137</b>
KRANKHEITSPERIODE EINES FEST ERNANNTEN PERSONALMITGLIEDS _____	137
<b>TITEL 13 _____</b>	<b>139</b>
<b>ERKLÄRENDE WORTLISTE _____</b>	<b>139</b>
<b>KAPITEL 1 _____</b>	<b>139</b>
<b>ERKLÄRENDE WORTLISTE _____</b>	<b>139</b>
ERKLÄRENDE WORTLISTE _____	139